



MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Gerichtsdolmetschen – eine Fallstudie am Beispiel
Italiens“

Verfasserin

Milana Vranešević, B.A.

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, Mai 2014

Studienkennzahl lt. Studien-
blatt:

A 065 331 342

Studienrichtung lt. Studien-
blatt:

Masterstudium Konferenzdolmetschen
Deutsch-Italienisch-Englisch

Betreut von:

Univ.-Prof. Dr. Mira Kadrić-Scheiber

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die mich während der Verfassung der Masterarbeit motiviert und unterstützt haben.

Ganz besonders gilt dieser Dank der Frau Prof. Kadric, die meine Arbeit betreut hat. Vielen Dank für die Ratschläge, die Hilfe und die Geduld.

Daneben gilt mein Dank meiner Familie. Meine Eltern, mein Bruder und mein Mann haben mich stets auf diesem Weg begleitet, ermutigt und motiviert. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Danke an Lara, Federica, Doris und Tamara, die mir mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6
1. Theorierahmen für das Gerichtsdolmetschen	8
1.1 Das Gerichtsdolmetschen	8
1.2 Die Rolle der DolmetscherInnen im Gerichtssaal	9
1.2.1 DolmetscherInnen als „translating machines“	13
1.3 Anforderungen an die Qualifikation der DolmetscherInnen	16
1.3.1 Die Sprachkompetenz	17
1.3.2 Die Rechtssprache	19
1.3.3 Die Kulturkompetenz	21
1.3.4 Die Dolmetsch- und Übersetzungskompetenz	21
1.3.5 Die ethische Kompetenz	22
1.3.6 Andere Kompetenzen	24
1.4 Kapitelzusammenfassung	25
2. Kommunikation im Gerichtssaal	27
2.1 Kommunikation, Sprache und Kultur	27
2.2 Interkulturelle Kommunikation	30
2.2.1 Interkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal	31
2.2.2 Die Skopostheorie	33
2.3 Die AktantInnen im Gerichtssaal	34
2.4 Gerichtssaal als Kampfplatz	35
2.5 Die Fehlkommunikation im Gerichtssaal	37
2.6 Ursachen der Fehlkommunikation	39
2.6.1 Die lexikalische Mehrdeutigkeit und Syntax	39
2.6.2 Ungleiche Wortfelder	40
2.6.3 Mangel an Präzision in der Zielsprache	40
2.6.4 Idiomatische Wendungen und Metapher	41
2.7 Lösungsansätze	42
2.7.1 Die Eins-zu-eins Wiedergabe	42
2.7.2 Transposition	43
2.7.3 Äquivalenz, Modulation und Adaptation	44
2.7.4 Amplifikation, ausdrückliche Erklärung, die Auslassung	45
2.8 Kapitelzusammenfassung	47

3. Kommunikative Garantien im Gerichtsverfahren	49
3.1 Kommunikation und Gleichheit im Gerichtssaal	49
3.2 Supranationale kommunikative Garantien	50
3.2.1 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ..	51
3.2.2 Gemeinschaftsrecht	53
3.3 Nationale kommunikative Garantien	55
3.3.1 Pflicht zur Dolmetscherbestellung	56
3.3.2 Die Besonderheit des Verfassungsartikels 111	56
3.4 Schutz von Minderheiten auf nationaler Ebene	57
3.5 Schutz von Minderheiten auf supranationaler Ebene	59
3.6 Kapitelzusammenfassung	60
4. Gerichtsdolmetschen in Italien aus der gesetzlichen Perspektive	62
4.1 Das italienische Strafprozessrecht	62
4.1.1 Der französische Einfluss	63
4.2 Das Dolmetschen vor Gericht als Grundrecht	65
4.3 GerichtsdolmetscherIn als Amtsperson	66
4.4 Der Verbindlichkeitsgrundsatz der italienischen Sprache im Strafprozess	67
4.5 Die Bestellung von GerichtsdolmetscherInnen	68
4.6 Die Feststellung der Fremdsprachigkeit	70
4.7 Die Ladung zur Verhandlung	70
4.8 Unfähigkeit, Unvereinbarkeit und Befangenheit der GerichtsdolmetscherInnen	72
4.9 Ersetzung und Haftung der GerichtsdolmetscherInnen	73
4.10 Kapitelzusammenfassung	74
5. Die Professionalisierung	76
5.1 GerichtsdolmetscherIn als „Cinderella of Interpretation“	76
5.2 Die aktuelle Lage in Italien	78
5.2.1 Negative Beispiele aus der Praxis	83
5.3 Das Dolmetschen als Dienstleistung	85
5.4 Definition der Professionalisierung	85
5.4.1 Die Rahmenbedingungen der Professionalisierung	86
5.5 Das Tseng-Modell der Professionalisierung	87
5.5.1 Das Tseng-Modell	88

5.5.2 Hemmungen auf dem Weg zur Professionalisierung im Bereich Gerichtsdolmetschen	89
5.6 Roberts Ansatz	91
5.7 Ausbildung der gerichtlichen DolmetscherInnen	92
5.8 Der europäische Rechtsraum: das Projekt Grotius	94
5.10 Kapitelzusammenfassung	96
6. Gerichtsdolmetschen aus richterlicher Perspektive	98
6.1 Aufbau des Fragebogens	98
6.1.1 Verteilung des Fragebogens	99
6.1.2 Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe	100
6.2 Die Auswertung des Fragebogens	100
6.2.1 Die Anzahl der monatlichen Verhandlungen	100
6.2.2 Verhandlungen mit fremdsprachigen Beteiligten	101
6.2.3 Wer sind die fremdsprachigen Prozessbeteiligten?	102
6.2.4 Welche Sprachen kommen zum Einsatz?	103
6.2.5 Für welche Sprachen gibt es tatsächlich DolmetscherInnen?	104
6.2.6 Auswahl der DolmetscherInnen	105
6.2.7 Kriterien für die Wiederbestellung	107
6.2.8 Die Funktion der GerichtsdolmetscherInnen	109
6.2.9 Tätigkeit der DolmetscherInnen	111
6.2.10 Kompetenzen der DolmetscherInnen	112
6.2.11 Was wird gedolmetscht?	114
6.2.12 Sitzposition der GerichtsdolmetscherInnen	115
6.2.13 Geeigneter Dolmetschmodus	116
6.2.14 Was könnte die Lage in Italien verändern?	117
6.3 Kapitelzusammenfassung	120
Fazit	124
Abstract	125
Bibliographie	127
Internetquellen	133
Anhang	136
Curriculum Vitae	144

Einleitung

Forschungsgegenstand dieser Arbeit ist das Dolmetschen im rechtlichen Gefüge mit besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lage in Italien, die anhand einer Meinungsumfrage an den lombardischen Gerichten erforscht wird.

Das Gerichtsdolmetschen im Gegensatz zum Konferenzdolmetschen, welches nach dem Zweiten Weltkrieg eine Blütezeit erlebte, hat in der Translationswissenschaft wenig Beachtung gefunden. Dieser Bereich weist mehrere Schwachstellen auf. Es fehlt im Allgemeinen eine spezifische Ausbildung, und die Richtlinien für die Ausübung dieses Berufes sind rudimentär. Aus diesem Grund kommt es sehr oft vor, dass nicht professionelle DolmetscherInnen vor Gericht erscheinen. Fehlende Richtlinien und fehlende Anerkennung der GerichtsdolmetscherInnen geben dem Dilettantismus einen bestimmten Freiraum. Es besteht in diesem Bereich ein dringender Bedarf an Professionalisierung. Anhand von einigen negativen Beispielen aus der Praxis wird diese Notwendigkeit unterstreichen.

Diese negativen Beispiele beziehen sich auf strafrechtliche Prozesse, die in den Medien behandelt wurden, weil dabei unqualifizierte DolmetscherInnen zum Einsatz gekommen sind. Diese als Dolmetschende herangezogenen Personen beeinträchtigen durch ihre Inkompetenz den Prozess und verursachen somit eine Verschwendung der öffentlichen Gelder. Diese immer wiederkehrenden Meldungen sind ein Alarmsignal dafür, dass das Gerichtsdolmetschen vernachlässigt wurde. Die direkte Konsequenz dieser Tatsache ist der Mangel an Kompetenz in diesem Bereich. Ziel dieser Forschung ist hauptsächlich, die Lage in Italien zu erläutern. In den wissenschaftlichen Beiträgen wird immer öfter die Einstellung der RichterInnen gegenüber den GerichtsdolmetscherInnen und ihrem Beruf heftig kritisiert. Aus diesem Grund soll mit der empirischen Untersuchung an einigen lombardischen Gerichten ein genauer Überblick über die unter den RichterInnen am häufigsten vertretenen Meinungen und Einstellungen gegeben werden.

Im ersten Kapitel werden ausführlich die Rolle und die Kompetenzen der DolmetscherInnen im rechtlichen Setting thematisiert.

Das zweite Kapitel befasst sich mit Kommunikation, Sprache und Kultur. Detailliert wird auch der Begriff „interkulturelle Kommunikation“ diskutiert. Es wird ge-

zeigt, wie die Kommunikation im Gerichtssaal abläuft, und wie es zur Fehlkommunikation kommt. Im letzten Teil dieses Kapitels werden einige Lösungsansätze geboten.

Das dritte Kapitel behandelt die vorhandenen kommunikativen Garantien im Gerichtsverfahren mit besonderem Augenmerk auf das Prinzip der Gleichheit. Es werden die Garantien für ein faires Verfahren sowohl auf supranationaler als auch auf nationaler Ebene ausführlich dargestellt. Im Anschluss geht man der Frage nach, in welchem Maße die anerkannten Minderheiten auf nationaler und supranationaler Ebene geschützt sind.

Das vierte Kapitel ist dem gesetzlichen Rahmen gewidmet. Es wird in erster Linie das Verhandlungsdolmetschen in Italien definiert, anschließend wird die Funktion der GerichtsdolmetscherInnen in der Geschichte des italienischen Strafrechtes dargestellt. In diesem Teil der Arbeit wird unter anderem auch überprüft, wie die Bestellung und die Befangenheit der GerichtsdolmetscherInnen als Amtspersonen gesetzlich geregelt sind.

Eine zentrale Rolle spielt das fünfte Kapitel, welches der Professionalisierung gewidmet ist. Obwohl das Gerichtsdolmetschen eine lange Tradition hat, werden die GerichtsdolmetscherInnen immer noch als „the Cinderella of the interpretation“ (Repa 1991:595) bezeichnet. Es wird hier besonders auf die aktuelle Lage in Italien eingegangen. Man versucht für die Notwendigkeit der Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens zu plädieren, indem das Dolmetschen mit einer Dienstleistung gleichgestellt wird. Nach einer genauen Definition der Professionalisierung wird das Modell von Tseng präsentiert. Einen besonderen Platz in diesem Kapitel verdienen unter anderem auch Themen wie Ausbildungsmöglichkeiten, das Projekt Grotius und der europäische Rechtsraum.

Das sechste Kapitel ist der empirischen Forschung gewidmet, welche in Form einer Umfrage an einigen lombardischen Gerichten vorgenommen wurde. Zielgruppe dieser Umfrage waren die RichterInnen bzw. die AuftraggeberInnen der DolmetscherInnen im rechtlichen Bereich. Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben.

1. Theorierahmen für das Gerichtsdolmetschen

Das erste Kapitel der Arbeit beinhaltet einen theoretischen Rahmen des Gerichtsdolmetschens. In erster Linie werden einige wesentliche gesellschaftliche Änderungen erwähnt, die die Anzahl der fremdsprachigen Menschen vor Gericht erhöhen. Im Nachhinein wird das Konzept Gerichtsdolmetschen umrissen.

In der Folge werden zwei wichtige Themen behandelt: einerseits die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen im Gerichtssaal und andererseits ihre Qualifikation.

1.1 Das Gerichtsdolmetschen

Hohe berufliche Mobilität auf europäischer und globaler Ebene, Migrations- und Flüchtlingsströme, geschützte Sprachminderheiten – das sind alles Faktoren, die die Anzahl der fremdsprachigen Personen vor Gericht erhöhen (vgl. Hertog 2002:145).

Eine Verdolmetschung der gerichtlichen Verhandlung ist dann notwendig, wenn eine oder mehrere an einer gerichtlichen Verhandlung beteiligte Personen der Amtssprache bzw. der Verhandlungssprache nicht mächtig sind (Garwood 2005:149).

Wenn die Menschen aus den oben genannten Kategorien in gerichtliche Verhandlungen oder polizeiliche Vermittlungen verwickelt sind und der Verhandlungssprache nicht ausreichend kundig sind, sind sie auf Dolmetschdienste angewiesen. Auf diese Weise ergibt sich die Notwendigkeit, Behördendolmetscherinnen bzw. Behördendolmetscher zu bestellen. Denn eine Verdolmetschung des Gesagten ist unentbehrlich. Die fremdsprachige Person muss in der Lage sein, die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu verstehen, und ebenso werden ihre Aussagen im Rahmen der Verhandlung für die Behörden gedolmetscht.¹

In einigen Ländern, wie zum Beispiel Australien, Großbritannien und Schweden, fällt das Gerichtsdolmetschen unter Community Interpreting. Community Interpreting ist die „Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Leistungen staatlicher bzw. öffentlicher Einrichtungen durch MigrantInnen (EinwanderInnen, Flüchtlingen etc.)“ (Pöchhacker

¹ Für eine allgemeine Analyse der kommunikativen Garantien im Justizbereich siehe Kapitel 3 und 4 der vorliegenden Arbeit.

2000:37). Gentile *et al.* (1996) verwenden die Bezeichnung *liaison interpreting*, um jede Form von Interaktion im institutionellen Kontext zu beschreiben. In Nordamerika und in den meisten europäischen Ländern dagegen wird das Gerichtsdolmetschen gesondert behandelt.

In der Dolmetschwissenschaft wurde zuerst das Konferenzdolmetschen zum Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchungen, erst in den darauf folgenden Jahrzehnten hat man auch die anderen Dolmetscharten unter die Lupe genommen (vgl. Kalina 2013:109).

Pöchhacker (2000) unterscheidet Konferenz- und Nichtkonferenzdolmetschen und klassifiziert die Typologien von Dolmetscharten nach Interaktionstypen. Daraus entstehen drei Haupttypen: das Konferenzdolmetschen (international, multilateral, simultan), Verhandlungs- bzw. Gesprächsdolmetschen (bilateral, konsekutiv) und Gerichtsdolmetschen (juristisches, gerichtliches Verfahren).

Das Gerichtsdolmetschen im Gegensatz zum Konferenz- oder Verhandlungsdolmetschen stützt sich auf rechtliche Grundlagen und Vorschriften, die die Dolmetschtätigkeit im institutionellen Setting bestimmen. Die Tätigkeit der Gerichtsdolmetscherin bzw. des Gerichtsdolmetschers beinhaltet sowohl die mündliche Kommunikation als auch die Übersetzung schriftlicher Texte, wie zum Beispiel Gutachten, Urkunden und Akten. Der Einsatzbereich von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern beschränkt sich nicht nur auf den Gerichtssaal, sondern umfasst auch andere Institutionen; so ist die Rede von „Behördendolmetschen“ oder „Polizeidolmetschen“ (vgl. Pöchhacker 2000:33f).

1.2 Die Rolle der DolmetscherInnen im Gerichtssaal

Im Fokus dieses Abschnittes steht die Rolle der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher.

Gentile *et al.* (1996) behaupten, dass eine Rolle ein Konstrukt der Sozialwissenschaft ist, um die Verhaltensweise zweier Beteiligter in einer Situation zu untersuchen. Auf der Basis dieses Konzeptes liegt die Idee einer wechselseitigen Beziehung. Das heißt, eine bestimmte soziale Rolle existiert lediglich im Verhältnis zu einer anderen. Die Dyade Lehrer und Schüler oder Doktor und Patient hebt diese Beziehung hervor. Die Rolle der

Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Bereich des Community Interpreting und ihre soziale Dimension wurden nicht genügend erforscht. Aus diesem Grund erfolgte die Konstruktion dieser Rolle auf eine willkürliche und unkoordinierte Weise (Gentile *et al.* 1996: 31).

Hale (2008) vertritt die Meinung, dass keine einheitliche und allgemein anerkannte Rollendefinition der GerichtsdolmetscherInnen besteht. Diese Tatsache hängt mit vielen Faktoren zusammen: unterschiedlicher Professionalisierungsgrad weltweit, mangelnde Einheitlichkeit in Bezug auf die Voraussetzungen für die Ausübung der Profession. Keine Einheitlichkeit im Ausbildungsbereich bewirkt unterschiedliche Leistungen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher. In ihrem Beitrag zeigt die Autorin, welche Rollentypologien die Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Justizwesen einnehmen. Es handelt sich um fünf Rollen, die aus der Praxis abgeleitet worden sind (vgl. Hale 2008:100ff).

Die Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher agieren in erster Linie als „advocate for the powerless participant“, dies bedeutet, dass sie als UnterstützerInnen der machtlosen fremdsprachigen Beteiligten handeln. Diese Neigung lässt sich durch die Tatsache erklären, dass fremdsprachige Menschen vor Gericht sich in einer benachteiligten Position befinden. Sie sind nämlich mit Sprache, Kultur und System nicht vertraut. Diese unterstützende Rolle der dolmetschenden Person resultiert aus dem Willen, dem fremdsprachigen Prozessbeteiligten zu helfen, sich bestmöglich vor Gericht auszudrücken.

Als „advocate for the powerful participant“ agiert die Gerichtsdolmetscherin bzw. der Gerichtsdolmetscher als Gehilfe der Institution. Bei der Ausübung dieser Funktion neigen die Dolmetschenden dazu, die Interessen der Institution zum Nachteil des fremdsprachigen Prozessbeteiligten zu vertreten. Dies passiert zum Beispiel, wenn die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher sich dagegen entscheidet, die ganze Verhandlung für die fremdsprachige Person zu dolmetschen. Das ist sehr oft eine Konsequenz des auf die Dolmetschenden ausgeübten Drucks, damit die wertvolle Zeit der Institutionen nicht verschwendet wird. Diese Einstellung der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers verursacht eine Ausschließung der fremdsprachigen Person aus der Verhandlung, welche somit sprachlich abwesend bleibt.

Dolmetscherinnen und Dolmetscher als „gatekeeper“ werden zu einzigen machtvollen TeilnehmerInnen der Interaktion. Sie übernehmen eine aktive Rolle in der Interaktion, indem sie entscheiden, was mitzuteilen ist und was nicht. Diese Funktion der dolmetschenden Person führt zu einer Entmachtung der VertreterInnen der Institution und der fremdsprachigen Person. In einer solchen Situation ist eine Auslassung von wichtigen Informationen nicht auszuschließen.

Gerichtsdolmetscherinnen und Dolmetscher treten aber auch als „facilitator of communication“ auf. Hale definiert diese Rolle als „filter“, „embellisher“, „clarifier“ und „speech assistant“. Die dolmetschende Person übernimmt in diesem Fall die Verantwortung für eine effektive Kommunikation zwischen den AktantInnen und vereint in diesem Sinne die ersten zwei gelisteten Rollen. Die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher filtert und erklärt, fungiert also als AssistentIn.

In jedem Ethikkodex und in jeder Vorschrift wird die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher als „faithful renderer of others’ utterances“ bezeichnet. Äußerungen getreu wiederzugeben gilt als primäre Rolle und Hauptaufgabe der dolmetschenden Person im Gerichtssaal. Dementsprechend beseitigt die dolmetschende Person jene sprachlichen Hindernisse, die eine effektive Kommunikation gefährden. Die sprachliche Benachteiligung der fremdsprachigen Person wird durch den Eingriff der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers überwunden, und somit wird eine aktive Teilnahme am Prozess gesichert. Wie weiter in diesem Kapitel zu erfahren ist, ist diese Anforderung, Fremdsprachliches getreu wiederzugeben, sehr umstritten. Denn sehr oft wird die getreue Wiedergabe mit einer Eins-zu-eins-Wiedergabe verwechselt. Die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher wird mit einem „mechanical device“ gleichgestellt, dessen Aufgabe darin besteht, eine wörtliche Wiedergabe der Äußerungen durchzuführen. Auf der Basis eines solchen Verständnisses der Dolmetschtätigkeit liegt laut Hale ein falsches Verständnis der Natur der Sprache. Es ist allgemein bekannt, dass eine wörtliche Wiedergabe keine getreue Wiedergabe des Gesagten sein kann.

„The role of faithful renderer of the author’s utterances does not support the machine metaphor which implies a literal translation“ (Hale 2008:115).

Die Gerichtsdolmetscherin bzw. der Gerichtsdolmetscher wird zum „faithful renderer“, wenn dem Redner bzw. der Rednerin das Recht, sich frei zu äußern, eingeräumt wird. Die Pflicht der Gerichtsdolmetscherin bzw. des Gerichtsdolmetschers dabei ist, die In-

tention zu verstehen und sie so genau wie möglich und getreu der Zielsprache wiederzugeben.

Hale kommt somit zu dem Schluss, dass von allen beschriebenen Rollen die letzte die einzige ist, die für die GerichtsdolmetscherInnen adäquat ist, weil die anderen negative Konsequenzen nach sich ziehen können. Dies bedeutet nicht, dass die Dolmetscherinnen und Dolmetscher als „mindless machines“ zu handeln haben. Gute Vorbereitung und gute Ausbildung versetzen die dolmetschende Person in die Lage, exakt zu dolmetschen. Der Bilingualismus, der Bikulturalismus und die Dolmetschkompetenz garantieren auf jeden Fall einen hohen Grad an Akkurateste. Zudem behauptet Hale, dass die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Redeweise der Prozessbeteiligten die Leistung der Dolmetschenden beeinflussen können (2008:119).

Auch Niska (2002) hat die Rolle der DolmetscherInnen im Bereich Community Interpreting untersucht. Das Dolmetschen lässt sich nämlich als eine breitgefächerte Tätigkeit ansehen, die als solche mehrere Ansätze und Herangehensweisen beinhaltet, abhängig von der vorliegenden Situation. Bildlich lassen sich die Rollen der Dolmetschenden (Conduit, Clarifier, Culture Broker und Advocate) durch eine Pyramide darstellen.

Auf Basis der Pyramide sind die elementarste Aufgabe und Funktion der dolmetschenden Person in der Ausübung zu finden, in welcher sie als Kanal bzw. als sprachliche Mittlerin fungiert. In der nächsten Stufe übernimmt die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher die Verantwortung für die Erklärungen von kulturspezifischen Begriffen. Auf diese Weise wird eine erläuternde bzw. erklärende Funktion ausgeübt, damit die Botschaft für die RezipientInnen verständlich wird. Diese Funktion wird auf Englisch mit dem Begriff „clarifier“ bezeichnet. Die Kulturspezifika kommen im Gerichtssaal häufig zum Vorschein. Dank ihrer Kulturkompetenz können die Gerichtsdolmetschenden diese für die Prozessbeteiligten erläutern und begreiflich machen. Daher kommt also die Bezeichnung „culture broker“ beziehungsweise kulturelle VermittlerInnen. Im Gerichtssaal kann es durchaus dazu kommen, dass die Verhandlung durch die DolmetscherInnen unterbrochen wird, weil sie es für notwendig halten, einige kulturelle Unterschiede oder Begriffe in der Zielsprache bzw. in der Zielkultur zu begründen und zu deuten.

Die Dolmetschenden werden als „advocate“ bzw. als Advokat oder Befürworter der fremdsprachigen Prozessparteien in dem Sinn bezeichnet, dass sie sich für die fremd-

sprachige Person in Situationen einsetzen, in denen diese sich in einer benachteiligten Position befinden. Das ist z.B. der Fall, wenn man Opfer von Rassismus oder Bürokratie wird.

1.2.1 DolmetscherInnen als „translating machines“

Die metaphorische Darstellung der Dolmetschenden als Kopiermaschine, Telefon, Instrument oder Kanal entspricht den Erwartungen, die Behörden an die DolmetscherInnen stellen. Diese Gleichstellung mit einem Gegenstand deutet darauf hin, dass der Selbstständigkeit der DolmetscherInnen im Gerichtssaal ein Limit gesetzt werden soll. Sie sollten sich ausschließlich mit einer Aufgabe beschäftigen, und zwar: die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten herzustellen (vgl. Wadensjö 1992).

Fenton erklärt, aus welchem Grund die GerichtsdolmetscherInnen in Australien zu „conduit pipe“, „mere machine“ oder „mere cipher“ werden. Als solche besteht ihre Aufgabe lediglich darin, die Informationen von einer in die andere Richtung zu übermitteln. Die dolmetschende Person wird in ein Gerät verwandelt, weil in Australien das Hörensagen vor Gericht unzulässig ist und eine durch DolmetscherInnen vermittelte Aussage vom gesetzlichen Standpunkt als Information aus zweiter Hand eingeschätzt werden könnte. Die Teilnahme der Gerichtsdolmetschenden an der Verhandlung wird demnach zum technischen Problem. Durch diesen Vergleich mit einem Gerät überwindet man die entstandene Hürde, weil man kategorisch jede aktive Beteiligung der dolmetschenden Person ausschließt (vgl. Fenton 1997: 30).

Morris (1999) erklärt, dass diese Darstellung der Gerichtsdolmetscherinnen und Dolmetscher als „unobtrusive devices“ oder „channels“ eine Entpersonalisierung zur Folge hat. Dadurch wird ihnen eine aktive Rolle im Kommunikationsprozess abgesprochen. Die GerichtsdolmetscherInnen als „reluctantly accepted practical necessity“ werden in den Hintergrund gedrängt (vgl. Morris 1999:8f).

Im Einklang mit der Tradition des *Traduttore – Traditore* im Italienischen wird den DolmetscherInnen sehr oft vorgeworfen, dass sie den RednerInnen Worte in den Mund legen, dass sie die Sprache manipulieren. Aus diesem Grund werden sie im Gerichtssaal andauernd dazu aufgefordert zu übersetzen (to translate) und nicht zu dolmetschen bzw. deuten (to interpret). Übersetzen ist in diesem Fall als eine wortwörtliche

Wiedergabe des Gesagten zu verstehen, ein mechanischer, objektiver und transparenter Prozess, in dem die DolmetscherInnen als Kanal fungieren. Dolmetschen bzw. Interpretieren ist in diesem spezifischen Kontext nur eine Kompetenz der RichterInnen (vgl. Morris 1996).

When it comes to court interpreting, then, the law distinguishes between the prescribed activity of what it calls translation – defined as an objective, mechanistic, transparent process in which the interpreter acts as a mere conduit of words – and the proscribed activity of interpretation, which involves interpreters decoding and attempting to convey their understanding of speaker meanings and intentions. (Morris 1995:26)

Die Behörden vertreten somit die Auffassung, dass die GerichtsdolmetscherInnen im Gerichtssaal nicht deuten oder interpretieren sollen, weil das bedeuten würde, dass sie im Prozess eine aktive Rolle übernehmen. Morris kommt also zu folgendem Schluss: „Interpretation, however, becomes a potentially charged and ambiguous term in the judicial context, where it refers to a specific judicial process“ (1995:25).

Diese Sichtweise und Anweisung, die sich grundsätzlich auf ein mangelndes Vertrauen zu den DolmetscherInnen stützt, ist für die Translationswissenschaft unannehmbar. Sie offenbart, dass die RichterInnen eine sozusagen verzerrte Vorstellung des translatorischen Handelns haben, in dem eine Eins-zu-eins-Übereinstimmung zwischen den Idiomen möglich ist. Aus diesem Grund wird von den DolmetscherInnen im Gerichtssaal eine wortgetreue Eins-zu-eins-Übertragung von der Ausgangssprache in die Zielsprache verlangt (vgl. Morris 1995:29).

Gonzalez *et al.* (1991) bemerken nachdrücklich, dass keine wortwörtliche Wiedergabe möglich ist. Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher übernehmen also die schwierige Aufgabe, zwischen zwei Extremen zu vermitteln. Die Extreme sind in diesem Fall einerseits die Anforderung der Behörde bezüglich einer wörtlichen Verdolmetschung und andererseits der Antrieb, eine sinnvolle Botschaft in der Zielsprache wiederzugeben. Ihrer Meinung nach kann man diese Dichotomie lösen, indem man sich auf die „conceptual units“ oder Begriffseinheiten konzentriert, und nicht Wort für Wort dolmetscht, sondern Konzept für Konzept.

Morris äußert sich auch zu diesem Punkt:

(...) interpreting – in court as elsewhere – as a particular form of communication in which performance of the activity is grounded in a judicious sensing of speaker mean-

ing. This is then conveyed in a form in which latitude to depart from a verbatim standard may, and frequently must, be taken in order to convey what the interpreter judges to be the speaker's intention, and not merely the speaker's words. (Morris 1995:28)

Überlegte Analyse und Ergründung des Sinnes des Gesagten und der Absichten der RednerInnen bilden die unabdingbare Voraussetzung des translatorischen Handelns.

In diesem Sinne ist die Dolmetschtätigkeit vielen Einschränkungen unterworfen. Das größte Problem in diesem Setting ist, dass die Gerichtsbehörde und die Polizeikräfte, die sich die Dolmetschleistung zunutze machen, keinen Einblick in die Tätigkeit der DolmetscherInnen haben.

Es ist möglich, dass diese verklärte Vorstellung der Dolmetschtätigkeit auch mit der klassischen und positivistischen, aber trotzdem unvollkommenen Auffassung zusammenhängt, laut welcher die Sprache ein Code ist, ein transparentes System, in dem die Dolmetschtätigkeit als einfacher Prozess der Transkodierung konzipiert wird.

Auch Gentile *et al.* (1996) widersprechen dieser Auffassung der Dolmetschtätigkeit als wortwörtlicher Wiedergabe. Diese vom Gesetz vorgesehene Handlungsweise und zugewiesene Rolle enthüllen hohe Naivität und Unwissenheit. Die GerichtsdolmetscherInnen als SpäteinsteigerInnen in das Rechtssystem müssen sich an die bereits bestehenden Regeln anpassen. Nichtsdestotrotz beurteilen Gentile *et al.* die Auffassung der DolmetscherInnen als reine „translating machine“ als zu sehr beschränkt. Gerichtsdolmetschende ermöglichen die Kommunikation zwischen Prozessbeteiligten, und als solche können sie als „facilitator of communication“ definiert werden (vgl. Gentile *et al.* 1996:101). In diesem Werk definieren die Autoren darüber hinaus den Decodierungsprozess. Dieser besteht aus mehreren Phasen. Es gibt in erster Linie eine Arbeit auf der Ebene des Wortes. Die DolmetscherInnen bemühen sich, die einzelnen Bestandteile des Satzes auszudeuten und ihre gesamte Meinung zu begreifen. Anschließend wird die logische Beziehung zwischen dem Gesagten und dem Rest gemustert. In der letzten Phase bemüht man sich, die verwendeten Stilmittel zu verstehen; idiomatische Redewendungen gehören zum Beispiel zu dieser Ebene. Diese Aneinanderreihung von Schritten, die einen Decodierungsprozess kennzeichnen, verdeutlicht die Tatsache, dass die DolmetscherInnen immer über die Ebene des Wortes hinausgehen müssen. Das bedeutet natürlich nicht, dass sie dem Gesagten etwas hinzufügen oder dass sie auslassen können. Die DolmetscherInnen sind im Allgemeinen an Genauigkeit und Akkuratess an-

gewiesen: „Accuracy also means that the impact of the message must be maintained“ (Gentile 1996:102).

1.3 Anforderungen an die Qualifikation der DolmetscherInnen

Jeder Berufsstand verlangt von den Mitgliedern den Erwerb von Kompetenzen und Fähigkeiten, die die Profession charakterisieren. Überdies handeln die Fachleute während der Ausübung ihrer Tätigkeit nach selbstständigem Urteil und übernehmen gleichzeitig die Verantwortung für die Qualität ihrer Arbeit. LaiInnen, die die Dolmetschenden als „automatic language converter“ definieren, würden behaupten, dass die Sprachkompetenz die einzige Kompetenz ist, die die DolmetscherInnen aufweisen (Gentile *et.al* 1996:65).

Ein Kompetenzanforderungsmodell für Dolmetscherinnen und Dolmetscher hat Pöchhacker (2000) erarbeitet. Es handelt sich um ein Zylinderschnittmodell, auf dessen Basis die Sprach- und Kulturkompetenz sind, und die in einem engen Zusammenhang mit der translatorischen Kompetenz stehen. Rollenbewusstsein und Ethik in diesem Modell sind seitlich dargestellt und umrahmen sozusagen die Basiskompetenz der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers. Zu der Qualifikation der Dolmetschenden gehört auch die Fähigkeit, in einer bestimmten Dolmetschsituation sowie auch davor und danach (Prä-/Postinteraktion) professionell zu handeln. Der Aufbau des Modells deutet die Entwicklung der Kompetenzen von der Sprach- und Kulturkompetenz bis zur Transfer- und Verhaltenskompetenz an (2000:44f).

Eine ähnliche Darstellung des Kompetenzspektrums ist auch im Beitrag von Niska (2002) zu finden. Hier werden die Kompetenzen in drei Bereiche gegliedert. Der soziokulturelle Bereich setzt breitgefächerte Kompetenzen voraus. Diese unterteilen sich in zwei Aspekte. Einerseits sind die Kenntnisse bezüglich der Kommunikationssituation (Setting, Status der Beteiligten, Zweck des Treffens) vorhanden und andererseits die gesellschaftlichen Normen, die sich auf die Handlungsweise der DolmetscherInnen auswirken. Nicht zuletzt gehört zu diesem Kompetenzbereich auch das Berufsethos. Der zweite Bereich umfasst die Sprachkompetenz, die Sprachkenntnisse und die Kenntnis der Texttypologien und des Diskurses. Der dritte Bereich beinhaltet die kognitiven Kompetenzen. Dazu gehören die Kenntnis des Inhaltes, der Kommunikationssituation,

der Beteiligten, aber auch der Dolmetscharten. Die metakommunikative Kompetenz ist auch ein wichtiger Bestandteil dieses Bereiches. Das ist nämlich die Fähigkeit der Dolmetschenden, bewusst zu entscheiden, wie sie in einer bestimmten Gesprächssituation agieren und interagieren (2002:138).

Translatorisches Handeln im Gerichtssaal hat als Ziel die Herstellung einer erfolgreichen Kommunikation, wo die Verständigung auf die Berücksichtigung der Vereinbarkeit der Zielsetzungen und Pläne von allen Prozessbeteiligten basiert. „Translatorisches Handeln im Gerichtssaal wird hier als verständnisorientiertes, kommunikatives, transkulturelles Handeln aufgefasst“ (Kadric 2009³:26).

In der Folge wird versucht, die wichtigsten Kompetenzen der GerichtsdolmetscherInnen unter die Lupe zu nehmen.

1.3.1 Die Sprachkompetenz

Unter Sprachkompetenz im Bereich Dolmetschen versteht man nicht nur die Fremdsprachenkompetenz. Die muttersprachliche Kompetenz wird in den zahlreichen Listen der Dolmetschkompetenzen sehr oft weggelassen. Während des Studiums konzentrieren sich sehr oft die Dolmetschstudierenden auf den Erwerb der Fremdsprache zulasten der Muttersprache. Jedoch erweist sich die Muttersprache als Basis jeder translatorischen Tätigkeit. Die hervorragende Beherrschung der Muttersprache geht über Stilmittel, Grammatik und Wortschatz hinaus und umfasst alle Sprachverwendungen der Sprache von der Umgangssprache bis zu regionalen Dialekten.

Laut Kadric (2009³) bedeutet eine bewusste Sprachverwendung unter anderem auch kulturspezifische Wahrnehmung der Sprache und die Fähigkeit, die kulturellen Gegebenheiten dem muttersprachlichen Kulturrahmen zuzuordnen. Die fremdsprachliche Kompetenz bedeutet in erster Linie eine aktive Beherrschung der Sprache. Das ist also einerseits die Fähigkeit, sie aktiv in jeder Kommunikationssituation und auf Fachgebieten anzuwenden, und andererseits spezifisches Wissen über die Sprache und ihre kulturspezifische Verwendung (vgl. Kadric 2009³:214f).

Gentile *et al.* haben in ihrem Beitrag (1996:66) das Gerichtsdolmetschen als eine Erscheinungsform des *liaison interpreting* untersucht. In diesem Werk wurde die Sprachkompetenz der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers näher definiert. Die unten

aufgelisteten Kompetenzen unterscheiden die qualifizierten DolmetscherInnen von einer zweisprachigen Person ohne Ausbildung im Dolmetschbereich.

- Über eine reiche Auswahl an Synonymen und Redewendungen in beiden Sprachen zu verfügen.
- Die Fähigkeit, die Stilebene und ihre Variationen wahrnehmen zu können.
- Die Fähigkeit, Fachausdrücke zu erkennen und sie auch einwandfrei anzuwenden.
- Die Fähigkeit, sowohl die verbale Kommunikation als auch die nonverbalen Signale in der Ausgangssprache zu erfassen und sie auf eine adäquate Weise in die Zielsprache zu übertragen.
- Die Fähigkeit, eine schnelle Analyse von Aussagen und Äußerungen in einem bestimmten Kontext durchzuführen, um die von den RednerInnen verwendeten Strategien zu verstehen und antizipieren zu können.

Die Annahme, dass das Vorhandensein einer Zweisprachigkeit bzw. eines Bilingualismus gleich eine Befähigung zum Dolmetschen bedeutet, ist unhaltbar. Im wissenschaftlichen Kreis besteht Konsens darüber, dass die Mehrsprachigkeit zwar eine erforderliche Qualifikation für die Ausübung dieser Profession ist, aber die eigentliche Qualifikation ist eine solide translatorische Kompetenz, die sich wiederum auf Sprach- und Kulturkompetenz stützt. Sprachlicher und kognitiver Umgang mit dem jeweiligen Fachgebiet ist ebenso inbegriffen (vgl. Pöchhacker 2000:44).

Die oben genannten Merkmale beziehen sich auf die Standardsprache, aber die DolmetscherInnen sind sehr oft auch mit Dialekten konfrontiert.

Laut Duden ist die Standardsprache die „über den Mundarten, lokalen Umgangssprachen und Gruppensprachen stehende, allgemein verbindliche Sprachform; gesprochen und geschriebene Erscheinungsform der Hochsprache“.

To convey precisely, accurately, and completely in the target language the information contained in the source language. Consequently, factors such as dialect, educational level, register, specialized terms, style and nonverbal cues will influence the interpreter's choice of expression. (De Jongh 1992:53)

Dieser Definition zufolge liefert eine sorgfältige Verdolmetschung die wichtigsten Informationen über fremdsprachige RednerInnen. Der Dialekt, der Bildungsgrad, die Stilebene, die Verwendung von Fachbegriffen, aber auch die nonverbalen Signale sind Elemente, die sich auf die Ausdrucksform der dolmetschenden Person auswirken. Die Personen, die sich entscheiden, als GerichtsdolmetscherInnen tätig zu sein, können natürlich nicht alle möglichen Dialekte und Varietäten beherrschen, aber mit vielen sollten sie vertraut sein, um all die oben genannten Elemente auch sorgfältig, vertrauenswürdig und exakt übertragen zu können.

De Jongh hebt zu diesem Thema hervor, dass die Aneignung der Standardsprache eine unabdingbare Voraussetzung in der Ausbildung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist. Kenntnis der nicht hochsprachlichen Varietäten der Sprache sei ebenso erforderlich, weil in einem Gerichtssaal auf die DolmetscherInnen eine Vielzahl an Sprachvarietäten zukommt: die Rechtssprache der RichterInnen und AnwältInnen, die Fachsprache der Sachverständigen, aber auch die Umgangssprache der Verbrecher (vgl. De Jongh 1992: 68).

1.3.2 Die Rechtssprache

In diesem Abschnitt wird die Rechtssprache als spezifische Kompetenz der GerichtsdolmetscherInnen unter die Lupe genommen. Zuerst werden einige allgemeine Überlegungen aus der Fachliteratur skizziert, bevor die Merkmale der italienischen Rechtssprache in groben Zügen als praktisches Beispiel umrissen werden.

Die Rechtssprache „ist mit dem jeweiligen Anwendungsgebiet der Sprache eng verbunden und weist eine breite Palette verschiedener Textarten auf“ (Kadric 2009³:33). Die im Gerichtssaal verwendeten Texte können als monologisch definiert werden. Sie werden in der Regel als schriftliche Texte vorbereitet und während der Verhandlung mündlich vorgetragen. Deshalb weisen sie eine komplexe Syntax auf und zeichnen sich durch unzugängliche Fachlexik aus (vgl. Kadric 2009³:32ff).

Die italienische Enzyklopädie Treccani² definiert die Rechtssprache als Fachsprache. Zu dieser Texttypologie gehören: Rechtstexte (Gesetze, Verordnungen, Rechtsverordnungen), während des Prozesses entstandene Texte (Gerichtsurteile), administrative Texte (Verfügung, Gutachten), aber auch Fachliteratur (Monografien, Artikel aus Fachzeitschriften).

Es gibt ein spezifisches Merkmal der Rechtssprache, welches sie von den anderen Fachsprachen unterscheidet. Die Sprache in diesem Bereich ist nicht nur ein Instrument, dient nicht nur dazu, etwas zu beschreiben, zu argumentieren, zu erläutern und zu erzählen, sondern die Sprache ist als ein Bestandteil des Rechtes zu betrachten bzw. das Recht ist ein sprachliches Produkt.

Dieser Technolekt vereint drei Eigenschaften: die Unpersönlichkeit, die Prägnanz und eine hohe Distanziertheit von der Gemeinsprache. Sie werden dank den morphosyntaktischen Charakteristiken der Rechtssprache erzeugt.

Ein hoher Grad an Unpersönlichkeit wird in der italienischen Rechtssprache durch die Verwendung bestimmter Mittel erreicht. Dazu gehören: die Verwendung vom Passiv sehr oft in Verbindung mit unbelebtem Subjekt, der Gebrauch von abstrakten und kollektiven Subjekten; die Verwendung des Imperfetto (italienische Verbform für unvollendete Vergangenheit) während der Erzählung dient auch dazu, jede Art von Subjektivität zu beseitigen; und die sogenannte SI-Konstruktion, die sich durch die dritte Person Singular der reflexiven Verbform ausdrückt und dem deutschen „man“ entspricht.

Die Prägnanz dieser Texttypologie führt sehr oft zu einer hohen lexikalischen Dichte, die wiederum eine Verwendung von komplexen Satzgefügen mit mehreren Nebensätzen, Zwischensätzen und Appositionen bedeutet.

Ein typischer Ausdruck für Prägnanz ist die Nominalisierung. Sie liegt dann vor, wenn aus einer anderen Wortart die Bildung eines Substantivs stattfindet: Partizipialsätze, Auslassung des bestimmten und unbestimmten Artikels in den gängigen Redewendungen, Präpositionalphrasen, die gebräuchliche Verwendung von Abkürzungen.

² Die Analyse der italienischen Rechtssprache lehnt sich auf die italienische Enzyklopädie Treccani. http://www.treccani.it/enciclopedia/linguaggio-giuridico-amministrativo_%28Enciclopedia_dell%27Italiano%29/ (Stand: 06.05.2014).

Um eine Distanz zu erreichen, verwendet man andere Strategien wie zum Beispiel die Verlagerung (Anteposition) des Adjektivs vor das Substantiv, Partizip Perfekt mit adjektivischer Funktion und die Verlagerung des Verbs vor das Subjekt.

1.3.3 Die Kulturkompetenz³

Kadric (2009³) vertritt die Auffassung, dass die Kulturkompetenz der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowohl das Eigen- als auch das Fremdwissen umfasst, und setzt einen bewussten Umgang mit Verhaltensweisen und Überlieferungen voraus (vgl. Kadric 2009³:215).

Gentile *et al.* (1996) vertreten die Ansicht, dass die Kulturkompetenz die reinen kognitiven Fertigkeiten transzendiert, die es uns ermöglichen, uns in einer Sprache äußern zu können, und umfasst die kulturbezogenen Elemente, die die Verwendung einer Sprache beeinflussen. Es handelt sich hier um außersprachliches Wissen über gesellschaftliche Konventionen, Tabus, geschichtlich und anthropologisch wichtige Elemente in der Kultur und jede andere mögliche Quelle für Andeutungen und Metaphern. Laut der Definition von Gentile *et al.* handelt es sich um eine spezifische Kompetenz, die die DolmetscherInnen befähigt, „to comprehend the totality of the communicative intent of the speaker“ (1996: 66). Die Autoren sind außerdem davon überzeugt, dass das Kulturwissen ein schnelles und effizientes Verständnis der Botschaft ermöglicht. Angesichts der oben geschilderten Theorien lässt sich zusammenfassend behaupten, dass die kulturelle Dimension bzw. die Vermittlung kultureller Werte mit der Dolmetschtätigkeit unlösbar verflochten ist.

1.3.4 Die Dolmetsch- und Übersetzungskompetenz

Die Beherrschung aller Dolmetscharten und der dementsprechenden Strategien sind die wichtigsten Fachkenntnisse der DolmetscherInnen.

³ Der Begriff Kultur wird im zweiten Kapitel der vorliegenden Arbeit ausführlich behandelt.

Im Gerichtssaal kommen verschiedene Formen des Dolmetschens zum Einsatz. Das konsequente Dolmetschen mit oder ohne Notizen kommt am häufigsten zur Anwendung.

Im Gerichtssaal werden aber auch andere Formen des Dolmetschens verwendet, wie zum Beispiel das simultane Flüsterdolmetschen. Dieser Dolmetschmodus wird in Situationen verwendet, in denen die GerichtsdolmetscherInnen der fremdsprachigen Prozessparteien Informationen über den Verlauf der Verhandlung geben. Das Simultandolmetschen kommt zurzeit nur an den internationalen Gerichtshöfen zum Einsatz, weil diese mit der notwendigen Technik ausgerüstet sind. Vom Blatt werden während der Verhandlung vorwiegend gerichtliche Schriftstücke gedolmetscht.

Zur Dolmetschkompetenz gehören die Stimmtechnik, weil von großer Bedeutung ist, dass die Verdolmetschung klar, deutlich und hörbar erfolgt, sowie ein gutes Kurzzeitgedächtnis (vgl. Kadric 2009³:215ff).

Die GerichtsdolmetscherInnen stehen dem Gericht auch als Übersetzerinnen und Übersetzer zur Verfügung. Im rechtlichen Setting werden sie zu FachübersetzerInnen; als solche übersetzen und beglaubigen sie Texte, die einen hohen Fachlichkeitsgrad aufweisen. Dazu zählen zum Beispiel Protokolle, Urkunden, medizinische und technische Gutachten. „Die erforderliche fachübersetzerische Qualifikation umfasst dabei Textverstehens-, Recherchier- und Textproduktionskompetenz“ (Kadric 2009³:216f).

1.3.5 Die ethische Kompetenz

Gentile *et al.* (1996) gehen davon aus, dass sich jede Profession auf Ethik stützt. Die Adjektive „professionell“ und „ethisch“ können als Synonyme betrachtet werden; dies zeigt die untrennbare Verbundenheit von Professionalität und Ethik (Gentile *et al.* 1996:56). Diesbezüglich äußern sich auch Gonzalez *et al.*: „The adoption of a code of ethics is imperative for shaping a profession and distinguishing it from others.“ Der Ethikkodex wird also zum Fundament und zur Grundlage der Profession (Gonzalez *et al.* 1991:474).

Duden definiert den Begriff Ethik folgendermaßen: „Gesamtheit sittlicher Normen und Maximen, die einer verantwortungsbewussten Einstellung zugrunde liegen“. Als Synonyme werden Moral, Sittenlehre, Sittlichkeit und Verantwortungsgefühl ge-

nannt. Gentile *et al.* (1996) bezeichnen die Ethik als „the link between a way of conducting oneself as a professional and some moral considerations underlying such conduct“ (1996:56).

Kadric (2009³) definiert die ethische Kompetenz als eine der wichtigsten Kompetenzen der GerichtsdolmetscherInnen und fügt hinzu, dass sie diesbezüglich auf die Ethik der RichterInnen angewiesen sind. Die ethische Kompetenz umfasst die moralische Einstellung zum Beruf und die Professionalität. In diesem Sinne ist auch die Weiterbildung als ethische Kompetenz anzusehen (Kadric 2009³:217).

Um professionell und kompetent vor Gericht zu wirken, müssen sich die GerichtsdolmetscherInnen einige ethische und deontologische Grundprinzipien angeeignet haben.

Im Folgenden wird versucht die ethischen Standards für das Gerichtsdolmetschen in Anlehnung auf die Autoren darzustellen, die sich mit diesem Thema beschäftigt haben (Kadric 2009³; Caciagli *et al.* 2009; Gentile *et al.* 1996).

Unparteilichkeit und *neutrales Verhalten* sind zwei wichtige moralische Forderungen, die das Handeln der Dolmetscherinnen und Dolmetscher vor Gericht steuern. Diese Prinzipien verbieten Inhalte und Geschehnisse moralisch zu qualifizieren. Darüber hinaus bedeutet das, „eine distanzierte Haltung und emotionale Zurückhaltung zu bewahren“ (Kadric 2009³:57f). Eine weitere Definition der Unparteilichkeit ist im Werk von Gentile *et al.* (1996) zu finden: „the service provided must never be coloured by the professional’s personal likes, dislikes, preferences, ideological leanings etc.“ (Gentile *et al.* 1996:58f).

Persönliche Meinungen und Einstellungen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher dürfen keinerlei Auswirkung auf ihre Leistung haben. Beim Auftreten von realen oder potenziellen *Interessenkonflikten* müssen die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher diese der Behörde unverzüglich bekannt geben und aus der Funktion austreten (vgl. Caciagli *et al.* 2009:8).

„Conflict of interest concerns the professional’s duty to act without regard to other interests such as personal or financial gain“ (Gentile *et al.* 1996: 59). Dieser Definition zufolge bedeutet Interessenkonflikt, ein besonderes Interesse am Ausgang des Verfahrens zu haben; dazu zählen finanzielle, geschäftliche, aber auch persönliche Interessen.

Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher richten sich nach Prinzipien der *Genauigkeit* und der *Vollständigkeit*. Das Gesagte muss daher vollständig, getreu, ohne Auslassungen und Ergänzungen wiedergegeben werden (vgl. Caciagli 2009:8f).

Die im Rahmen eines Verfahrens gewonnenen Informationen sind vertraulich, und als solche müssen sie auch behandelt werden. Informationen an Dritte weiterzugeben ist strengstens verboten. Dies bedeutet, dass die Dolmetscherinnen und Dolmetscher an *Schweigepflicht* gebunden sind.

Die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher agieren im Interesse der Gerechtigkeit mit Professionalität und im Einklang mit der Ethik (vgl. Caciagli 2009: 8f).

1.3.6 Andere Kompetenzen

Es wurde schon hervorgehoben, dass die Herstellung einer funktionierenden Kommunikation im Gerichtssaal eine Aufgabe der dolmetschenden Person ist. Diese Tätigkeit setzt die Kommunikationskompetenz voraus. Diese spezifische Kompetenz bedeutet, dass man bewusst und effektiv kommunizieren kann. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Kompetenz ist die Fähigkeit, in der Öffentlichkeit zu reden. In der Öffentlichkeit zu reden oder Inhalte zu präsentieren bedeutet in erster Linie auf die Klarheit, auf die Aussprache, auf die Stimme und auf die Atmung zu achten. Kenntnis der Dynamik der Kommunikation ist eine wichtige Voraussetzung für ein korrektes Handeln im Gerichtssaal, dazu gehören wichtige Begriffe, wie zum Beispiel die Steuerung der Kommunikationssituation und die Feststellung der Rollen der am Kommunikationsprozess beteiligten Personen.

Um unvorhergesehene Situationen meistern zu können, sind Spontaneität, Entspannung und Fähigkeit zur Improvisation wichtig. Aus diesem Grund werden Anti-Stress-Methoden und Entspannungsübungen empfohlen. Angst in der Öffentlichkeit zu sprechen kann körperliche Anspannung und Beklemmung hervorrufen. Darunter leiden die Wahrnehmung, die Konzentration und die Leistung (vgl. Kaunzner 2005:63ff).

Garwood (2005) vertritt die Meinung, dass GerichtsdolmetscherInnen im Vergleich zu anderen Dolmetscherinnen und Dolmetschern besonders unter Druck stehen. Es gibt viele Faktoren, die einen Einsatz vor dem Gericht besonders erschweren können

(die Angst, Fehler zu begehen, oder die behandelten Themen). Aus diesem Grund soll „stress management“ ein Teil der Ausbildung zur Gerichtsdolmetschende werden. Diese Lücke kann sich im Laufe der Zeit schlecht sowohl auf die Lebensqualität der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers auswirken als auch auf die Leistung im Allgemeinen (vgl. Garwood 2005: 155). Diesbezüglich listen Gentile *et al.* (1996) weitere Elemente auf, die als Stressfaktor bezeichnet werden können: die Erwartungen an die Rolle der dolmetschenden Person in einem sehr oft feindlichen Umfeld seitens der Behörde und seitens der fremdsprachigen Person, die fehlende Anerkennung und ein unangemessenes Entgelt rufen Frustration hervor. GerichtsdolmetscherInnen arbeiten sehr selten im Team, aus diesem Grund fehlt ihnen die Möglichkeit, sich mit Fachgenossen zu messen (vgl. Gentile *et al.* 1996:29).

Morris (1999) betont die Notwendigkeit der empirischen Forschungen in diesem Bereich, welche folgende Aspekte beinhalten würden: Stressursachen hinsichtlich Dolmetschen und Arbeitsbedingungen und in welchem Ausmaß zusätzliches Training den Stress verringern könnte (1999:25).

1.4 Kapitelzusammenfassung

In diesem Kapitel wurden zwei wichtige Themen behandelt. Zuerst wurde die Rolle der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im rechtlichen Setting untersucht. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass es keine einheitliche und allgemein anerkannte Rollendefinition gibt. Das könnte als Folge eines tiefgreifenden Problems gesehen werden. Dieses Problem sind das Ausbleiben von Einheitlichkeit im Ausbildungsbereich und der Mangel an Einheitlichkeit in Bezug auf Voraussetzungen für die Ausübung dieser Profession.

Die Behörde hat aber eine bestimmte Rolle für die dolmetschende Person vorgesehen, und zwar als nicht denkende „translating machines“. Dieser Vergleich mit einem Gerät entpersonalisiert die dolmetschende Person, und man will ihr auf diese Weise jede Macht und Kontrolle über die Kommunikationssituation entziehen. Trotz dieser Anforderung ist es aber unumstritten, dass DolmetscherInnen an der kommunikativen Situation aktiv beteiligt sind.

Des Weiteren wurde in diesem Kapitel ein breites Spektrum an Kompetenzen und Anforderungen an die dolmetschende Person dargestellt. Es handelt sich um unabdingbare Kompetenzen für die Ausübung dieser Profession. Die Grundlage der Professionalität der GerichtsdolmetscherInnen bilden folgende Kompetenzen: Sprach- und Kulturkompetenz, Dolmetsch- und Übersetzungskompetenz und Ethik. Spezifisch für eine Tätigkeit im Bereich Gerichtsdolmetschen müssen aber auch andere Fertigkeiten entwickelt werden, wie zum Beispiel die juristische Kompetenz in beiden Sprachen, die Rechtsprache und Kenntnisse des Gerichtsbetriebes.

2. Kommunikation im Gerichtssaal

In diesem Kapitel werden zunächst wichtige Begriffe wie Kommunikation, Sprache und Kultur unter die Lupe genommen. Diese Elemente sind bedeutsam, weil sie den Rahmen der Reichweite und des Handlungsbereiches der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Gerichtssaal bilden. Im Nachhinein wird der Begriff „interkulturelle Kommunikation“ erläutert, und es werden deren Auswirkungen in einem Gerichtssaal untersucht. Zudem wird überprüft, auf welche Art und Weise die Interaktion zwischen den Prozessbeteiligten erfolgt, und wie es dazu kommt, dass ein Gerichtssaal zum Kampfplatz wird. Anschließend folgt die Auseinandersetzung mit der Thematik „Fehlkommunikation im Gerichtssaal“. Es wird veranschaulicht, was konkret „Fehlkommunikation“ bedeutet, und welche Lösungsansätze Gerichtsdolmetscherinnen und Dolmetscher anwenden können.

2.1 Kommunikation, Sprache und Kultur

An dieser Stelle ist eine Definition der Kommunikation angebracht. Es sei erwähnt, dass das Wort Kommunikation aus dem Lateinischen *comunicare* stammt, dieses bedeutet *mitteilen, teilen*. „Kommunikation wird allgemein als Austausch von Informationen und Signalen zwischen mindestens zwei Beteiligten verstanden“ (Kadric *et al.* 2010:46). Duden definiert die Kommunikation als Verständigung und als zwischenmenschlichen Verkehr, besonders mithilfe von Sprache oder Zeichen.

Vermeer postuliert: Wenn mehrere Individuen miteinander in Kontakt treten, ergibt sich eine Interaktion. „Kommunikation sei diejenige Sondersorte von Interaktion, bei der primär sprachliche Mittel zur Kontaktaufnahme und -durchführung eingesetzt werden“ (Vermeer 1990:37).

Vermeer schreibt: „Voraussetzung für translatorisches Handeln ist die Fähigkeit zur Kommunikation“ (Vermeer 1990:24). Daraus folgt, dass die Translation immer eine kommunikative Tätigkeit ist, denn Dolmetschen ist ohne KommunikationspartnerInnen kaum vorstellbar.

Es handelt sich immer um einen Austausch von Mitteilungen, die wir durch sprachliche, parasprachliche und nicht sprachliche Elemente erzeugen. Die Sprache als

Hauptkommunikationsmittel besteht aus drei Dimensionen: der Syntax (Grammatikregeln), der Semantik (Bedeutung, Inhalt) und der Pragmatik (Verwendungssituation). Die letzte Dimension ist für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen von zentraler Bedeutung.

Die Parasprache umfasst dagegen die Prosodie (alle sprachlich-artikulatorischen Erscheinungen wie Intonation, Pause, Akzent), die Proxemik (Körperstellung), die Gestik (Gesamtheit der Gesten) und die Mimik (Mienenspiel).

Auf nonverbaler Ebene erfolgt die Kommunikation nicht sprachlich und setzt sich aus folgenden Elementen zusammen: Kleidung, Räumen, Objekten. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die menschliche Kommunikation aus einer Interaktion der sprachlichen, der parasprachlichen und der nonverbalen Elemente entsteht (Kadric *et al.* 2010: 49).

Paul Watzlawicks (1985) These zufolge ist es unmöglich, nicht zu kommunizieren. Also man kann behaupten, dass jedes Verhalten eine Kommunikation beinhaltet, sei sie bewusst oder unbewusst. Es ist vor allem wichtig zu betonen, dass in der zwischenmenschlichen Interaktion die Äußerungen nicht lediglich anhand ihres Wortinhalts zu interpretieren sind, sondern dass zu einer endgültigen Interpretation der Aussage auch die Nebenumstände dienen. Die Interaktion besteht also aus einem Inhalts- und einem Beziehungsaspekt. Der Inhaltsaspekt bezieht sich auf die in der Mitteilung enthaltenen Elemente oder Daten, und der Beziehungsaspekt ordnet an, wie diese zu deuten und aufzufassen sind. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass der Inhaltspunkt vom Beziehungspunkt geprägt wird (Watzlawick 1985:55). Neben der wörtlichen Bedeutung der Begriffe ist die kontextabhängige Bedeutung ausschlaggebend für das Verständnis.

Das Hauptziel einer kommunikativen Tätigkeit ist immer eine Vermittlung von Informationen. Dieser Prozess besteht vorwiegend aus zwei Vorgängen: einerseits haben wir das Agieren im Sinne von Textproduktion (SenderIn) und andererseits das Textverstehen im Sinne von Rezipieren (EmpfängerIn). Diese zwei Vorgänge sind voneinander anhängig, denn durch eine Koppelung der beiden entsteht das Verständnis (vgl. Balaei 2004:91).

Die Kultur ist ein vieldeutiges und umfangreiches Konzept. Aus diesem Grund muss die Definition dieses Begriffes so allgemein und offen wie möglich sein.

Als Ausgangspunkt dient die Definition der Kultur als „Ensemble gesellschaftlicher Erfahrungen, Denkstrukturen und Handlungspraktiken“ (Kadric *et al.* 2010:27). Daraus lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass die Kultur ein kollektives Phänomen ist, denn sie beinhaltet Aspekte, die die Menschen teilen, die in derselben Umgebung leben, wo diese spezifische Enkulturation stattgefunden hat. Im Einklang mit dieser Anschauung kann man Folgendes behaupten: Kultur „ist die kollektive Programmierung des Geistes, die die Mitglieder einer Gruppe oder Kategorie von Menschen von einer anderen unterscheidet“ (Hofstede 1993:19).

Eine sozusagen klassische Definition dieses Begriffes ist auf den großen britischen Anthropologen und Begründer der Sozialanthropologie Edward Burnett Tylor zurückzuführen.

Die Kultur ist im weitesten ethnographischen Sinne jener Inbegriff von Wissen, Glauben, Kunst, Moral, Gesetz, Sitte und allen übrigen Fähigkeiten und Gewohnheiten, welche der Mensch als Glied der Gesellschaft sich angeeignet hat. (Tylor 1871 zit. n. Hansen 2003:37)

Hansen (2003) vertritt die Meinung, dass sich die in dem Zitat enthaltene Definition auf zwei Elemente reduzieren lässt. Einerseits lässt sich die Aufzählung mit dem Begriff „Gewohnheit“ zusammenfassen, und andererseits haben wir die Gewissheit, dass sich diese Gewohnheit auf die Gesellschaft bezieht. Aus seiner Überlegung lässt sich ableiten, dass die Kultur die Gesamtheit der Gewohnheiten einer Gesellschaft ist beziehungsweise dass „Kultur Standardisierungen umfasst, die in Kollektiven gelten“ (Hansen 2003:39). Die Kultur gilt allgemein als Ergebnis unserer Umgebung, unserer Realität, repräsentiert alles, was menschliche Verhaltens- und Handlungsweisen bestimmt.

Göhring (2007) definiert die Kultur folgendermaßen: „ein System von Regeln, deren Beachtung durch die Gesellschaftsmitglieder gemeinhin mit einem beträchtlichen Vorschuss an Vertrauen als selbstverständlich vorausgesetzt wird“ (2007:73).

Kultur sei die Menge aller Verhaltensformen und -konventionen einer Gesellschaft und der Resultate aus den normbedingten und konventionellen Verhaltensweisen (Vermeer 1990:36).

Laut Göhring (2007) ist „die Sprache ein integraler und integrierter Teil einer Kultur“ (2007:70).

Die Kultur prägt die Sprache, und ein Beweis dafür ist das Phänomen der Enkulturation. Unter Enkulturation verstehen wir einen stetigen Anpassungsprozess an die Gesellschaft und ihre Kultur. Durch das Erlernen einer Sprache werden auch bestimmte Verhaltensweisen und gesellschaftliche Normen angeeignet (vgl. Kadric *et al.* 2010:52).

2.2 Interkulturelle Kommunikation

Vermeer (1990) vertritt die Auffassung, dass der Translationsprozess ein Sonderfall der Kommunikation ist. Daraus kann man folgern, dass die TranslatorInnen ExpertInnen der interkulturellen Kommunikation sind (Vermeer 1990:63).

Unter interkultureller Kommunikation versteht man „die kommunikative Dimension der Beziehungen zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kulturen“ (Lüsebrink 2012:8).

Göhring erklärt in seinem Beitrag aus dem Jahr 2007 den Begriff interkulturelle Kommunikationsfähigkeit. Laut seiner These entsteht diese Art der Kommunikation in einem Kontext, in dem auch Angehörige einer fremden Kultur beteiligt sind. Dieser Austausch charakterisiert sich durch die Reziprozität der kommunikativen Handlungen. Die Verständigung setzt die Beherrschung der Zielsprache und das Vertrautsein mit der Zielkultur voraus. Dank diesen Voraussetzungen kann man erwarten, dass die interkulturelle Kommunikation so gut funktioniert, wie die Kommunikation zwischen Angehörigen der Zielkultur funktionieren würde (Göhring 2007:72). Wir könnten übrigens als interkulturelle Kommunikation die Abläufe beschreiben, die stattfinden, wenn Menschen, die unterschiedlichen Kulturen angehören, aufeinandertreffen (vgl. Balaei 2004: 97).

In einem Gerichtssaal übernehmen die DolmetscherInnen die interkulturelle Kommunikation. Die Herstellung einer erfolgreichen interkulturellen Kommunikation ist ihnen überlassen, weil sie die erforderlichen Kompetenzen besitzen, und zwar genaue Kenntnisse beider vor Gericht vermittelten Kulturen, denn die Kommunikation hängt immer mit kulturellen Gegebenheiten zusammen. Schlüsselqualifikation der Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher ist also die sogenannte interkulturelle Kompetenz. Diese lässt sich „als das Vermögen definieren, mit fremden Kulturen und ihren Angehörigen in adäquater, ihren Wertsystemen und Kommunikationsstilen angemessene-

ner Weise zu handeln, mit ihnen zu kommunizieren und sie zu verstehen“ (Lüsebrink 2012: 8). Lüsebrink (2012) gliedert die interkulturelle Kompetenz in drei verschiedene Kompetenzen:

- die Verhaltenskompetenz
- die Kommunikationskompetenz ist breitgefächert und beinhaltet sowohl die Fremdsprachenkenntnisse als auch die parasprachliche Ebene (Prosodie, Proxemik, Mimik, Gestik)
- Verstehenskompetenz ist die Fähigkeit, symbolische Zeichen einer anderen Kultur verstehen, lesen und deuten zu können, zu welcher Ebene sie auch immer gehören mögen (Literatur, Alltagsrituale, Medien etc.).

Laut Lüsebrink besteht die interkulturelle Kompetenz aus zwei Dimensionen. Die affektive Dimension umfasst die Sozialkompetenz, diese verweist wiederum auf die Sensibilisierung und die Einfühlung in eine fremde Kultur. Die kognitive Dimension dagegen beinhaltet kulturspezifisches Wissen und allgemein kulturelles Wissen, dazu gehören kulturelle Werte und Kommunikationsstil. In diese Dimension fließen auch Fachkenntnisse und berufsbezogene Kenntnisse ein. Das würde im Bereich Gerichtsdolmetschen der juristischen Kompetenz der DolmetscherInnen in der Fremdsprache entsprechen (vgl. Lüsebrink).

2.2.1 Interkulturelle Kommunikation im Gerichtsaal

Balaei (2004) nennt die Kommunikation im Gerichtssaal aus mehreren Gründen gestört. Beispielsweise erschwert die Tatsache, dass sich die Juristen „nicht allgemeinverständlich, terminologisch verbunden und umständlich“ ausdrücken, beachtlich die Kommunikation und die allgemeine Verständigung (2004:115).

Diese stark reglementierte kommunikative Konstellation begrenzt gewaltig die Rollen der InteraktionspartnerInnen, was eine weitere Störung hinzufügt. Der Seelenzustand der Angeklagten oder der ZeugInnen während der Verhandlung wirkt sich grundsätzlich negativ auf die gesamte Kommunikation aus. Vor Gericht aussagen zu müssen ist selbstverständlich keine Entscheidung, die man auf freiwilliger Basis trifft, und die Ent-

scheidungsmacht der RichterInnen kann zu einer Einschüchterung führen. Aus diesen Gründen kann aus der Perspektive der Angeklagten oder der ZeugInnen die Kommunikation vor Gericht als eine Art Zwangskommunikation wahrgenommen werden. Die Einschaltung der GerichtsdolmetscherInnen ist dann erforderlich, wenn eine Person am Prozess beteiligt ist, die der Amtssprache unkundig ist. Diejenigen, die am Verfahren beteiligt sind, können sich daher nicht mehr auf direktem Wege verständigen, und dies könnte als zusätzlicher Störfaktor bezeichnet werden, denn eine durch die DolmetscherInnen vermittelte Verhandlung definiert Balaei als Umwegkommunikation. In einer kommunikativen Situation dieser Art besteht immer die Gefahr, dass die Informationen verloren gehen. Auch wenn Prozessbeteiligte einer Fremdsprache einigermaßen mächtig sind, ist nie auf den Einsatz eines/einer qualifizierten Gerichtsdolmetschers/in zu verzichten, und die bisherigen Überlegungen über die Vernetzung zwischen Sprache und Kultur dienen als wissenschaftlicher Beweis dafür. Eine hohe Sprach- und Kulturkompetenz versetzt die dolmetschende Person in die Lage, Verhaltens- und Denkweisen der fremdsprachigen Person zu deuten, und nur dann erfolgt vor Gericht eine gänzliche Würdigung der Taten und Worte der betreffenden fremdsprachigen Person. Von der DolmetscherIn zu verlangen, dass sie auf der Ebene der Wörtlichkeit bleibt und somit nur wortgetreu die sprachliche Oberfläche dolmetscht bzw. transkodiert, ist kontraproduktiv und zeugt von Mangel an Verständnis für das translatorische Handeln (vgl. Balaei 2004:115ff).

Vermeer beschreibt die Translation als

Eine komplexe Handlung, in die so viele Faktoren hineinspielen, dass die Auffassung von der Übersetzung bzw. Verdolmetschung als einer möglichst ‚genau‘ an der Ausgangssprache bleibenden, also möglichst ‚wortgetreuen‘ Übertragung eines Textes aus einer Sprache in die andere längst nicht alle Fälle erklären kann. (Vermeer 1990:19)

Diese genaue Übertragung nennt man Transkodierung. Diese Strategie erweist sich aber als irreleitend und kann aus diesem Grund nur abgelehnt werden.

Die Translation ist viel mehr als einfache wortgetreue Übertragung von einer Sprache in die andere. Eine Transkodierung berücksichtigt den Kontext nicht, in dem ein Text entstanden ist, die genaue Semantik der einzelnen Wörter ergibt sich jedoch gerade aus dem Kontext, in dem der Text eingebettet ist. Der Zweck des Ausgangstextes ist erst

dann auch in der Zielsprache erfüllt, wenn die Nebenumstände und der Bezugsrahmen während der Wiedergabe mitberücksichtigt werden.

Laut Vermeer ist die Transkodierung ein am Ausgangstext retrospektiver Prozess und nicht prospektiv an den Bedingungen der Zielkultur oder der AdressatInnen ausgerichtet. Transkodierung steht somit zu der Theorie vom translatorischen Handeln nicht nur in einem krassen Widerspruch, sondern kann aus einem skoposorientierten translatorischen Handeln als Unding bezeichnet werden (vgl. Vermeer 1990:82).

Die Translation setzt immer einen Kulturtransfer voraus und ist aus diesem Grund ein komplexes transkulturelles Handeln (vgl. Vermeer 1994:34).

Translatorisches Handeln stützt sich bekanntlich auf die Skopostheorie. In der Folge wird daher versucht, einen Überblick über die Skopostheorie zu verschaffen.

2.2.2 Die Skopostheorie

Die Skopostheorie mit ihrer funktionalen Ausrichtung wurde seitens Hans J. Vermeer erarbeitet und erwies sich in der Translationswissenschaft als Wende, weil sie den Ausgangstext endgültig entthronte und eine situationsbedingte und zielgerichtete Informationsvermittlung zur Grundlage des translatorischen Handelns machte.

Das Wort *Skopos* stammt aus dem Griechischen und bedeutet Zweck, Ziel, Absicht oder Vorsatz. Im Rahmen dieser Theorie wird die Translation als eine Sonderform der Kommunikation behandelt. Die Tatsache, dass jede kommunikative Handlung einen Zweck verfolgt, gilt als Postulat dieser Theorie. So kann behauptet werden: „Die Dominante aller Translation ist deren Zweck“ (Reiß/Vermeer 1984:96). Und somit wird in der Skopostheorie „ein Translat nicht nur als (mehr oder minder von einer gegebenen Situation losgelöstes ‚eigenständiges‘) sprachliches Phänomen betrachtet, sondern als kommunikatives Handlungselement in Situation“ (Vermeer 1996:31). Der Skopos beziehungsweise das Ziel bestimmt, wie ein Ausgangstext zu übersetzen bzw. zu dolmetschen ist, der Skopos steuert jedes translatorische Handeln.

Der Zweck der kommunikativen Situation hängt mit der jeweiligen EmpfängerIn zusammen. Unter Skopos sind in diesem Sinne „die situationsbedingten Zweck- und Zielrichtungen der Informationsvermittlung zu verstehen“ (Vermeer 1996:32).

Wichtige Bestandteile der Skopostheorie sind die Zielorientierung, die AdressatInnenorientierung und die Kulturorientierung.

Unter Zielorientierung ist die Adäquatheit zu verstehen, das heißt Übereinstimmung zwischen Kommunikationsziel und Translat. Ein Text ist immer in einer Situation und in einen Kontext eingebettet und verfolgt stets ein bestimmtes Ziel. Die Einbettung erfolgt aber auch auf der sozialen Ebene, das heißt, die Funktion und der Zweck des Textes sind erst dann erfüllt, wenn er von den AdressatInnen rezipiert und verstanden wird. Die Kenntnis der RezipientInnen und ihrer Wissenswelt versetzt die TranslatorInnen in die Lage, ein kohärentes Translat zu schaffen. Das nennen wir AdressatInnenorientierung. Texte und Reden sind nicht isoliert, sondern als sprachliche Gebilde immer Teil eines Weltkontinuums, stets in einen kulturellen Kontext eingebettet und somit kulturabhängig, weil jede Textproduktion kulturspezifisch ist. Daher kommt die Kulturorientierung. Wir können feststellen, dass die Kultur eine zentrale Rolle in der Skopostheorie spielt und sogar zum Schlüsselbegriff wird (Vermeer 1990:81).

2.3 Die AktantInnen im Gerichtssaal

Es ist an dieser Stelle erforderlich, das Rechtssystem zu definieren. Zu diesem Zweck wird die Ansicht von Niska (1995) erläutert:

The legal system is society's instrument for solving conflicts of interest between members of the society and disputes over violations of norms. In theory, in a democratic community governed by law, everyone is to be treated equally in the court. (Niska 1995: 300)

In diesem spezifischen kommunikativen Setting ergibt sich eine Gegenüberstellung ungleichen PartnerInnen oder AktantInnen, weil in diesem Bereich eine bestimmte Hierarchie beziehungsweise eine Rangordnung besteht. Sauerwein (2006) unterscheidet die ungleichen AktantInnen wie folgt: „Agent“ und „Klient“. Die AgentInnen in diesem Setting sind diejenigen, die die Institution vertreten und daher eine hohe Stellung haben. Als solche besitzen sie einen Wissensvorsprung im Sinne der Terminologie und des Fachwissens gegenüber den „KlientInnen“. Diese zwei Merkmale befähigen die AgentInnen, während einer Verhandlung über den Informationsfluss ständig die Kontrolle zu

haben. Den AgentInnen sind die KlientInnen gegenübergestellt, sie werden als Institutionenfremd definiert, sie besitzen keine fundierten Kenntnisse über die Abläufe und Zusammenhänge im Gerichtssaal. Somit ist alles, was mit den internen und stark ritualisierten Abläufen verbunden ist, den KlientInnen ganz unbekannt. Diese Disparität bedeutet im Endeffekt, „dass die unterschiedliche Machtverteilung zu einem kommunikativen Missverhältnis führt“ (Sauerwein 2006: 29). Die KommunikationspartnerInnen in diesem Setting sind einerseits ein Fachmann (Agent) und andererseits ein Laie (Klient); das verursacht zwangsläufig das Entstehen eines sogenannten kommunikativen Gefälles. Wir können mit gutem Recht annehmen, dass diese kommunikative Kluft noch stärker ausgeprägt ist, wenn fremdsprachigen Klienten im Prozess beteiligt sind.

2.4 Gerichtssaal als Kampfplatz

Wie Garwood (2005) feststellte, unterscheidet sich das Dolmetschen bei Gericht von den anderen Formen des Verhandlungsdolmetschens aus mehreren Gründen. Im Begriff Setting liegt der erste Unterschied, weil im Vergleich etwa zum Dolmetscheinsatz im Krankenhaus das Setting sehr stark geregelt ist. Das spiegelt sich zum Beispiel sehr klar im Verhalten und in der Handlungs- und Redeweise aller Verfahrensbeteiligten wider (2005:149).

Sauerwein kommt zu folgendem Schluss: „Juristische Prozesse im eigentlichen und übertragenen Sinne sind teilweise hochstandardisierte Abläufe, die von Gesetzen und Reglementierungen gesteuert werden“ (2006: 30).

Laut Niska (1995) sind die gerichtlichen Verhandlungen in jeder Gesellschaft stark geregelt und dermaßen normiert, dass jede am Prozess beteiligte Person, darunter auch die Laien, ganz genau weiß, wann, warum und vor allem wie man zu agieren hat. Es gibt sozusagen eine Art „consensus about conduct and legal status“ (1995:294).

Legal proceedings are among the most strictly regulated activities in all human societies. From arrest to verdict, from charge to indemnification, the road is meticulously stalked out by laws and regulations. At every step along the way, people with well-defined professional roles play their different parts and carry out their expected duties. There are strict rules for the linguistic and non-linguistic behaviour of legal professionals in court, and the physical setting is, likewise, highly standardized. Everyone, even the lay people involved (defendants, witnesses, litigants) knows his or her place, literally. For parties to a legal proceeding in one country who come from another country with

different norms and conventions, the whole procedure may seem extremely strange and even frightening. (Niska 1995: 294)

Die Rolle der DolmetscherInnen ist demzufolge auch vorgeschrieben; man weiß exakt, wo sie sitzen, wann sie zu sprechen beginnen usw. Dieses rechtliche Setting wirkt sich auf die gesamte Kommunikation aus.

Im Geschäftsbereich liegt es im Interesse aller Betroffenen, dass die Kommunikation gut funktioniert. Während solcher Verhandlungen werden Verträge abgeschlossen, Investitionen vorgenommen und lukrative Geschäfte gemacht. Alle Beteiligten haben dasselbe Bestreben, das zur gegenseitigen Zufriedenheit führt. In dem Sinne besteht der Wille, miteinander zu kommunizieren und die sprachliche Hürde zu überwinden. In einem Gerichtssaal hingegen sind die Verhältnisse zwischen den Prozessbeteiligten angespannt. In amerikanischen und britischen Rechtssystemen könnte der Gerichtssaal mit einem Kampfplatz verglichen werden (vgl. Garwood 2005:153). Die Kennzeichnung „the adversarial courtroom“ wurde von Fenton (1995) eingeführt. An diesem Kampfplatz werden unterschiedliche Kräfte ausgeübt, und der Zweck dabei ist der Wille, den Prozess zu gewinnen und die Ermittlung der Wahrheit zu erzielen (1995:32).

Im Vereinigten Königreich werden seitens der Behörde im Rahmen der Vernehmung bestimmte sprachliche Strategien verwendet, die die DolmetscherInnen in eine schwierige Lage versetzen können. Der Umgang mit dem Verdächtigten könnte sogar um einiges aggressiver werden; dazu gehören unter anderem auch bedrängende und schnelle Fragen und ein abschreckender Ton. Diese Strategien werden sowohl im Gerichtssaal als auch in der Polizeiwache verwendet, um Geständnisse zu erhalten oder zu erzwingen (Garwood 2005:153).

Wadensjö präzisiert: „(...) the co-actors can be described as neither necessarily cooperative in speaking and listening, nor as having a shared understanding of what is correct and appropriate“ (1998:36). In einem dermaßen feindschaftlichen und gegnerischen Umfeld ist die Situation der dolmetschenden Person sehr delikat.

Fenton vertritt die Meinung, dass die RichterInnen und DolmetscherInnen die einzigen Prozessbeteiligten sind, die in der Tat unvoreingenommen sind, wobei die DolmetscherInnen in einer künstlich erfundenen Rolle versuchen, mit komplexen lingu-

istischen und zwischenmenschlichen Problematiken zurechtzukommen (Fenton 1997: 32).

Jean Herbert bezeichnet GerichtsdolmetscherInnen als „necessary evil“, das heißt, im Gerichtssaal wird die dolmetschende Person als ein notwendiges Übel wahrgenommen (Herbert 1952:4).

Eine mehrsprachige Situation wird im Vergleich zu einer monolingualen Situation als „abnormal“ empfunden. Der Bezug auf das Üble, auf das Abnormale erzeugt wieder einmal Misstrauen und Angst, dass einer vermittelten Kommunikation entweder etwas hinzugefügt oder weggenommen wird (Wadensjö 1998:9).

Die DolmetscherInnen als SprachmittlerInnen befinden sich also zwischen den betroffenen Parteien und der Behörde. Die „Nicht-Zusammenarbeit“ der Beteiligten kann die Leistung der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher wesentlich beeinträchtigen.

2.5 Die Fehlkommunikation im Gerichtssaal

Auf welchem Gebiet die DolmetscherInnen auch immer tätig sind, sie haben alle die gleiche Funktion inne, und zwar, die sprachliche und kulturelle Barrieren zu überwinden. Zwischen GesprächspartnerInnen, die unterschiedliche Sprachen sprechen, findet der Informationsaustausch lediglich dank dem Eingriff der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers statt (De Jongh 1992: XV).

Über diese Definition der Rolle der DolmetscherInnen hinausgehend, behauptet Rudvin (2002), dass die GerichtsdolmetscherInnen die einfache Sprachvermittlung sublimieren. Demgemäß werden sie zu einer Brücke zwischen unterschiedlichen institutionellen Gegebenheiten. Es darf nicht vergessen werden, dass die gängige Praxis im Gerichtssaal von System zu System sehr stark variieren kann. Sowohl die Rechtssprache als auch die gängigen Rituale unterliegen den kulturellen Bedingungen. Aber nicht nur diese Aspekte sind kulturbedingt – denken wir an das Verhalten der fremdsprachigen Personen, die vor Gericht aussagen müssen. Sie greifen in einer solchen Situation bewusst auf die verhaltenssteuernden Werte der eigenen Kultur zu, eine Überlappung der kulturellen Werte und Einstellungen muss jedoch nicht unbedingt bestehen (Rudvin 2002:226f).

Auf diese Weise entsteht die sogenannte „cultural miscommunication“ (De Jongh 1992: 62). Förmlichkeitsgrad oder die typische Form der Anrede in einer Sprache können in einem anderssprachigen Gerichtssaal für Verwirrung sorgen und so Auswirkungen auf die gesamte Kommunikation haben.

Laut De Jongh hat des Weiteren auch die nonverbale Kommunikation eine große Wichtigkeit. Dazu gehören die Körpersprache, die Gestik, die Mimik, die Intonation und das Schweigen. Die Autorin warnt auch davor, dass eine spezifische Geste nicht unbedingt dieselbe Bedeutung in beiden Kulturen hat, und nennt als Beispiel dafür die amerikanische Okay-Geste. Das ist ein bekanntlich aus Daumen und Zeigefinger geformter Kreis, der aber in Brasilien eine Beleidigung ist.

Die Körpersprache ist kulturbedingt und kann sehr oft missverstanden werden, wenn man mit der Kultur der fremdsprachigen Person nicht vertraut ist. Als Beispiel dafür nennt De Jongh das Benehmen von Haitianern und Hispanics, wenn sie befragt werden. Sie neigen dazu, zu Boden zu schauen. Das ist ein in der Kultur eingebettetes Zeichen von Respekt für die Behörde, könnte aber in anderen Kulturen fälschlicherweise als Hinweis für Schuld ausgelegt werden (vgl. De Jongh 1992:62f).

Das Schweigen kann abhängig vom kulturellen Hintergrund ganz unterschiedlich interpretiert werden. Diesbezüglich nennt Kranjcic (2010) ein treffendes Beispiel aus einer Alltagssituation, betrachtet aber von zwei unterschiedlichen Standpunkten. Auf die Frage „Will you marry me?“ reagiert eine Engländerin mit Schweigen. Dem Fragesteller ist sofort klar, dass dieses Benehmen ein Zeichen von Unentschlossenheit sein kann. Wenn jedoch eine Japanerin auf eine solche Frage die Antwort verschweigt, ist umgehend klar, dass sie zustimmt (Kranjcic 2010:80).

Ein konkretes Beispiel für eine Fehlkommunikation durch Kulturspezifika vor Gericht wird durch die Studie Zannonis (2008) geliefert. Während einer Verhandlung erscheint als Zeuge vor dem Gericht ein arabischer Muttersprachler, der der italienischen Sprache nicht mächtig ist, weshalb ihm ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt wird. Es ist in Italien eine gängige Praxis, dass der Zeuge, bevor er eine Aussage vor Gericht macht, zuerst einen Eid ablegt. Es handelt sich um eine Formel, die in Art. 497.2 der Strafprozessordnung enthalten ist. Auf Ersuchen des Richters, dem Zeugen die Formel zu dolmetschen, entsteht im Gerichtssaal eine temporäre Unterbrechung der Verhandlung, denn der Zeuge weigert sich, den Eid abzulegen. Diejenigen, die mit der

arabischen Kultur, Religion und Sprache vertraut sind, würden gleich den Grund verstehen, der hinter dieser entschiedenen Verweigerung steht. Der Zeuge lehnt den Eid im Namen seiner Religion ab, denn in den islamischen Ländern schwört man lediglich im Namen Allahs. Ihm ist die Laizität des italienischen Staates nicht bekannt. Daher kommt die Angst, in einem fremden Land vor sozusagen einem fremden Gott zu schwören. Dieses Beispiel zeigt einerseits, in welchem Maße die Sprache unsere Wahrnehmung und unser Benehmen prägt, und andererseits, wie die kulturspezifischen Elemente ein wesentlicher Bestandteil der Ausstattung der GerichtsdolmetscherInnen sind (Zannoni 2008:116ff).

2.6 Ursachen der Fehlkommunikation

González, Vásquez und Mikkelsen analysieren in ihrem Werk aus dem Jahr 1991 alle Ursachen einer Fehlkommunikation im rechtlichen Setting. In der Folge wird eine Analyse ihres Beitrages durchgeführt (González *et al.* 1991:306–314).

2.6.1 Die lexikalische Mehrdeutigkeit und Syntax

Wenn ein Wort mehrere Sachverhalte beschreibt und nur im Zusammenhang mit einem Kontext eine spezifische Bedeutung erlangt, ist die Rede von einer lexikalischen Mehrdeutigkeit. Wenn die DolmetscherInnen über einen doppeldeutigen oder mehrdeutigen Ausdruck stolpern, ist von entscheidender Bedeutung, dass sie ihn abklären, bevor sie versuchen, diesen in der Zielsprache wiederzugeben. In solchen Situationen ist laut González *et al.* eine Unterbrechung der Verhandlung zwingend erforderlich. Beim Auftreten einer solchen Unklarheit darf sich die dolmetschende Person nicht erlauben, ohne nachzufragen den Ausdruck auf eigene Faust zu deuten.

Gerade diese Unterbrechungen und das Eindringen der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers sind laut Fenton (1997) Zeichen der Sprach- und Dolmetschkompetenz und ein Beweis dafür, dass die DolmetscherInnen keine nicht denkenden Kanäle sind. Im Gegenteil: DolmetscherInnen sind Fachleute, die Menschenverstand, Fachwissen und Integrität aufweisen und für die eigenen Handlungen haften (Fenton 1997:33).

Die Syntax einer Sprache ist laut Duden ein Teilgebiet der Grammatik, das auch als Lehre vom Bau des Satzes bezeichnet werden kann; sie umfasst zudem die übliche Verbindung von Wörtern zu Sätzen.

Es gibt Sprachen, die eine sehr steife Syntax haben, und in denen die Wortfolge eine wesentliche Rolle bei der Sinngebung spielt. Ein Beispiel dafür ist die englische Satzstellung, bei der das Subjekt immer dem Verb folgen muss. Die deutsche Sprache weist auch einen charakteristischen Zug auf, und zwar steht in Nebensätzen das Verb immer am Ende des Satzes. Es gibt aber auch andere Sprachen, die eine flexiblere Syntax haben. Abschließend bedeutet das, dass auch der Stil der Sprache eine wichtige Rolle bei der Verständigung spielt, und so darf er von einer professionellen DolmetscherIn nicht vernachlässigt werden (vgl. González *et al.* 1991:310).

2.6.2 Ungleiche Wortfelder

Als weitere Erschwernis kommen auch die Wörter hinzu, die nicht in beiden Sprachen zu demselben Wortfeld gehören. Als Beispiel nennen die Autoren „glass“ und „glace“ in jeweils Englisch und Französisch. Diese zwei Worte sind im Allgemeinen gleichbedeutende Ausdrücke. Sie sind aber auch polysemantisch, das heißt, sie haben mehrere Bedeutungen. Es ist selten der Fall, dass sich die Bedeutungsspektren zweier Worte in beiden Sprachen überlappen. Noch ein Beispiel ist das englische Wort „back“, das sowohl für den unteren als auch für den oberen Rücken steht, wogegen in der spanischen Sprache deutlich zwischen „espalda“ als oberen Rücken und „cintura“ als unteren Rücken unterschieden wird. Beim Auftreten solcher semantischer Unklarheiten sind GerichtsdolmetscherInnen dazu verpflichtet, Rückfragen zu stellen (vgl. González *et al.* 1991:307).

2.6.3 Mangel an Präzision in der Zielsprache

Es wurde schon hervorgehoben, dass die Sprache mit der Kultur eng verbunden ist. Diese zwei Begriffe stehen in enger Wechselbeziehung zueinander. Es gibt Sprachen, die aus kulturellen Gründen zu einem bestimmten Thema an Vokabeln und Begriffe reicher sind als andere. Der Klarheit zuliebe werden im Folgenden einige Beispiele genannt. Es

ist bekannt, dass die isländische Sprache eine sehr hohe Anzahl an Wörtern für Schnee hat. Wenn es aber um Pferde geht, zeigt die arabische Sprache einen deutlichen Vorsprung im Vergleich zu den anderen Sprachen. Es gibt aber auch Wörter in der Ausgangssprache, für welche ein entsprechender Begriff in der Zielsprache nicht besteht. Diesbezüglich nennen González *et al.* die haitianische Kreolsprache, in der zum Beispiel eine genaue Übersetzung für das englische Wort „jury“ vollständig ausfällt. Wenn dieses Wort vor Gericht verwendet wird, ist die Umschreibung des Begriffes die einzige Notlösung, die den GerichtsdolmetscherInnen zur Verfügung steht. In der Navajo- bzw. Navaho-Sprache fehlt beispielsweise das Konzept der Schuld. In diesem Fall wäre die einzige akzeptierte Umschreibung für die Äußerung „Are you guilty?“ „Did you do it?“. Dieser Mangel an spezifischer Terminologie in der Zielsprache kann sich hemmend auf die Dolmetschleistung auswirken.

Es ist aber auch wahr, dass sehr oft die Sprachen dasselbe Phänomen aus verschiedenen Perspektiven beobachten, und es aus diesem Grund unterschiedlich benennen. Ein Beispiel dafür ist das englische Wort für Schlüsselloch, nämlich „keyhole“. In diesem Wort finden wir einen direkten Bezug zum Schlüssel, der aber im Französischen „trou de serrure“ (wörtlich „lock hole“) oder im Spanischen „el oyo de la cerradura“ (wörtlich „eye of the lock“) fehlt.

Eine ausgezeichnete Beherrschung der Zielsprache und -kultur befähigt die DolmetscherInnen, immer die richtige Wortwahl zu treffen. Eine schlechte oder falsche Wahl im Gerichtssaal zu treffen kann zu harmlosen Konsequenzen führen, wie zum Beispiel nicht verstanden zu werden, aber desaströse Konsequenzen sind auch nicht auszuschließen (vgl. González *et al.* 1991:308).

2.6.4 Idiomatische Wendungen und Metapher

Laut dem amerikanischen Linguisten Edward Sapir (1956) bestimmt die Sprache die Art und Weise, in der die Menschen denken und die Realität wahrnehmen. Dadurch wird die Sprache zu einer Führerin jeder sozialen Realität. „Language is a guide to social reality“ (Sapir 1956:69). Die Sprache ist somit eine Darstellung der Welt und von deren Wahrnehmung. Beispiele dafür sind die idiomatischen Wendungen.

Laut Duden lässt sich die Gesamtbedeutung einer idiomatischen Wendung nicht aus den Einzelbedeutungen der Wörter ableiten. Eine wortwörtliche Verdolmetschung solcher Ausdrücke würde folgerichtig dem Original nicht nur nicht gerecht werden, sondern beim Rezipienten Fassungslosigkeit auslösen. Sehr oft gibt es keine logische und objektive Erklärung für eine bestimmte Wortstellung im Satz oder für eine idiomatische Wendung. Jede Sprache besitzt eine eigene Schöpferkraft, und nur eine kontinuierliche und unermüdliche Arbeit an allen Arbeitssprachen ermöglicht den DolmetscherInnen, diese Wendungen zu erkennen und richtig in der Zielsprache wiederzugeben.

Die Metapher ist ein Stilmittel, eine bildliche Übertragung, die sehr oft in der Alltagssprache zur Anwendung kommt. Duden definiert sie als „einen sprachlichen Ausdruck, bei dem ein Wort (eine Wortgruppe) aus seinem eigentlichen Bedeutungszusammenhang in einen anderen übertragen wird, ohne dass ein direkter Vergleich die Beziehung zwischen Bezeichnendem und Bezeichnetem verdeutlicht“. Sie sind tief in der Kultur der Sprache verankert, und eine wortwörtliche Übersetzung in der Zielsprache wäre ergebnislos. Denken wir an die englische Wendung „That’s a horse of a different colour“ – eine wortwörtliche Verdolmetschung würde auf Deutsch keinen Sinn ergeben (vgl. González *et al.* 1991:309f).

2.7 Lösungsansätze

In den letzten Absätzen wurde festgestellt, dass die DolmetscherInnen mit einer Reihe von Problemen sprachlicher und kultureller Natur konfrontiert sind. In ihrem Beitrag zum Thema Gerichtsdolmetschen haben González *et al.* (1991) die dementsprechenden Lösungen und Lösungsansätze veranschaulicht. Es handelt sich um Strategien, die die Dolmetscherinnen und Dolmetscher in die Lage versetzen, sprachliche und kulturelle Hürden zu meistern und somit eine sinnvolle Botschaft in der Zielsprache zu liefern, ohne dabei die Bedeutung oder den Stil des Gesagten zu verfälschen.

2.7.1 Die Eins-zu-eins-Wiedergabe

Eine intuitive und einfache Technik ist die Eins-zu-eins-Wiedergabe von der Ausgangssprache in die Zielsprache. Falls der Begriff in beiden Sprachen vorhanden ist, die Spra-

chen eine ähnliche Grammatik und in dem spezifischen Fall auch dieselbe Satzstellung haben, steht einer wortwörtlichen Übertragung nichts im Wege.

English:	She is reading.
Spanish:	Ella está leyendo.

(González *et al.* 1991:311)

2.7.2 Transposition

Falls der Satz in der Zielsprache eine andere Satzstellung beansprucht und anderen grammatikalischen Regeln unterliegt, ist die Transposition die richtige Technik. Es kann sich um drei verschiedenen Typologien von Transposition handeln:

- Eine Änderung der Satzstellung

English:	The book shipment will arrive on Monday.
Spanish:	Va a llegar el lunes el envío de libros. (Will arrive Monday the shipment of books.)

(González *et al.* 1991:311)

- Eine Veränderung der Wortart (Beiwort wird zum Hauptwort)

English:	It was hard for her to keep quiet.
Spanish:	Ella tenía dificultad en guardar silencio. (She had difficulty in maintaining silence.)

(González *et al.* 1991:311)

- Eine Veränderung der Wortart (Verb wird zum Hauptwort)

English:	The farmer will lease the land to his neighbour.
----------	--

Spanish:	El ranchero le dará el terreno a su vecino en arrendamiento. (The farmer will give the land to his neighbour in lease.)
----------	---

(González *et al.* 1991:311)

2.7.3 Äquivalenz, Modulation und Adaptation

Es gibt aber auch schwierigere Fälle, in denen eine einfache Transposition nicht hilfreich sein kann, um die Botschaft sinnvoll in der Zielsprache wiederzugeben. Es geht nicht mehr darum, die Reihenfolge der Wörter in einem Satz zu ändern. Keine grammatische Lösung wäre hier hilfreich, weil hier ein sehr intuitiver und subjektiver Prozess der Deutung und Sinngebung stattfindet. Aus diesem Grund kommen tiefgreifende Ansätze zur Anwendung. Zu diesem Punkt betonen González *et al.* erneut, „that the words are a means to an end, not the end to itself“ (1991:311).

Eine Technik, die sich als sehr gut für die kulturbedingten Probleme bei der Verdolmetschung erwiesen hat, ist die **Modulation**. Man bleibt dem Sinn des in der Ausgangssprache Gesagten treu, indem man in der Zielsprache die Perspektive verändert (vgl. González *et al.* 1991:312).

English:	If I recall correctly.
Spanish:	Si mal no recuerdo. (If I don't remember wrong.)

(González *et al.* 1991:312)

Die **Äquivalenz** als zweite Technik ermöglicht, dass eine in der Ausgangssprache eingebettete Situation in eine kommunikationsähnliche Situation der Zielsprache übertragen wird (vgl. González *et al.* 1991:312).

English:	They are like two peas in a pod.
Spanish	Se parecen como dos gotas de agua. (They are as alike as two drops of water.)

(González *et al.* 1991:312)

Die **Adaptation** ist eine Methode, die in einem Gerichtssaal nicht so oft zur Anwendung kommt. Aus diesem Grund wird sie hier nur in groben Zügen beschrieben. Wenn soziokulturelle Unterschiede zwischen Ausgangs- und Zielsprache auftauchen, so werden diese mittels einer Adaptation gelöst. Ein zu dieser Schwierigkeit sehr oft angeführtes Beispiel ist die Übersetzung der englischen Wendung „God forgives“ in Papua Neuguinea, dort wird sie so übertragen als „God doesn’t hang up jawbones“. In einem Gerichtssaal kann es sehr oft vorkommen, dass bestimmte kulturbedingte Termini der Ausgangssprache keine entsprechende Form in der Zielsprache haben. González *et al.* empfehlen in diesem Fall, den Terminus in die Zielsprache zu übernehmen. Folglich werden die Staatsanwaltschaft oder die RichterInnen um eine Erklärung ersuchen. In solchen Situationen treten die GerichtsdolmetscherInnen in ihrer Rolle als KulturmittlerInnen auf (vgl. González *et al.* 1991:312).

2.7.4 Amplifikation, ausdrückliche Erklärung, die Auslassung

Die **Amplifikation** ist eine Ausweitung der Botschaft in der Zielsprache, die notwendig ist, um den Bedeutungsumfang der Aussage in der Ausgangssprache aufrechtzuerhalten. Mit dieser Technik sollte man beim Dolmetschen vor Gericht sparsam und sehr vorsichtig umgehen. In dem unten angegebenen Beispiel ist zu bemerken, dass die dolmetschende Person dem Gesagten keine zusätzliche Information hinzufügt, sondern lediglich mehr Wörter hinzufügt, um die Botschaft sinnvoll und verständlich zu übertragen (vgl. González *et al.* 1991:312f).

.

English:	They charged \$2,000 for overhead.
Spanish:	Cobrarón \$ 2,000 por concepto de gastos generales. (They charged \$ 2,000 for the item of general expenses.)

(González *et al.* 1991:312)

Eine **ausdrückliche Erklärung** (englisches Wort „explicitation“) ist eine weitere, aber behutsam anzuwendende Technik. Es geht hier darum, einen impliziten Begriff der Ausgangssprache in der Zielsprache und Kultur ausdrücklich zu erklären (vgl. González *et al.* 1991:313).

English:	To knock a place flat.
Spanish:	Derrumbarlo todo hasta dejarlo aplanado. (To knock everything down until it is left flattened.)

(González *et al.* 1991:313)

Zu dieser erklärenden Technik gehört auch die **Paraphrase**. Ein Beispiel dafür ist der Terminus „to mirandize“ aus dem polizeilichen Jargon. Da dieses Wort in anderen Ländern nicht existiert, muss es unbedingt paraphrasiert werden. Die paraphrasierte Wiedergabe würde ungefähr so lauten: „to advise someone on her constitutional rights“ (vgl. González *et al.* 1991:312).

Auslassung ist erst dann erlaubt, wenn die Zielsprache effizienter und knapper als die Ausgangssprache in der Äußerung eines Konzeptes ist. Dies bedeutet, dass man auf eine Umschreibung verzichten kann und sie mit einer treffenderen Formulierung in der Zielsprache ersetzen kann.

English:	The committee has failed to act.
Spanish:	La comisión no actuó. (The committee did not act.)

(González *et al.* 1991:312)

Es muss klargestellt werden, dass bei der Anwendung dieser Technik nichts an der Bedeutung verloren geht. Linguistisch wäre vielleicht das Wort Komprimierung treffender als Auslassung. Es muss auch betont werden, dass der/die professionelle DolmetscherIn auf keinen Fall willkürlich entscheidet, Teile von Aussagen wegzulassen. Die oben beschriebenen Techniken kommen zum Einsatz, wenn sie vom Stil und von der Grammatik der Sprache auferlegt werden. Die Anwendung einer dieser drei Techniken ist Er-

gebnis einer sorgfältigen Überlegung seitens der GerichtsdolmetscherInnen. Im Zweifelsfall ist es bei der Wiedergabe besser, den Aussagen in der Ausgangssprache so treu wie möglich zu bleiben.

Abschließend sind die DolmetscherInnen, die vor Gericht zum Einsatz kommen, stets mit Problembehebung und Entscheidungsbildung beschäftigt, und je erfahrener und geübter die DolmetscherInnen sind, desto automatisierter und schneller läuft dieser Prozess ab. Die von ihnen bestrebte sprachliche Äquivalenz ist nicht nur dynamisch, sondern auch rechtlich. In der Ausübung ihrer Funktion tragen sie tatsächlich eine ethische und rechtliche Verantwortung. Aus diesem Grund stellt das Gerichtsdolmetschen eine sehr große Herausforderung dar (vgl. González *et al.* 1991:312).

2.8 Kapitelzusammenfassung

Als Einleitung für dieses Kapitel wurden die Begriffe Kommunikation, Sprache und Kultur untersucht. In Anlehnung an verschiedene Theorien ist man zum Schluss gekommen, dass Sprache und Kultur in einer engen Wechselbeziehung stehen, deren Handlungs- und Spielraum der Begriff Kommunikation ist. Die Kommunikation ist jede sprachliche, parasprachliche, verbale oder nonverbale, bewusste oder unbewusste Interaktion, die einen Informationsaustausch ermöglicht. Sie verfolgt immer einen Zweck, und die Translation als Sondersorte der Kommunikation unterliegt ihren Gesetzen und ist ebenso immer zielgerichtet. Mit anderen Worten ist das translatorische Handeln immer skoposorientiert.

Der Dolmetscheinsatz vor Gericht bedeutet in erster Linie, dass der/die DolmetscherIn in einem stark geregelten Setting ihre Tätigkeit ausübt. Die juristischen Prozesse sind äußerst standardisierte und ritualisierte Abläufe mit bestimmten Hierarchien, Machtgefügen und Organisation. Diese Kommunikationskonstellation ist besonders komplex, auch weil der Gerichtssaal mit einem Kampfplatz verglichen werden kann. Als weitere Erschwernis kommt die Beteiligung einer fremdsprachigen Person hinzu. In diesem Fall entsteht die Kommunikation dank dem Eingriff der GerichtsdolmetscherInnen. Die ablehnende Haltung seitens der RichterInnen gegenüber einer vermittelten Kommunikation zeugt von Angst, dass Informationen ausgelassen oder sogar verfälscht werden, und lässt sich unter der Bezeichnung der GerichtsdolmetscherIn als „necessary evil“ zusammenfassen.

Die Definition des Begriffes Kommunikation bildete den Auftakt zu diesem Kapitel, und im Nachhinein wurde eine genaue Analyse der Fehlkommunikation dargestellt. Im Gerichtssaal besteht immer die Gefahr einer Fehlkommunikation, diese wird durch die Beteiligung einer anderssprachigen Person am Prozess noch wahrscheinlicher. Kulturspezifika und sprachliche Besonderheiten zählen zu den häufigsten Ursachen der Fehlkommunikation. Der abschließende Teil dieses Kapitels geht auf die Ursachen ein, sie werden detailliert umrissen. In den letzten Absätzen werden praktische Lösungsansätze und Empfehlungen vorgeschlagen, um diese Herausforderungen erfolgreich zu meistern.

3. Kommunikative Garantien im Gerichtsverfahren

Das dritte Kapitel skizziert die kommunikativen Garantien im Strafprozess. Bei Beteiligung von fremdsprachigen Prozessparteien an der Gerichtsverhandlung bestimmen die geltenden Vorschriften die Heranziehung von Gerichtsdolmetschenden.

Zuerst wird die Kommunikation im rechtlichen Setting näher erläutert, und als Nächstes wird die Wichtigkeit des Prinzips der Gleichheit unterstrichen.

Danach folgt eine Beschreibung der internationalen grundrechtlichen Bestimmungen, die das faire Verfahren sichern, im Nachhinein wird überprüft, in welchem Maß diese Prinzipien in der italienischen Gesetzgebung eingegliedert sind.

Der letzte Abschnitt dieses Kapitels thematisiert den Schutz der nationalen Minderheiten sowohl auf nationaler als auch auf supranationaler Ebene.

3.1 Kommunikation und Gleichheit im Gerichtssaal

Es wurde im Rahmen dieser Arbeit betont, dass die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher im Gerichtssaal dafür zuständig ist, die Verständigung zwischen an einem Prozess beteiligten Personen zu ermöglichen. Die dolmetschende Person wird also zur SprachmittlerIn mit folgender primärer Funktion: „die Ermöglichung der sprachlich-akustischen Verständigung zwischen allen Verfahrensbeteiligten“ (Balaei 2004:47). Die GerichtsdolmetscherInnen sind Sprach- und Kulturkundige, die dank ihrer Fertigkeiten in der Lage sind „die sachgerechte Verständigung zwischen allen Verfahrensbeteiligten herstellen zu können“ (Kranjcic 2010: 16).

Das Ziel gerichtlicher Dolmetschungen besteht darin, dass alle Verfahrensbeteiligten miteinander erfolgreich kommunizieren können, unabhängig von der jeweiligen Position und Funktion. Wesentlich ist, dass durch die Dolmetschung umfassendes Verstehen und Verstandenwerden gewährleistet werden. (Kadric 2009³:26)

In dieser Hinsicht kann man behaupten, dass die DolmetscherInnen den Prozessverkehr ermöglichen. Aus diesem Grund werden sie sehr oft primär als GehilfInnen des Gerichtes angesehen.

Die GerichtsdolmetscherInnen ermöglichen also die Kommunikation – aber nicht irgendwelche Art der Kommunikation, sondern eine reibungslose und vor allem fehlerfreie Kommunikation. Bekanntlich können eventuelle Missverständnisse, Auslassungen oder falsche Wiedergaben im juristischen Setting verhängnisvolle Konsequenzen für die involvierten fremdsprachigen Menschen nach sich ziehen. Die DolmetscherInnen ermöglichen, dass die Fremdsprachigen sich vor dem Gericht äußern können und dass sie auch gehört werden, damit die durch die Sprache entstandene Benachteiligung ausgeglichen wird. Nicht qualifizierte DolmetscherInnen, die das spezifische Fachwissen nicht besitzen, können in solchen Situationen dagegen großen Schaden verursachen (vgl. Wadensjö 1998).

Im Westen gilt im Allgemeinen das Grundrecht, dass alle Menschen vor dem Gericht gleich sind. Das ist das Verfassungsprinzip der Gleichheit, welches festlegt, dass vor Gericht alle gleich behandelt werden und dass infolgedessen niemand benachteiligt oder bevorzugt wird. Es ist im Interesse des Gesetzgebers, die fremdsprachigen Beteiligten in die Lage zu versetzen, im Prozess mithilfe der GerichtsdolmetscherInnen Gehör zu finden. Demzufolge sind bestimmte rechtliche Grundlagen entstanden, die ein faires Verfahren sicherstellen und jede Form der Diskriminierung verhindern wollen. Diese auf supranationaler Ebene entstandenen Bestimmungen wurden seitens der Unterzeichnerstaaten in die nationalen Gesetzgebungen übernommen. Die Umsetzung dieser Normen wird also zu einer völkerrechtlichen Verpflichtung (vgl. Garwood 2005:149).

Im Folgenden werden jene grundrechtlichen Bestimmungen beschrieben, die ein faires Verfahren sicherstellen.

3.2 Supranationale kommunikative Garantien

Auf supranationaler Ebene gelten folgende Vorschriften: das Europäische Grünbuch, die Europäische Menschenrechtskonvention, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (vgl. Sau 2010:67–82).

3.2.1 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die EMRK ist eines der wichtigsten Gesetze zum Schutze der Grund- und Menschenrechte. Ausgearbeitet im Rahmen des Europarats nach dem Zweiten Weltkrieg, gilt diese Konvention als Reaktion auf die totalitären Regimes; dadurch wollte man verhindern, dass sich in Zukunft die Verfolgungen und Vernichtungen des Zweiten Weltkriegs wiederholen. Die Umsetzung der EMRK stellt somit einen Meilenstein in der Geschichte Europas dar. Sie enthält unantastbare Rechte und Prinzipien, die stark im Gedankengut der Aufklärung verwurzelt sind. Bei der Entstehung dieses Dokuments ist auch der Einfluss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unbestreitbar. Darauf wird nämlich in der Präambel der EMRK deutlich hingewiesen. Die europäische Menschenrechtskonvention wurde am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet, und am 3. September 1953 trat sie in Kraft.

Wichtig zu erwähnen ist auch die Tatsache, dass die Achtung der Menschenrechte innerhalb der Jurisdiktion der Vertragsstaaten für alle Menschen gesichert ist, also nicht nur für die eigenen StaatsbürgerInnen. Im Anwendungsbereich der EMRK kann jede Person Anspruch auf die unverzichtbaren Rechte der EMRK erheben, und jeder Person wird das Recht auf ein faires Verfahren zuteil.

In der Folge werden zwei Artikel der EMRK dargestellt, die das Recht auf Freiheit, Sicherheit und faires Verfahren garantieren.

ARTIKEL 5 – RECHT AUF FREIHEIT UND SICHERHEIT⁴

Jeder Festgenommene muss unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

ARTIKEL 6 – RECHT AUF EIN FAIRES VERFAHREN

⁴ Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten kann unter folgender Webseite nachgelesen werden:

http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/3/9/CH2255/CMS1219127809211/europaeische_menschenrechtskonvention.pdf (Stand: 06.05.2014)

1 - Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

2 - Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

3 - Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

- a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
- b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
- c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
- e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte der Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Dieselben Prinzipien sind auch im Internationalen Pakt in Artikel 14.3⁵ enthalten. In beiden Gesetzen wird der fremdsprachigen Person eine kostenlose Unterstützung durch einen Gerichtsdolmetschenden gewährleistet. Wenn die festgenommene Person der Verhandlungssprache bzw. der Amtssprache nicht kundig ist, dann hat sie das Recht auf die Beiziehung eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin. Nur durch den Eingriff der Gerichtsdolmetschenden wird die fremdsprachige Person in dieselbe Lage der der Landessprache kundigen BürgerInnen versetzt. Dieser Anspruch steht im Einklang mit dem Verfassungsprinzip der Gleichheit (Garwood 2005:149).

„Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist ein verfassungsrechtlich abgesichertes Grundrecht“ (Freihof 1993:187). Darunter versteht man das Recht zu sprechen, angehört und verstanden zu werden. Lediglich im Fall einer Verdolmetschung der Verhandlung kann der Angeklagte am Prozess aktiv teilnehmen und sich auf eine effektive Weise verteidigen lassen – das ist eine unverzichtbare Grundlage eines fairen Verfahrens. Die Funktion der DolmetscherInnen im Gerichtssaal ist unumgänglich, weil sie den fremdsprachigen Beteiligten ermöglichen zu verstehen, was im Gerichtssaal passiert. Teile der Verhandlung, deren Verdolmetschung grundlegend ist, sind die Anklage und die Äußerungen der fremdsprachigen Person.

Durch die Zuziehung von unausgebildeten DolmetscherInnen kann der Schutz der Rechte der fremdsprachigen Opfer, des fremdsprachigen Zeuges oder des fremdsprachigen Angeklagten nicht gewährleistet werden. Dies gefährdet den im Gesetz sanktionierten Anspruch auf ein faires Verfahren; letzten Endes bedeutet das die Verletzung der Menschenrechte.

Ohne Beteiligung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers darf der Prozess nicht stattfinden. Somit wird der Dolmetscheinsatz zum Grundrecht.

3.2.2 Gemeinschaftsrecht

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union fasst alle in der Europäischen Union geltenden Grundrechte zusammen. Diese Grundrechte stammen sowohl aus der

⁵ Vgl. Artikel 14.3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627>, Stand: 06.05.2014)

Menschenrechtskonvention des Europarates als auch aus den mitgliedstaatlichen Verfassungen. Ebenso enthalten sind die sozialen und wirtschaftlichen Rechte, die ursprünglich in der europäischen Sozialcharta verkündigt wurden. In der Charta der Grundrechte sind wichtige Prinzipien verankert, wie Sicherheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Unionsbürgerschaft.

Die Beauftragten der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission und die Abgeordneten des Europäischen Parlaments haben im Dezember 2000 die Charta förmlich proklamiert. Die Rechtsverbindlichkeit erlangte sie erst im Dezember 2009 mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.

In der Präambel werden die Leitlinien der Charta festgelegt. Durch die Achtung der Vielfalt der Kulturen und der nationalen Identität der europäischen Länder und durch die Verteidigung der gemeinsamen Werte will man eine immer engere Union mit einer friedlichen Zukunft bilden.

Nach der Präambel ist die Charta in sieben Schwerpunkte gegliedert: Würde, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte, Justizielle Rechte und allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta (vgl. Sau 2010:70ff).

Das Grünbuch der Kommission über Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union wurde im Jahr 2003 veröffentlicht, im Mai 2005 trat es in den 25 Mitgliedstaaten in Kraft. Zweck dieses Grünbuches ist die Einführung gemeinsamer Mindestverfahrensgarantien für Personen, „die einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder die wegen einer Straftat angeklagt oder verurteilt werden“⁶.

Dass Grünbuch garantiert durch den Beistand einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers die Verdolmetschung des mündlichen Verfahrens und die Übersetzung der wesentlichen Schriftstücke. Artikel 5 lautet wie folgt:

Jeder Festgenommene muss unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

Weiterhin wird ein besonderer Akzent auf Fachkompetenz, Ausbildung und Qualifikation der GerichtsdolmetscherInnen gelegt. Es wird betont, dass es eine Pflicht der Mit-

⁶ Vgl. Grünbuch der Kommission (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52003DC0075> Stand: 06.05.2014).

gliedsstaaten ist, über eine Fachausbildung für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen zu verfügen, welche die Vermittlung juristischer Kenntnisse und Besuche bei Gerichten und Polizeidiensten umfasst. Die Mitgliedsstaaten sollen auch Folgendes zur Verfügung stellen: Zertifizierung der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, kontinuierliche berufliche Weiterbildung, Einführung von gemeinsamen beruflichen Leitlinien und von ethischen Prinzipien, die für die gesamte Europäische Union gleich sind.

In diesem Abschnitt wird darüber hinaus auch die Notwendigkeit unterstrichen, die zwei Berufe, und zwar Dolmetschen und Übersetzen, voneinander zu unterscheiden, mit der Erklärung, dass DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen durch unterschiedliche Fertigkeiten und Kompetenzen gekennzeichnet und im Strafverfahren mit unterschiedlichen Aufgaben betraut sind.

3.3 Nationale kommunikative Garantien

Auf nationaler Ebene gelten die italienische Verfassung und die Strafprozessordnung. Der Paragraph 143⁷ der Strafprozessordnung legt fest, dass jene fremdsprachige Person, die am Prozess beteiligt ist, das Recht auf eine unentgeltliche sprachliche Vermittlung hat. Die Gerichtsbehörde ist somit verpflichtet, einen kompetenten Gerichtsdolmetscher bzw. eine kompetente Gerichtsdolmetscherin hinzuzuziehen.⁸

Falls die Verhandlung ohne Gerichtsdolmetschenden stattfindet, kann der Prozess selbst als ungültig bzw. als nichtig erklärt werden, weil dadurch ein verfassungsgemäß garantiertes Recht missachtet wäre (Art. 178 der Strafprozessordnung).

Seitdem die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in Artikel 111 der italienischen Verfassung verankert ist, stehen das Interesse des Angeklagten und der Anspruch auf ein faires Verfahren im Mittelpunkt. Dadurch hat sich auch die Funktion der Gerichtsdolmetschenden geändert. Diese werden zwar nicht mehr nur als Hilfsorgan des Gerichtes betrachtet, sondern stehen vielmehr dem Angeklagten zur Verfügung (vgl. Caciagli 2009:1).

⁷ vgl. Strafprozessordnung – Codice di procedura penale (<http://www.altalex.com/?idnot=2011>, Stand: 06.05.2014).

⁸ Für eine detaillierte Analyse dieser Vorschrift siehe Kapitel 4.5 der Arbeit.

3.3.1. Pflicht zur Dolmetscherbestellung

Artikel 143 der Strafprozessordnung sanktioniert in Absatz 3, dass die DolmetscherIn auch dann zu bestellen ist, wenn die RichterIn, die Staatsanwaltschaft oder der höhere Amtsträger der Gerichtspolizei die betreffende Fremdsprache oder die Mundart beherrschen. Das ist eine bindende Norm, die die Behörde dazu verpflichtet, die sprachliche Unterstützung für fremdsprachige Beteiligte zu garantieren. Laut Curtotti Nappi (2002) wird somit das Kriterium des richterlichen Ermessens durch diese Norm ersetzt, die den Dolmetschereinsatz als obligatorisch vorschreibt. Die fehlende Beachtung dieser Norm verursacht zwangsläufig eine Nichtigkeit des Prozesses. Dieselbe Gefahr besteht auch, wenn es dazu kommt, dass für die Verhandlung wichtige Schriftstücke aus der italienischen Sprache in die Fremdsprache nicht übersetzt werden. Die Vorladung ist auch ein Dokument, dessen Übersetzung ausschlaggebend ist, weil sie den Angeklagten in einer ihm verständlichen Sprache ermöglicht, vor Gericht zu erscheinen (Curtotti Nappi 2002: 393ff).

3.3.2 Die Besonderheit des Verfassungsartikels 111

Die internationalen Bestimmungen, die das Recht auf ein faires Verfahren sicherstellen, sind Bestandteil des italienischen Verfassungsrechts. I Artikel 111 der Verfassung wird festgelegt, dass der fremdsprachige Angeklagte einen berechtigten Anspruch darauf hat, in einer ihm verständlichen Sprache über die Natur der Beschuldigung unverzüglich unterrichtet zu werden. Falls der Angeklagte die Amtssprache nicht beherrscht, kann er den Beistand des Dolmetschers bzw. der Dolmetscherin anfordern.

Nel processo penale, la legge assicura che la persona accusata di un reato (...) sia assistita da un interprete se non comprende o non parla la lingua impiegata nel processo.⁹

Die in diesem Artikel ausgedruckte Auffassung stammt aus den internationalen Konventionen. Interessanterweise wurde die Norm mit einer Auslassung in der Verfassung

⁹ Italienische Verfassung – La Costituzione italiana

(<http://www.quirinale.it/qrnw/statico/costituzione/costituzione.htm#P1T1>, Stand: 06.05.2014).

eingegliedert, und zwar hat der Gesetzgeber das Wort „unentgeltlich“ übersehen. Es könnte sein, dass dieses Umstandswort auf den ersten Blick im Text keine besondere Bedeutung hat; streng genommen ist es aber ein wesentliches Detail, vor allem in Bezug auf das Recht auf Verteidigung des Angeklagten (Curtotti Nappi 2002: 264). Wenn wir davon ausgehen, dass in Italien trotz der Auslassung die Beiziehung des Dolmetschers bzw. der Dolmetscherin unentgeltlich ist, muss es sich hier unbedingt um einen *Lapsus Calami* handeln (Sau 2010:69).

3.4 Schutz von Minderheiten auf nationaler Ebene

Im vierten Kapitel der Arbeit wurde darauf hingewiesen, dass im Gerichtssaal die italienische Sprache als Amtssprache gilt. Dennoch verpflichtet sich Italien zum Schutz der Minderheiten und ihrer Sprachrechte. Anerkannte Minderheitensprachen in Italien sind Deutsch in Südtirol, Französisch im Aostatal und Slowenisch in Friaul-Julisch Venetien. Den Minderheiten den Gebrauch ihrer Sprache zu gestatten bedeutet in erster Linie ihr Kulturerbe und ihre Traditionen schützen zu wollen. Diese Erlaubnis beinhaltet viel mehr als die Annahme, dass sich diese Menschen besser vor Gericht verständigen würden. Es geht hauptsächlich darum, dass sie ihre Anwesenheit in der Gesellschaft als Teil und Mitglied einer ethnischen Gruppe zeugen. Damit möchte man verhindern, dass ihre linguistische und kulturelle Tradition verschwindet (Curtotti Nappi 2002:124).

Dieser Wille Italiens wurde auch in Art. 109 der Strafprozessordnung¹⁰ festgelegt.

1. Gli atti del procedimento penale sono compiuti in lingua italiana.
2. Davanti all'autorità giudiziaria avente competenza di primo grado o di appello su un territorio dove è insediata una minoranza linguistica riconosciuta, il cittadino italiano che appartiene a questa minoranza è, a sua richiesta, interrogato o esaminato nella madrelingua e il relativo verbale è redatto anche in tale lingua. Nella stessa lingua sono tradotti gli atti del procedimento a lui indirizzati successivamente alla sua richiesta. Restano salvi gli altri diritti stabiliti da leggi speciali e da convenzioni internazionali.
3. Le disposizioni di questo articolo si osservano a pena di nullità.

¹⁰ Strafprozessordnung – Codice di procedura penale (<http://www.altalex.com/?idnot=2011>, Stand: 06.05.2014).

Im ersten Absatz wird die italienische Sprache als Amtssprache festgelegt. Im zweiten Absatz wird jedoch behauptet, dass die Gerichtsbehörde erster Instanz, die in einer Region tätig ist, in der anerkannte Minderheiten wohnen, dazu verpflichtet ist, italienische StaatsbürgerInnen, die zu dieser Minderheit gehören, in ihrer Muttersprache zu vernehmen. Die dementsprechenden Protokolle und Schriftstücke sind ebenso auf dieser Sprache zu redigieren. Der Genuss der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ist garantiert; diese im Gesetzestext enthaltene Anmerkung erweitert den eingeräumten Schutz. Zusätzlich zu den nationalen und internationalen Gesetzgebungen sind auch die Statuten der Regionen Südtirol und Aostatal vorhanden. Sie verschaffen der Grenzbevölkerung das Recht, sich der Minderheitssprache während der ganzen Verhandlung zu bedienen. Ein Verstoß gegen die oben geschilderte Bestimmung kann die Nichtigkeit des Verfahrens bewirken.

Die Bestimmung ist umso wichtiger, weil sie die Behörde dazu verpflichtet, bei Teilnahme eines Angehörigen der nationalen Minderheit die Verhandlung in der Minderheitensprache zu leiten. Ansonsten wäre das Recht, sich der Minderheitensprache vor Gericht zu bedienen, lediglich eine lückenhafte Garantie im Schriftstück (Curtotti Nappi 2002:131).

Eine wichtige Garantie der Beachtung der Sprachrechte der anerkannten Minderheiten ist auch das Verfassungsrecht. Artikel 6 der italienischen Verfassung¹¹ lautet wie folgt:

La Repubblica tutela con apposite norme le minoranze linguistiche.

Das bedeutet, dass die Italienische Republik sich mit bestimmten Normen zum Schutz der sprachlichen Minderheiten verpflichtet. Dieser Grundsatz der Verfassung ist naturgemäß sehr allgemein, und deswegen wird er durch die in der Strafprozessordnung enthaltene Norm ergänzt und verwirklicht.

Die italienische Gesetzgebung bietet vor Gericht den italienischen StaatsbürgerInnen, die der italienischen Sprache unkundig sind und einer anerkannten Minderheit angehören, einen absoluten Schutz (Curtotti Nappi 2002:123ff).

¹¹ Italienische Verfassung – La Costituzione italiana
(<http://www.quirinale.it/qrnw/statico/costituzione/costituzione.htm#P1T1>, Stand: 06.05.2014).

3.5 Schutz von Minderheiten auf supranationaler Ebene

Nun wird ein genaueres Augenmerk auf die internationale Ebene gelegt. Laut Curtotti Nappi (2002) haben sich die internationalen Organisationen mit der Problematik der Minderheiten schon vor der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beschäftigt, die im Jahr 1948 stattfand. Nach dem Ersten Weltkrieg rückte der Schutz der Minderheiten in den Vordergrund. In dieser Zeit entstanden neue Staaten, die Grenzlinien wurden verlagert, und Gruppen von Menschen bekamen somit eine neue Staatsbürgerschaft. Es war ein Anliegen der Völkergemeinschaft zu verhindern, dass diese Bevölkerungen zum Opfer einer Unterdrückung werden. Der Leitsatz war, jeder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheitsgruppe zu erlauben, ihre Tradition und Eigenheiten zu bewahren. Auf diese Weise entstanden die beschützten ethnischen Minderheiten.

Nach dem Zweiten Weltkrieg richtet sich die Aufmerksamkeit der internationalen Organe, vor allem der Vereinten Nationen, auf die Wahrung der Menschenrechte. Die kollektive Dimension der Minderheitsgruppen wurde somit durch eine individualistische Dimension ersetzt.

Eine Wende ereignete sich im Jahr 1960, als langsam erneut das Interesse für die Minderheiten geweckt wurde. Das resultierte 1992 in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Die Charta wurde am 5. November vom Europarat gezeichnet, und sie setzt sich dafür ein, das Aussterben von Minderheitensprachen zu verhindern und solche Sprachen als Ausdruck der Kultur anzuerkennen, mit dem Ziel, den Gebrauch dieser Sprachen im privaten Bereich, aber auch in der Öffentlichkeit zu fördern. Unter Öffentlichkeit versteht man den Bereich des Rechtes, der Ausbildung, des kulturellen und sozialen Lebens. All das setzt die Bereitstellung von Einrichtungen und Personen voraus, die das Lernen und Lehren der Minderheitensprachen ermöglichen. Die Charta enthält zudem einen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Stellung der Minderheitensprache, zu deren Anwendung sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten. Italien hat die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zwar am 27. Juni 2000 unterzeichnet, aber nie ratifiziert.

Eine wichtige Etappe auf diesem Weg stellt auch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten dar. Es wurde durch den Europarat 1995 ausgearbeitet und ratifiziert. Dieses Übereinkommen hat zum Ziel, den Bestand der Minderhei-

ten in den Vertragsstaaten zu schützen und ihren Angehörigen das Recht einzuräumen, sich der eigenen Sprache auch vor Gericht zu bedienen.

Durch diese zwei Projekte hat der Schutz der nationalen Minderheiten eine internationale Dimension bekommen (vgl. Curtotti Nappi 2002:153ff).

3.6 Kapitelzusammenfassung

In diesem Kapitel wurde die komplexe Thematik der kommunikativen Garantien vor Gericht behandelt. Zunächst wird erneut nachdrücklich betont, dass die GerichtsdolmetscherInnen die Kommunikation im Gerichtssaal ermöglichen, wenn sich unter Prozessparteien fremdsprachige Personen befinden. Die Kommunikation im rechtlichen Rahmen muss aus naheliegenden Gründen reibungslos funktionieren und fehlerfrei sein. Kompetente GerichtsdolmetscherInnen übernehmen diese Aufgabe. Die Ermöglichung der aktiven Teilnahme am Prozess für fremdsprachige Menschen ist ein sowohl national als auch international gesichertes Recht. Das Verfassungsprinzip der Gleichheit vor Gericht ist in allen internationalen Normen und Gesetzen vorhanden.

Das Europäische Grünbuch, die Europäische Menschenrechtskonvention, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, diese Vorschriften gelten auf internationaler Ebene und sind auf dem Gebiet der Unterzeichnerstaaten gültig. Eine interessante Gegebenheit ist, dass diese gesetzlichen Vorschriften nicht nur für die StaatsbürgerInnen des jeweiligen Landes gelten, sondern für jedermann, der sich in der Jurisdiktion befindet.

Relevant für diese Untersuchung sind vor allem die EMRK und das Gemeinschaftsrecht. Die EMRK entstand unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg. Man wollte die unantastbaren Grundrechte und die Freiheit des Menschen mit dieser Konvention festigen und somit verhindern, dass sich die Verfolgungen des bis dahin größten Konfliktes der Geschichte der Menschheit wiederholen.

Zum Gemeinschaftsrecht gehören die Charta der Grundrechte und das Grünbuch. In die Charta fließen Prinzipien und Rechte aus der Menschenrechtskonvention und der Verfassungsrechte der einzelnen Unterzeichnerstaaten ein. Das Grünbuch bezweckt die Einführung von gemeinsamen Mindestverfahrensgarantien. In diesem Kapitel werden

einige im Grünbuch vorhandenen Punkte thematisiert, die für das Gerichtsdolmetschen wesentlich sind. Dazu zählen zum Beispiel die Vereinheitlichung auf europäischer Ebene im Bereich Zertifizierung, Bildung, Fortbildung und Ethik.

Die Normen, die das Recht auf ein faires Verfahren einräumen, sind in den oben genannten internationalen Vorschriften enthalten. Die Unterzeichnerstaaten sind dazu verpflichtet, sie in das nationale Rechtssystem einzugliedern. Die Verfassung und die Strafprozessordnung schützen und garantieren in Italien das faire Verfahren.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das Augenmerk auf die Problematik der Minderheiten gerichtet. Diese Bemühungen resultierten im Jahr 1992 in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass der gesetzliche Rahmen bezüglich kommunikativer Garantien in Europa sehr detailliert und umfassend ist. Das könnte als ein wichtiger Antrieb für das Gerichtsdolmetschen betrachtet werden. Denn viele der Schwierigkeiten, mit denen man auf diesem Gebiet konfrontiert ist, finden beispielsweise im Grünbuch Erwähnung.

4. Gerichtsdolmetschen in Italien aus gesetzlicher Perspektive

Im vierten Kapitel wird der gesetzliche Rahmen des Gerichtsdolmetschens in Italien näher betrachtet und beurteilt.

Zunächst wird in groben Zügen dargestellt, wie sich das italienische Strafprozessrecht im Laufe des 19. Jahrhunderts verändert hat, inwieweit sich die Position der fremdsprachigen Person vor Gericht geändert hat, und vor allem welchen Einfluss auf diese Entwicklungen das französische Gedankengut hatte.

Die Konzeption des Dolmetschens als Menschenrecht bzw. als Grundrecht und die Betrachtung der dolmetschenden Person als Amtsperson dienen als Einleitung für den nächsten Abschnitt, in dem alle im Gesetz vorhandenen Vorschriften unter die Lupe genommen werden, die das Auswahlverfahren und das Handeln der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Gerichtssaal bestimmen.

4.1 Das italienische Strafprozessrecht

Laut Ballardini (2002) ist seit Anfang des 19. Jahrhunderts der Begriff Gerichtsdolmetschen in den verschiedenen Ausgaben des italienischen Strafgesetzbuches vorhanden. Die Erneuerungen des Strafrechtes standen immer im Einklang mit den historischen Ereignissen. Zugleich haben sich auch die Funktionen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ihre Rollen im Prozess stets geändert. Eine wichtige Variable in diesem Prozess ist die rechtliche Lage der angeklagten Person bzw. inwieweit ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt das Recht auf ein faires Verfahren eingeräumt wurde. In Hinsicht auf das faire Verfahren wurden von den Behörden vorwiegend zwei Standpunkte vertreten, die mit zwei historischen Epochen übereinstimmen. Im Folgenden werden sie erläutert.

Die GerichtsdolmetscherInnen stehen vorwiegend dem fremdsprachigen Angeklagten zur Verfügung, damit Letzterer die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen verstehen kann. Die Anwesenheit der dolmetschenden Person im Gerichtssaal gewährleistet, dass die fremdsprachige Person aktiv am Prozess teilnehmen und sich somit auch effektiv verteidigen lassen kann. Ein Beispiel für eine solche liberale Einstellung findet man schon in der Strafprozessverordnung aus dem Jahr 1913. Diese Betrachtungsweise

bedeutete eine große Neuigkeit, vor allem weil sie zum ersten Mal in der italienischen rechtlichen Geschichte die Dolmetscherin bzw. den Dolmetscher als Sachverständige/n bezeichnet. Diese Strafprozessverordnung lenkt das Augenmerk auf wichtige Prinzipien wie Objektivität, Unparteilichkeit und faires Verfahren.

Historische Wendepunkte haben sich immer auch auf die Gesetze ausgewirkt; in Italien war das Anfang der 1930er-Jahre mit dem Beginn der faschistischen Ära der Fall. Damals trat der sogenannte Codice Rocco, eine überarbeitete Strafprozessverordnung, in Kraft. Der Codice Rocco enthielt die Auffassung, dass die DolmetscherIn SprachexpertIn ist und somit vor Gericht als Sachverständige betrachtet wird. Andererseits haben den Codice das faschistische Gedankengut und die neue politische Ideologie stark geprägt. Demnach änderte sich die Funktion der GerichtsdolmetscherInnen, die nicht mehr dem Angeklagten zur Verfügung standen und für den Schutz dessen Rechte sorgten, sondern sie waren lediglich als Hilfsorgan der RichterInnen beziehungsweise der Behörde zu betrachten (Ballardini 2002:205ff).

Der Codice Rocco wird danach im Laufe der Zeit mehrmals geändert und überarbeitet. Er erweist sich als besonders effizient und bleibt bis zum Jahr 1989 bestehen, als die neue Strafprozessordnung verkündet wurde und ihn damit ablöste. Die neue Strafprozessordnung hatte löbliche Vorsätze, sie sollte einerseits die Rechtsstaatlichkeit im Gegensatz zur faschistischen Ära garantieren, und andererseits wollte man das Strafrecht effizienter machen und den Schutz der Gesellschaft sichern (Maiwald 2009: 169).

Im Nachhinein trat also erneut eine Wende ein durch die Einführung neuer Gesetze, wie das Verfassungsgesetz, und durch die Implementierung neuer Rechtsvorschriften (die Europäische Menschenrechtskonvention, der Internationale Pakt). Dementsprechend wurde den GerichtsdolmetscherInnen wieder deren „defensive role“ eingeräumt. Die fremdsprachigen Angeklagten und die Minderheiten konnten sich daher in der Nachkriegszeit wieder auf rechtlichen Schutz verlassen (Ballardini 2002: 206).

4.1.1 Der französische Einfluss

Die aktuelle Lage, da die Minderheiten das Recht haben, ihre Muttersprache vor Gericht zu verwenden oder die Fremdsprachigen einen Anspruch auf Dolmetschen haben, stellt im Vergleich zur jüngsten Vergangenheit eine Art „genetic mutation“ dar (Chiavario

1991: 335 zitiert nach Ballardini 2002: 207). Die Beziehung zwischen dem Einzelnen und dem Staat hat sich dermaßen entwickelt, dass sie jetzt als zivilisiert und menschlich bezeichnet werden kann. In der Nachkriegszeit wurde nämlich das Erbe der Französischen Revolution wiederentdeckt, und daher stellen die damals verkündeten Gesetze, wie die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte aus dem Jahr 1789, einen Pfeiler für die rechtliche Evolution nach der totalitären Phase der europäischen Geschichte dar.

In den französischen Rechtsvorschriften aus dieser Epoche sind bereits einige Prinzipien zu finden, die uns gut bekannt sind. Es wurde zum Beispiel schon damals festgelegt, dass für einen fremdsprachigen Angeklagten eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden soll, damit die Anklage in eine ihm verständliche Sprache übersetzt wird. Das muss natürlich nicht unbedingt die Muttersprache sein, sondern eine für die betroffene Person verständliche Sprache. Des Weiteren wurde auch festgelegt, dass im Notfall mehrere DolmetscherInnen hinzuzuziehen sind. Als Dolmetschende konnten Minderjährige und geistig eingeschränkte Personen nicht zum Einsatz kommen. Dasselbe galt auch für die anderen, die am Prozess beteiligt waren: die RichterInnen, die Anwälte, die Staatsanwälte oder die Zeugen. Die Vorschriften damals enthielten zudem spezifische Anweisungen für die DolmetscherInnen, genau und gut zu dolmetschen. Ebenso vorhanden waren die Strafmaßnahmen gegenüber DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen. Die meisten dieser Bestimmungen und Anweisungen, die teilweise aus dem *Code Napoleon* stammen, sind in der italienischen Strafprozessverordnung ohne große Änderungen übernommen worden. In Hinblick auf die Epoche, in der sie konzipiert wurden, können diese Vorschriften als sehr innovativ und fortschrittlich bezeichnet werden, obwohl sie bezüglich des Einsatzes der DolmetscherInnen nicht ins Detail gehen. Diese mangelhaften Vorschriften zu übernehmen, ohne sie zu revidieren und an unsere Zeit anzupassen, hat die aktuelle Situation im Bereich des Gerichtsdolmetschens zur Folge (vgl. Ballardini 2002: 205ff).

Curtotti Nappi (2002) äußert sich auch diesbezüglich und behauptet, dass der Gesetzgeber eine große Lücke hinterlassen hat, weil der Zuverlässigkeit und Qualität der sprachlichen Dienstleistung im Gesetzestext kein Raum gegeben wurde. Es gibt keine einzige Norm, die definiert, auf welcher Basis und nach welchen Kriterien die DolmetscherInnen zu wählen sind (2002: 400).

Wenn man das Dolmetschen als Grundrecht konzipiert, begreift man, wie gravierend diese Lücken im Gesetzestext sind.

4.2 Das Dolmetschen vor Gericht als Grundrecht

Die Heranziehung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers für eine gerichtliche Verhandlung bedeutet letztendlich, dass ein Ausländer bzw. eine Ausländerin beteiligt und dass diese Person der Amtssprache nicht kundig ist.

Laut Curtotti Nappi (2002) ist ein/e AusländerIn jene Person, die keine italienische Staatsbürgerschaft besitzt. Aus dieser Definition leitet man die Tatsache ab, dass eine Person, die einem Land in diesem Sinne nicht gehört, auch der Nationalsprache nicht mächtig ist. Wenn sie in diesem Zustand vor Gericht erscheint und vielleicht auf der Anklagebank sitzt, ist sie im großen Nachteil. Diesen Menschen muss der Gesetzgeber dasselbe Recht auf Verteidigung wie den italienischen StaatsbürgerInnen einräumen. Die Heranziehung von GerichtsdolmetscherInnen ist der beste Weg, um Diskriminierung vorzubeugen, die rechtliche Stellung der AusländerInnen vor Gericht zu erreichen und eine aktive Beteiligung am Prozess zu sichern. Das Recht auf Verteidigung ist der höchste Ausdruck der Grundrechte.

Die Grundrechte sind Menschenrechte und stützen sich nicht auf das Prinzip der Staatsbürgerschaft. Artikel 2¹² der Italienischen Verfassung legt unantastbare Menschen- und keine Bürgerrechte fest.

Die Republik anerkennt und gewährleistet die unverletzlichen Rechte des Menschen, sei es als Einzelperson, sei es innerhalb der gesellschaftlichen Gebilde, in denen sich seine Persönlichkeit entfaltet, und fordert die Erfüllung der unabdingbaren Pflichten politischer, wirtschaftlicher und sozialer Verbundenheit

In der Gesetzgebung auf internationaler Ebene (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Europäische Menschenrechtskonvention) steht der Mensch bzw. die Person im Mittelpunkt und nicht der Staatsbürger. Die im Völkerrecht vorgesehenen Rechte gelten nicht nur für die Staats-

¹² Die zweisprachige Version der italienischen Verfassung ist auf der offiziellen Webseite der Region Trentino Alto Adige zu finden: <http://www.regione.taa.it/normativa/costituzione.pdf> (Stand: 06.05.2014).

bürgerInnen, sondern für alle Menschen, die sich in der Jurisdiktion des Vertragsstaates aufhalten. Es könnte sich um TouristInnen handeln, die ein Land durchreisen, oder um MigrantInnen oder ArbeitnehmerInnen. Das Wesentlichste ist die Gleichbehandlung der Menschen vor Gericht (vgl. Curtotti Nappi 2002:325ff).

4.3 GerichtsdolmetscherIn als Amtsperson

Die GerichtsdolmetscherInnen leisten einen großen Beitrag im Bereich der öffentlichen Verwaltung, weil sie ihr Denkvermögen und ihre Sprach- und Kulturkenntnisse der Behörde zur Verfügung stellen und somit in einer Verhandlung zur Sicherung der Wahrheit wesentlich beitragen.

In der Präambel des Berufskodex des italienischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes (AITI) wird die Rolle der Dolmetschenden so erläutert:

Compito del traduttore e dell'interprete è assicurare la comunicazione scritta e orale tra parlanti di diverse lingue. La sua attività si svolge nell'interesse della pace, della sicurezza, della giustizia, della salute, del benessere e dello sviluppo economico, scientifico e culturale dei popoli.¹⁴

Neben der schon bekannten Funktion der DolmetscherInnen als KommunikationsherstellerInnen zwischen Beteiligten, die unterschiedliche Sprachen sprechen, wird zusätzlich betont, wie sie agieren müssen. In der Ausübung ihrer Tätigkeit müssen sie im Interesse des Friedens, der Sicherheit, der Gerechtigkeit, der Gesundheit, des Wohlstandes und der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Völker handeln.

Curtotti Nappi (2002) zeigt in ihrer Studie, dass GerichtsdolmetscherInnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit bei Gericht berechtigt sind, auch als Amtsperson genannt zu werden. Dementsprechend definiert Nappi die Lage der GerichtsdolmetscherInnen als „servitù di giustizia“. Als JustizdienerInnen müssen die GerichtsdolmetscherInnen ihre Rechte und Pflichten erfüllen und einige Bestimmungen einhalten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit mit der Behörde bzw. mit der Institution ist die dolmetschende Person,

¹⁴ Diese Definition der Funktion und der Rolle der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen ist auf der Webseite von AITI unter folgendem Link abrufbar: <http://www.aiti.org/associazione/codice-deontologico> (Stand: 03.05.2014).

wenn sie den Auftrag angenommen hat, dazu verpflichtet, ihn auch auszuführen. Eine Zwangsvorführung wird angeordnet, falls die Gerichtsdolmetscherin bzw. der Gerichtsdolmetscher zur abgemachten Uhrzeit an einem bestimmten Ort nicht erscheint. Das Nichterscheinen kann eventuell eine Geldstrafe bewirken (Art. 133 der Strafprozessordnung). Laut Art. 366 besteht die Gefahr, dass wegen Nichterscheinens ein Verbot der Ausübung des Gewerbes verhängt wird (2002:399).

4.4 Der Verbindlichkeitsgrundsatz der italienischen Sprache im Strafprozess

Gerichtsverfahren bedeuten in erster Linie eine mündliche Konfrontation, eine Auseinandersetzung zwischen Verfahrensbeteiligten, die argumentieren, Äußerungen machen und Fragen stellen. Die Sprache ist das dazu erforderliche Mittel, sie ist die Voraussetzung für eine solche Kommunikation und die beste Voraussetzung für das Verständnis ist, dass alle Beteiligten dieselbe Sprache sprechen und dass die Akten ebenso einsprachig verfasst werden. Diese Maßnahme verschafft dem Rechtssystem Gleichmäßigkeit, Ordnung und Funktionalität. Die sprachliche Einheitlichkeit gilt als Voraussetzung für eine gut funktionierende Kommunikation im Gerichtssaal (Curtotti Nappi 2002:233). Dank dieser Äußerung kann man Art. 109, Absatz 1 der italienischen Strafprozessordnung verstehen:

Gli Atti del procedimento penale sono compiuti in lingua italiana.

Dies bedeutet, dass alle Akten, die in einem Strafprozess entstehen, obligatorisch in der italienischen Sprache verfasst werden müssen. Diese Bestimmung gilt als eine Verpflichtung zur Benützung der italienischen Sprache als Amtssprache. Die Spracheinheitlichkeit ist notwendig, um zu verhindern, dass der Gerichtssaal zu einer babylonischen Sprachverwirrung führt. Die italienische Sprache als Nationalsprache ist dabei als einigender Faktor auf kultureller und sozialer Ebene anzusehen (Sau 2010:47).

4.5 Die Bestellung von GerichtsdolmetscherInnen

Es wurde in diesem Kapitel schon erwähnt, dass es in Italien sehr wenige und rudimentäre Vorschriften bezüglich der Dolmetscherbeiziehung gibt und dass die Tätigkeit der Dolmetschenden nicht festgelegt ist. Die im Jahr 1989 in Kraft getretene Strafprozessordnung enthält die einzigen Bestimmungen zum Thema gerichtliches Dolmetschen, und sie sind in den Artikeln 143 bis 147 enthalten. Im Folgenden wird Artikel 143 in der italienischen Version dargestellt. Es folgt eine zusammenfassende Wiedergabe des Inhaltes.

1. L'imputato che non conosce la lingua italiana ha diritto di farsi assistere gratuitamente da un interprete al fine di potere comprendere l'accusa contro di lui formulata e di seguire il compimento degli atti cui partecipa. La conoscenza della lingua italiana è presunta fino a prova contraria per chi sia cittadino italiano.

2. Oltre che nel caso previsto dal comma 1 e dall'articolo 119, l'autorità procedente nomina un interprete quando occorre tradurre uno scritto in lingua straniera o in un dialetto non facilmente intellegibile ovvero quando la persona che vuole o deve fare una dichiarazione non conosce la lingua italiana. La dichiarazione può anche essere fatta per iscritto e in tale caso è inserita nel verbale con la traduzione eseguita dall'interprete.

3. L'interprete è nominato anche quando il giudice, il pubblico ministero o l'ufficiale di polizia giudiziaria ha personale conoscenza della lingua o del dialetto da interpretare.

4. La prestazione dell'ufficio di interprete è obbligatoria.

Der Angeklagte, der der italienischen Sprache unzureichend kundig ist, kann eine unentgeltliche Beiziehung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers verlangen, um über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden und um den Akten folgen zu können. Für italienische StaatsbürgerInnen wird die Kenntnis der italienischen Sprache bis zum Gegenbeweis vorausgesetzt.

Die Behörde bestellt also eine Dolmetscherin bzw. einen Dolmetscher nicht nur in den im Absatz 1 und Artikel 119 vorgesehenen Fällen, sondern auch wenn ein Schreiben aus einer schwer verständlichen Fremdsprache oder aus einem Dialekt zu übersetzen ist oder wenn eine Person eine Aussage machen will, aber sich auf Italienisch nicht adäquat ausdrücken kann. In solchen Fällen kann die Aussage auch schriftlich erfolgen, die übersetzte Version wird zu Protokoll gegeben.

Die Gerichtsdolmetscherin bzw. der Gerichtsdolmetscher ist auch dann zu bestellen, wenn die RichterIn, die Staatsanwaltschaft oder der höhere Amtsträger der Gerichtspolizei der Fremdsprache oder des betroffenen Dialektes mächtig sind.

Die Verdolmetschung ist im Strafprozess auf jeden Fall obligatorisch; sollte diese Vorschrift in der Praxis nicht eingehalten werden, wird der Prozess für ungültig erklärt.

Was sofort auffällt, ist die Tatsache, dass die zwei Begriffe „Dolmetschen“ und „Übersetzen“ gleichgestellt sind – in der Gerichtspraxis wird keine Unterscheidung gemacht. Diese Gegebenheit, diese fehlende Akkuratez in der Unterscheidung zweier professioneller Figuren, hat in den letzten Jahren auch zu positiven Entwicklungen geführt, nämlich die Einhaltung und die Eingliederung der Bestimmungen zum fairen Verfahren haben die Befugnis der DolmetscherInnen erweitert. Die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher ist nicht mehr nur für die mündliche Kommunikation im Gerichtssaal zuständig, sondern auch für die Übersetzung aller im Prozess entstandenen Schriftstücke und Akten, die im Sinne des fairen Verfahrens in die Fremdsprache für den fremdsprachigen Angeklagten übersetzt werden müssen, weil er dadurch die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen verstehen und sich dementsprechend verteidigen lassen kann. Hier folgt die Liste der Verfahrensschriften, die einer Übersetzung unbedingt bedürfen: der Ermittlungsbescheid, die Einladung zur Polizei, der Eröffnungsbeschluss, die Zustellung oder die Durchführung des sofortigen Hauptverfahrens (Ballardini 2005: 174).

Silvio Sau erörtert den Mangel an Genauigkeit, wenn es um die Definition dieser zwei Berufe geht, und definiert in seinem Werk dieses Phänomen als „*omologazione semantica*“ bzw. semantische Vereinheitlichung. Sau vertritt unter anderem auch die Auffassung, dass sich die modernen GerichtsdolmetscherInnen durch eine Verschiedenartigkeit der Eingriffe und eine hohe Vielseitigkeit auszeichnen. Die Tatsache, dass die GerichtsdolmetscherInnen mehrere Fachsprachen beherrschen und mehrere Fachgebiete kennen, verleiht ihrem Berufsbild eine hohe Vielfältigkeit (Sau 2010:18f).

Es ist bemerkenswert, dass der Gesetzgeber die sprachliche Assistenz nicht nur den fremdsprachigen Beteiligten anbietet, sondern auch denjenigen, die einen schwer verständlichen italienischen Dialekt sprechen. Dieser Absatz behandelt unter anderem das wichtige Thema der sozialen Ausgrenzung von Menschen, die der Nationalsprache nicht mächtig sind und in Gruppen leben, in denen eine dialektale Form der Sprache das einzige Kommunikationsmittel darstellt (Sau 2010:44).

4.6 Die Feststellung der Fremdsprachigkeit

Es wurde am Anfang schon hervorgehoben, dass die fremdsprachigen Personen vor Gericht das Recht auf Dolmetschdienste haben. Die Feststellung der Fremdsprachigkeit erfolgt durch die Verhandlungsleitung (*autorit  procedente*), die w hrend der Vernehmung in der Lage ist festzustellen, ob in dem spezifischen Fall die Notwendigkeit besteht, eine Dolmetscherin bzw. einen Dolmetscher heranzuziehen. In F llen, in denen die fremdsprachige Person der italienischen Sprache m chtig ist und behauptet, ohne Schwierigkeiten dem Prozess und den Akten folgen zu k nnen, und wenn die Beh rde nicht vom Gegenteil  berzeugt ist, ist die Bestellung der dolmetschenden Person ausgeschlossen. Jede Situation ist spezifisch, und diese Entscheidung ist von Fall zu Fall neuerlich zu treffen. In der Regel verzichtet man auf die Bestellung der SprachmittlerIn, wenn eine gute Kenntnis der italienischen Sprache vorliegt. Die Dolmetschleistung f r ausl ndische Staatsb rgerInnen ist also nicht von vornherein zu bedenken.

Was die italienischen Staatsb rgerInnen anbelangt, wird im Gesetzestext eine Kenntnis der nationalen Sprache bzw. der Standardsprache vorausgesetzt. Die Feststellung der Sprachkenntnisse durch die Beh rde f llt also aus, und die Kosten einer eventuellen Dolmetschleistung m sste die betroffene Person selbst  bernehmen. Die Beteiligung der GerichtsdolmetscherInnen sowohl in der Ermittlungsphase als auch in der Gerichtsverhandlung erfolgt auf Bestellung (vgl. Zannoni 2008:23ff).

4.7 Die Ladung zur Verhandlung

An dieser Stelle sei hervorgehoben, dass in Italien keine nationale Liste der gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher vorhanden ist. Die Gerichte haben in den letzten Jahren eigene Listen entwickelt, wobei die Kriterien f r die Eintragung sehr unterschiedlich und auf nationaler Ebene nicht geregelt sind.

Einerseits gibt es zum Beispiel Gerichte, die f r die Eintragung in die Liste einen Hochschulabschluss verlangen, der nicht unbedingt im Bereich Fremdsprachen, Dolmetschen oder  bersetzen erworben wurde. Andererseits begn gen sich manche Gerichte auch mit einem Abiturzeugnis und einer Angabe der Fremdsprachenkenntnis.

Die Ladung zur Verhandlung erfolgt durch eine Mitteilung des Gerichtsvollziehers, und zwar auf unterschiedlichen Wegen – entweder schriftlich oder nur telefonisch –, und dabei wird sehr oft die vorgesehene Vorankündigung des Gerichtes von ungefähr 24 Stunden nicht eingehalten. Nach der Ladung erfolgt gemäß Art. 146¹⁵ die Verifizierung der Identität der dolmetschenden Person. In dieser Phase wird die GerichtsdolmetscherIn danach befragt, ob irgendein Unvereinbarkeits- und Befangenheitsgrund im Sinne der Artikel 144 und 145 besteht, der zu einer Enthaltungserklärung führen könnte. Falls keine solchen Gründe vorhanden sind, belehrt die Verhandlungsleitung (*autorità procedente*) die dolmetschende Person, wie sie zu agieren hat. Diese Norm enthält also die Anforderung an die GerichtsdolmetscherInnen, dass sie wortgetreu dolmetscht und treu ihre Pflicht erfüllt, dass sie dabei außerhalb der Wahrheit keine anderen Ziele verfolgt und dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die oberste Priorität eines Gerichtsverfahrens ist die Wahrheit herauszufinden. Dieser Leitgedanke dient als Motivation und Orientierung für alle KommunikationspartnerInnen – DolmetscherInnen inbegriffen (Zannoni 2008:28).

Die oben zitierten Aussagen sind also im Gesetz enthalten und mussten in der Vergangenheit auch durch einen Eid bekräftigt werden. Das wird aber seit dem Jahr 1989 nach dem Übergang zur neuen Strafprozessordnung nicht mehr praktiziert. Die GerichtsdolmetscherInnen verpflichten sich dazu, den Beruf gewissenhaft auszuüben und vor allem unparteiisch zu agieren; dabei spielt das Vertrauen eine wesentliche Rolle.

Amtspersonen, die die Verschwiegenheitspflicht bzw. das Dienstgeheimnis verletzen, müssen mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Gemäß Artikel 326¹⁶ des Strafgesetzbuches wird der Amtsträger bzw. die Amtsträgerin mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Denjenigen, die vertrauliche Informationen zum eigenen Vorteil oder Gewinn verraten, droht eine fünfjährige Freiheitsstrafe.

¹⁵ **Conferimento dell'incarico. 1.** L'autorità procedente accerta l'identità dell'interprete e gli chiede se versi in una delle situazioni previste dagli articoli 144 e 145. **2.** Lo ammonisce poi sull'obbligo di adempiere bene e fedelmente l'incarico affidatogli, senz'altro scopo che quello di far conoscere la verità, e di mantenere il segreto su tutti gli atti che si faranno per suo mezzo o in sua presenza. Quindi lo invita a prestare l'ufficio.

¹⁶ vgl. Strafgesetzbuch – Codice penale (<http://www.altalex.com/index.php?idnot=3676>, Stand: 03.05.2013)

4.8 Unfähigkeit, Unvereinbarkeit und Befangenheit der GerichtsdolmetscherInnen

In diesem Abschnitt werden die Artikel 144 und 145 der italienischen Strafprozessordnung analysiert. Diese Analyse lehnt sich an die Studie von Sau (2010) an.

Der Gesetzestext enthält eine Liste der negativen Charakteristiken der GerichtsdolmetscherInnen, nach welchen die Verhandlungsleitung die Eignung der dolmetschenden Person einschätzen kann. Es handelt sich vor allem um psychophysische und moralische Eigenschaften, die zwangsläufig die Ausschließung der dolmetschenden Person bewirken würden.

In Art. 144¹⁷ der italienischen Strafprozessordnung werden konkrete Situationen aufgeführt, die die Nichtigkeit des Prozesses hervorrufen können, weil sie die Unvoreingenommenheit und die Objektivität in Zweifel ziehen. Diese Gefahr besteht zum Beispiel, wenn die als Dolmetscherin bzw. als Dolmetscher hinzugezogene Person entweder minderjährig, entmündigt, beschränkt entmündigt oder geisteskrank ist. Gemäß dem Gesetzestext eine eventuelle Aussetzung der Ausübung eines öffentlichen Berufes bewirkt die Untauglichkeit die Dolmetschtätigkeit vor Gericht auszuüben.

Eine eventuelle Verwicklung der dolmetschenden Person oder eines Angehörigen von ihr im Prozess kann gleichermaßen den Prozess beeinträchtigen. Die GerichtsdolmetscherInnen werden auch ersetzt oder aus dem Prozess ausgeschlossen, wenn sie zum Beispiel ohne Bewilligung der Richterin bzw. des Richters einen Informationsaustausch zwischen dem Anwalt und dem Angeklagten dolmetschen.

¹⁷ **Incapacità e incompatibilità dell'interprete.** 1. Non può prestare ufficio di interprete, a pena di nullità: a) il minorenni, l'interdetto, l'inabilitato e chi è affetto da infermità di mente; b) chi è interdetto anche temporaneamente dai pubblici uffici ovvero è interdetto o sospeso dall'esercizio di una professione o di un'arte; c) chi è sottoposto a misure di sicurezza personali o a misure di prevenzione; d) chi non può essere assunto come testimone o ha facoltà d'astenersi dal testimoniare o chi è chiamato a prestare ufficio di testimone o di perito ovvero è stato nominato consulente tecnico nello stesso procedimento o in un procedimento connesso. Nondimeno, nel caso previsto dall'articolo 119, la qualità di interprete può essere assunta da un prossimo congiunto della persona sorda, muta o sordomuta.

Das ist also eine Zusammenfassung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Situationen, in welchen die herangezogene DolmetscherInnen an Unparteilichkeit und Objektivität verlieren können.

Gemäß Artikel 145¹⁸ der italienischen Strafprozessordnung können sowohl die am Prozess beteiligten Parteien als auch die RichterInnen und die Staatsanwaltschaft Einwände gegen die dolmetschende Person wegen der in Artikel 144 aufgelisteten Gründe erheben. In dem Fall wird die Gerichtsdolmetscherin bzw. der Gerichtsdolmetscher als untauglich erklärt und abgelehnt.

Es kann aber auch vorkommen, dass die DolmetscherInnen selbst auf einen gerichtlichen Auftrag verzichten müssen, weil die Gefahr besteht, dass sie nicht unvoreingenommen und im Einklang mit den oben genannten Prinzipien agieren können.

In solchen Situationen, gemäß Artikel 145, muss die Enthaltungserklärung eingereicht werden, bevor der Auftrag offiziell erteilt wird. Diese Erklärung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, falls die dolmetschende Person erst nach der Annahme des Auftrags Gründe erfährt, die es ihr nicht erlauben, objektiv und unparteilich zu handeln. Das Wesentlichste dabei ist, dass die Gerichtsdolmetscherin bzw. der Gerichtsdolmetscher die Verhandlungsleitung umgehend und unbedingt vor der Erledigung des Auftrags in Kenntnis setzt. Über die Enthaltung entscheidet die dafür zuständige Richterin bzw. der Richter mit einer Anordnung (vgl. Sau 2010:201ff).

4.9 Ersetzung und Haftung der GerichtsdolmetscherInnen

In diesem abschließenden Abschnitt werden zwei weitere Themen behandelt, einerseits die Ersetzung der GerichtsdolmetscherInnen im Fall eines Nichteinhaltens des Termins und andererseits ihre Haftung im Gerichtssaal.

¹⁸ **Ricusazione e astensione dell'interprete.** 1. L'interprete può essere ricusato per i motivi indicati nell'articolo 144, dalle parti private e, in rapporto agli atti compiuti o disposti dal giudice, anche dal pubblico ministero. 2. Quando esiste un motivo di ricusazione, anche se non proposto, ovvero se vi sono gravi ragioni di convenienza per astenersi, l'interprete ha obbligo di dichiararlo. 3. La dichiarazione di ricusazione o di astensione può essere presentata fino a che non siano esaurite le formalità di conferimento dell'incarico e, quando si tratti di motivi sopravvenuti ovvero conosciuti successivamente, prima che l'interprete abbia espletato il proprio incarico. 4. Sulla dichiarazione di ricusazione o di astensione decide il giudice con ordinanza.

Gemäß Artikel 147¹⁹ der italienischen Strafprozessordnung, wenn die GerichtsdolmetscherInnen den Auftrag offiziell angenommen haben, verpflichten sie sich auch zur Übersetzung der während des Prozesses entstandenen Schriftstücke und Akten. Für zeitaufwendige Übersetzungen bestimmt die Verhandlungsleitung einen Abgabetermin, der als unwiderruflich gilt. Dieser kann nur einmalig aus einem wichtigen Grund verschoben werden. Sollte die dolmetschende Person die verlängerte Frist nicht einhalten, droht die Ersetzung. Die dolmetschende Person ist dazu verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen, um den Grund zu erklären und sich somit zu rechtfertigen. In solchen Fällen ist auch eine Geldstrafe von 51 bis 516 Euro vorgesehen.

Dem Thema Haftung wird im Gesetzestext lediglich eine Bestimmung gewidmet, und zwar der Artikel 373²⁰ des Strafgesetzbuches. Diese Bestimmung bezieht sich auf die durch die Gerichtsbehörde bestellten Sachverständigen oder DolmetscherInnen. Falls diese ein falsches Gutachten erstellen, falsch übersetzen oder etwas behaupten, was der Wahrheit nicht entspricht, unterliegen sie den im vorhergehenden Artikel aufgelisteten Strafen. Neben dem Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter ist auch das Verbot der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes als Strafe vorgesehen.

4.10 Kapitelzusammenfassung

Verhandlungsdolmetschen umfasst sowohl das Dolmetschen bei Gericht als auch die Geschäftsverhandlung. Vor einem Jahrzehnt wurde das Verhandlungsdolmetschen als Fach an den italienischen Ausbildungsstätten für Dolmetschen und Übersetzen eingeführt. Das hat sich aus der Tatsache ergeben, dass nun auch Italien zum Einwanderungs-

¹⁹**Termine per le traduzioni scritte. Sostituzione dell'interprete.** 1. Per la traduzione di scritture che richiedono un lavoro di lunga durata, l'autorità procedente fissa all'interprete un termine che può essere prorogato per giusta causa una sola volta. L'interprete può essere sostituito se non presenta entro il termine la traduzione scritta. 2. L'interprete sostituito, dopo essere stato citato a comparire per discolarsi, può essere condannato dal giudice al pagamento a favore della cassa delle ammende di una somma da euro 51 a euro 516.

²⁰**Falsa perizia o interpretazione.** Il perito o l'interprete che, nominato dall'autorità giudiziaria, dà parere o interpretazioni mendaci, o afferma fatti non conformi al vero, soggiace alle pene stabilite nell'articolo precedente. La condanna importa, oltre l'interdizione dai pubblici uffici, l'interdizione dalla professione o dall'arte.

land geworden war und die fremdsprachigen BürgerInnen Dienstleistungen (Bildung, Gesundheitswesen usw.) in Anspruch nahmen. Wenn sie bei richterlichen Verhandlungen erscheinen müssen und der italienischen Sprache nicht kundig sind, werden ihnen GerichtsdolmetscherInnen zur Verfügung gestellt. Es besteht ein Verbindlichkeitsgrundsatz der italienischen Sprache im Strafprozess, dadurch wird das Dolmetschen zum Grundrecht der fremdsprachigen Prozessbeteiligten.

Obwohl die Zahlen der in Italien vorhandenen AusländerInnen und der Dolmetscheinsätze vor Gericht wesentlich gestiegen sind, wurde das Gerichtsdolmetschen seitens der Institutionen gröblich vernachlässigt. Ein Beweis dafür ist der gesetzliche Rahmen, der das Dolmetschen bei Gericht bestimmt. In der Nachkriegszeit wurde die Strafprozessordnung überarbeitet, man ließ sich dabei vom *Code Napoleon* inspirieren. Dieser Code wurde zu seiner Zeit als sehr innovativ und bahnbrechend bezeichnet, aber ihn heutzutage zu übernehmen, ohne ihn zu ergänzen und unserer Zeit anzupassen, bedeutet im Endeffekt, nur halbe Arbeit zu leisten. Gewichtige Auslassungen betreffen die Qualität und Zuverlässigkeit der Dolmetschleistung vor Gericht. Der Gesetzestext strebt lediglich eine getreue Dolmetschung und einige ethische Prinzipien an, die für die Amtspersonen bindend sind. Wie im abschließenden Abschnitt festgestellt wurde, wird auch der Haftung der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher im Gesetzestext nur eine Bestimmung gewidmet.

5. Die Professionalisierung

Dieses Kapitel ist der Professionalisierung gewidmet. Als Einleitung in die Thematik wird noch einmal erwähnt, dass die Dolmetscherinnen und Dolmetscher keine passive Rolle in der kommunikativen Situation im institutionellen Setting einnehmen.

Das Gerichtsdolmetschen als Dienstleistung zu konzipieren bietet im Nachhinein den Anlass, den Weg zur Professionalisierung dieses Berufes zu umreißen. Das Modell von Tseng entpuppt sich als der richtige Ansatz, und aus diesem Grund wird ihm im Rahmen dieser Arbeit Platz eingeräumt.

Im Vergleich zu anderen Formen des Dolmetschens hat das Gerichtsdolmetschen immer noch keine Anerkennung in der Öffentlichkeit gefunden, wie ein Exkurs in die italienische Lage das bestätigen wird.

Abschließend werden europäische Projekte vorgestellt, die im Bereich Professionalisierung einen wichtigen Beitrag geleistet haben.

5.1 GerichtsdolmetscherIn als „Cinderella of interpretation“

Im Bereich Gerichtsdolmetschen kann man davon ausgehen, dass die DolmetscherInnen in einer kommunikativen Situation keine „invisible observer“ (Rudvin 2002) sind. Im Gerichtssaal sind sie bei Weitem nicht unsichtbar, und alleine ihre Beteiligung am kommunikativen Prozess signalisiert, dass sie eine nicht zu unterschätzende Auswirkung auf die Kommunikation haben.

Far from being that unobtrusive figure which the law prescribes the interpreter to be, recent studies (...) have shown to what extent interpreters are free agents and very visible verbal participants in the courtroom. (Fenton 1997: 32)

Die Gesetzgebung hat spezifische Konturen für das Profil der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher geschaffen und eine bestimmte Rolle für sie kreiert, die sie in der Ausübung der Dolmetschtätigkeit vor Gericht übernehmen müssen. Es handelt sich um eine idealisierte Funktion der DolmetscherInnen als reine „echo machine“ oder „faithful echo“, die zwar vom Gesetzgeber vorgeschrieben wurde, aber in Wirklichkeit nicht realisierbar ist (vgl. Morris 1996: 23). Die DolmetscherInnen sind also kein Informationskanal, der keinerlei Auswirkung auf den Verlauf der Kommunikation hat;

eine genaue Analyse der praktischen Erfahrungen im institutionellen Setting würde diese These untermauern.

Alles deutet darauf hin, wie wichtig eine Aufwertung und Neudefinierung der vielfältigen Rolle der gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind. In der Praxis unterschätzt die Behörde die Wichtigkeit ihrer Funktion für eine gut funktionierende Kommunikation im rechtlichen Setting. Diese Tatsache zusammen mit einem Mangel an Verständnis für das translatorische Handeln haben zur Folge, dass immer noch unqualifizierte DolmetscherInnen bei Gericht eingesetzt werden.

Joan Colin und Ruth Morris (1996) erläutern in ihrer Studie den Unterschied zwischen qualifizierten und unqualifizierten DolmetscherInnen. Der Unterschied liegt selbstverständlich in der Qualität der hergestellten Kommunikation. Die Autorinnen äußern die Überzeugung, dass man die Leistung der DolmetscherInnen nicht lediglich anhand der Anzahl der konkret gemachten Fehler beurteilen kann. Es gibt viele andere Elemente, die die Kommunikation, das Verstehen und das Verstandenwerden beeinflussen können. Dazu zählt zum Beispiel auch die lexikalische Wahl der DolmetscherInnen. Wenn sie sich formeller, informeller oder höflicher als notwendig ausdrücken, können sie die originelle Aussage verfälschen und somit sicherlich einen von den RednerInnen ungewollten Eindruck bei den RichterInnen hervorrufen. Man kann ja an dieser Stelle behaupten, dass nicht professionelle DolmetscherInnen die Kommunikation im Gerichtssaal wesentlich beeinträchtigen können. Die kompetenten und qualifizierten DolmetscherInnen dagegen besitzen neben der sprachlichen Kompetenz auch die erforderliche Kulturkompetenz. Somit können viele durch kulturelle Unterschiede entstandene Missverständnisse durch die kompetente Beratung der dolmetschenden Person ausgeräumt werden. Die Anwendung des richtigen Dolmetschmodus kann den Informationsaustausch beschleunigen. Auf diese Weise werden sowohl Zeit als auch Geld und Ressourcen gespart (1996:23).

Es ist offensichtlich, dass die GerichtsdolmetscherInnen im Vergleich zu KonferenzdolmetscherInnen eine ganz andere Rolle spielen. Das Setting, die kommunikative Situation und deren Ziele sind anders, die Beteiligten an der kommunikativen Situation aber auch. Im Gerichtssaal tragen die DolmetscherInnen eine schwere Verantwortung, sie leisten einen großen Beitrag und werden trotzdem immer noch als „the Cinderella of interpretation“ betrachtet und als solche auch behandelt (Repa 1991:595).

Im Rechtsbereich wird von allen Beteiligten ein hoher Professionalisierungsgrad verlangt, DolmetscherInnen eingeschlossen; überraschenderweise wird aber immer wieder erlaubt, dass an Dilettanten gerichtliche Aufträge vergeben werden. Das ist ein Beweis dafür, dass die GerichtsdolmetscherInnen trotz aller Bemühungen immer noch an mangelndem Ansehen und Prestige als Fachleute leiden (vgl. Alimenti 2005:164).

Der Nürnberger Prozess bildete den Auftakt des Konferenzdolmetschens und hat zu dessen Entwicklung und Professionalisierung wesentlich beigetragen. Im Bereich Gerichtsdolmetschen dagegen sind wir von einem vollkommenen Bild weit entfernt. Trotz einer viel längeren Tradition ist das Berufsbild der GerichtsdolmetscherInnen vielmehr ein Entwurf als ein vollendetes Projekt. Es besteht im Bereich Gerichtsdolmetschen ein dringender Bedarf an Professionalisierung (Niska 1995: 304).

5.2 Die aktuelle Lage in Italien

Die Ursachen der mangelnden Professionalisierung in Italien sind mehrere. In diesem Land hat sich die Notwendigkeit, professionelle DolmetscherInnen im Gerichtssaal einzusetzen, erst vor einigen Jahrzehnten nach der Trendwende ergeben. Italien war immer traditionell ein Auswanderungsland; mittlerweile wurde mit der allgemeinen Verbesserung der Lebensumstände nach dem Zweiten Weltkrieg die italienische Halbinsel zum Ziel unterschiedlichster Migrationsströme. Die Zahl der Einwanderer in Italien hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Dadurch entstanden auch unterschiedliche organisatorische und praktische Schwierigkeiten, die nun in Angriff genommen werden müssen. Bekanntlich tauchen solche Problematiken vor allem in folgenden Bereichen auf: Justiz, Schule, Verwaltung und Gesundheitswesen. Dieser Trendwechsel bewirkte einen durchaus komplizierten Integrationsprozess der EinwandererInnen, wodurch in den Institutionen auch die Nachfrage nach Dolmetscheinsätzen enorm gestiegen ist. Gleichzeitig steigt auch die Zahl derjenigen, die in Italien illegal bzw. ohne reguläre Aufenthaltserlaubnis leben. Diese Menschen leben sehr oft in einer prekären und schwierigen Lage. Das führt häufig dazu, dass sie als Opfer, Zeuge oder Täter in einem strafrechtlichen Prozess verwickelt sind und somit vor Gericht erscheinen müssen. Die sprachliche Vermittlung vor Gericht ist in solchen Fällen unabdingbar (vgl. Ballardini 2005: 167f).

Sehr präsent in Italien ist außerdem das Problem mit den sogenannten exotischen Sprachen, wie zum Beispiel Singhalesisch, Chinesisch oder Filipino. Es handelt sich hierbei vor allem um den Bedarf an DolmetscherInnen für Übertragungen aus und in die Sprachen, die nicht zu der Gruppe der sogenannten „klassischen“ Sprachen gehören, die als solche üblicherweise an den italienischen Schulen und Universitäten unterrichtet werden. Stark nachgefragt sind gerade die „exotischen“ Sprachen, für welche die qualifizierten DolmetscherInnen sehr schwer zu bekommen sind (vgl. Mack 2005:11).

Im Jahr 2010 erschien in der Tageszeitung *Corriere della Sera* ein Artikel mit dem folgenden Titel: „Es fehlt der Dolmetscher, der Prozess wird verschoben. Für 30.000 Ausländer sind die Gerichtsverhandlungen gefährdet.“²¹ In diesem Artikel wird über einen Prozess berichtet, an dem singhalesische Bürger beteiligt waren, die aber der italienischen Sprache nicht mächtig waren. Aufgrund des Mangels an DolmetscherInnen für die singhalesische Sprache konnte die Verhandlung für ein ganzes Jahr nicht geführt werden beziehungsweise folgten sechs erfolglose Versuche aufeinander, den Prozess zu führen. Einmal wurde ein Dolmetscher für die englische Sprache bestellt. Dieser war aber nicht imstande, eine Kommunikation herzustellen. Im Nachhinein wurde ein singhalesischer Dolmetscher bestellt, der aber nie vor Gericht erschienen ist.

Des Weiteren ist zu eruieren, dass in Italien jedes Jahr in 37% der Verhandlungen Ausländer involviert sind, und aufgrund des Mangels an DolmetscherInnen und der Rekrutierungsschwierigkeiten, vor allem bei den selteneren Sprachen, besteht die Gefahr, dass ca. 30.000 Prozesse verlangsamt werden. Gegenwärtig ist das totale Ausbleiben eines auf nationaler Ebene einheitlichen Rekrutierungssystems eine unüberwindliche Hürde, die die Justiz massiv behindert.

Laut den Angaben in diesem Artikel wird am Strafgericht in Rom eine Dolmetschleistung in zehn bis 30% der Fälle benötigt, der Prozentsatz steigt bis zu 50% beim Schnellverfahren. Laut dem Bericht des Justizministeriums²², der am 29.02.2012 herausgegeben wurde, beträgt die Anzahl der ausländischen Häftlinge in Italien insgesamt

²¹ Corriere della Sera – “Manca l’interprete, slitta il processo. Udienze a rischio per 30 mila stranieri” (http://roma.corriere.it/roma/notizie/cronaca/10_settembre_30/traduttori-tribunali-crisi-roma-digianvito-1703859614642.shtml), Stand: 20.02.2014).

²² Die statistischen Daten sind auf der Webseite des italienischen Justizministeriums abrufbar: http://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_14_1.wp?previousPage=mg_1_14_1&contentId=SST914976 (Stand: 14.02.2014).

24.069. Zusätzlich muss man an dieser Stelle auch jene in Betracht ziehen, die fremdsprachig, aber keine Häftlinge sind, und vor Gericht als Zeugen oder Opfer erscheinen. Angesichts der soeben genannten statistischen Zahlen wird deutlich, dass Behörden-dolmetschereinsätze im italienischen Strafprozess längst nicht mehr einen Einzelfall darstellen, sondern eine bereits gängige Praxis.

In Anbetracht dessen, dass in Italien an einem großen Teil der Verhandlungen auch fremdsprachige Menschen beteiligt sind, kann die aktuelle Lage mit Gerichtsdolmetschen als unbefriedigend bezeichnet werden. Der oben ausgeführten Kasuistik entnimmt man, dass sehr oft die fremdsprachigen Beteiligten vor Gericht sich in einer benachteiligten Position befinden. Die Anwesenheit der DolmetscherInnen sollte dies verhindern, obwohl sie nicht immer eine Garantie für die qualitative Dolmetschleistung sind.

Laut Rudvin (2005) wurde das Dolmetschen im Bereich Justiz, Gesundheitswesen und im Allgemeinen im öffentlichen Dienst in den letzten Jahren weitgehend vernachlässigt. Es ist hier die Rede von einer radikalen Vernachlässigung, die sowohl die Ausbildung als auch die Forschung umfasst. Es liegt aber in jedermanns Interesse, dass in diesem Bereich mehr Aufmerksamkeit geweckt wird, dass in die Forschung investiert wird und vor allem dass die Ausbildungsstätten eine aktivere Rolle einnehmen und somit auch einen Einfluss auf Institutionen und politische Entscheidungsträger ausüben können (2005:131).

Der Mangel an Qualität in diesem Bereich hängt mit mehreren Faktoren zusammen. Der Hauptgrund bleibt immer noch die fehlende oder die mangelhafte Ausbildung (vgl. Garwood 2005). Wenn eine am Prozess beteiligte Person der Verhandlungssprache nicht kundig ist, darf der Prozess nicht stattfinden. Das weist klar darauf hin, inwieweit die Rolle der Dolmetscherinnen und Dolmetscher wichtig ist, und trotzdem fehlt in Italien eine adäquate und angemessene Ausbildung im Bereich Gerichtsdolmetschen (Caciagli 2000:9).

Maßnahmen in Bereich Professionalisierung sind notwendig, um sich an den gesellschaftlichen Veränderungen am besten anzupassen und die vorhandenen Probleme zu lösen.

Hertog (2002) berichtet, dass jährlich ungefähr 400.000 illegale Einwanderer die Europäische Union betreten. Das ist ein bemerkenswerter Fakt, und als solcher rückt er in den Vordergrund im Bereich Einwanderung und Asyl sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Die Migrationsströme stehen oft im Zusammenhang mit Sachverhalten wie zum Beispiel Menschenhandel, Terrorismus, internationale Kriminalität oder Drogenhandel. Das sind Problematiken, deren Bekämpfung eine noch engere zwischenstaatliche Kooperation voraussetzt. In all diesen Situationen, in denen anderssprachige Menschen vor Gericht erscheinen müssen, spielen GerichtsdolmetscherInnen eine ausschlaggebende Rolle (vgl. Hertog 2002:145).

Obwohl GerichtsdolmetscherInnen gering entlohnt werden, stellen die Dolmetschleistungen hinsichtlich des Geldmangels im staatlichen Haushalt eine große finanzielle Belastung dar. Trotz der gesetzlichen Verbindlichkeit dieser Leistung vor Gericht ist dieser Bereich auch stark von Sparmaßnahmen betroffen.

Als weitere Erschwernis kommt das Ausbleiben einer starken und anerkannten Vereinigung hinzu beziehungsweise eines Berufsstandes, der sich für die Zustimmung eines auf nationaler Ebene gültigen Berufskodizes einsetzen und somit die Professionalität der GerichtsdolmetscherInnen fördern kann. Eine der wichtigsten Aufgaben eines solchen Berufsstandes wäre auch unter anderem, eine strenge Aufsicht über die Ausbildung, die Zertifizierung und Beglaubigung der gerichtlichen DolmetscherInnen auszuüben. Fehlende Regeln, Normen und Anerkennung verschaffen dem Dilettantismus einen gewissen Raum. Der Einsatz von Profi-DolmetscherInnen ist im Strafverfahren unerlässlich (vgl. Mack 2005:11).

Tomassini *et al.* (2009)²³ haben in ihrem Beitrag die wichtigsten Probleme aufgelistet, die wir gegenwärtig in Italien feststellen können und die eine reibungslose Abwicklung der gerichtlichen Verhandlungen gefährden. Diesem Beitrag ist zu entnehmen, dass die Ursachen der Probleme einerseits auf die Gesetzgebung zurückzuführen sind. Erstens wird im Gesetzestext kein Unterschied zwischen DolmetscherIn und ÜbersetzerIn gemacht. Zweitens ist der Gesetzestext auch besonders vage hinsichtlich der Behörde, die berechtigt ist, die GerichtsdolmetscherInnen zu bestellen. Drittens finden die

²³ Es handelt sich hier um ein Paper, das im Jahr 2009 für eine EULITA-Tagung unter dem Titel *Legal interpreting in Italy: Recruitment policies and quality standards* erarbeitet wurde. Dieses Paper ist unter folgendem Link abrufbar: <http://www.eulita.eu/legal-interpreting-italy-recruitment-policies-and-quality-standards> (Stand: 02.05.2013).

erforderlichen Qualifikationen der GerichtsdolmetscherInnen im Gesetzestext keine Erwähnung. Andererseits bereiten folgende Elemente weitere Schwierigkeiten: Den DolmetscherInnen mangelt es an Kompetenz, Bildung und Information. Das bedeutet, dass sehr oft die große Mehrheit der bestellten DolmetscherInnen die grundlegende Dolmetschkompetenz (turn-taking, Notizentechnik, Flüsterdolmetschen) nicht hat, dass die Sprachkompetenz in der italienischen Sprache oft unbefriedigend ist und dass die Kenntnis des Rechtsverfahrens häufig mangelhaft ist. All diese Faktoren weisen darauf hin, dass eine Grundausbildung im Bereich Dolmetschen nicht vorhanden ist.

Der Mangel an Informationen bezieht sich vor allem auf die Ethik, auf den Umgang mit der Behörde und auf die interkulturelle Kommunikation. Tomassini *et al.* betonen außerdem, dass viele der tätigen DolmetscherInnen den Beruf am Arbeitsplatz erlernen, d.h. ohne Vorkenntnisse und besondere Vorbereitung ins kalte Wasser springen.

Das Ausbleiben von seriösen Auswahlkriterien und Akkreditierungssystemen ist eine große Lücke.

Für alle diese Probleme nennen Tomassini *et al.* zwei Ursachen, einerseits die historischen Gründe: Italien war hauptsächlich ein Auswanderungsland und hat daher wenig Interesse für MigrantInnen, für sprachliche und kulturelle Unterschiede gezeigt. Andererseits ist ein begrenztes Budget vorhanden. Man würde mehr Geld und Ressourcen benötigen, um das Auswahlverfahren und das Akkreditierungssystem zu vereinheitlichen, aber auch um die DolmetscherInnen zu vergüten.

Zu den praktischen Gründen zählt zum Beispiel das Ausbleiben von kompetenten und ausgebildeten DolmetscherInnen, besser gesagt: Wenige ausgebildete DolmetscherInnen entscheiden sich dafür, im Justizbereich zu bleiben, die meisten versuchen den Weg des Konferenzdolmetschens einzuschlagen. Es fehlt im Allgemeinen eine staatliche Kontrolle dieses gesamten Prozesses. Ein Überwachungssystem sollte nämlich die Qualität der Leistung garantieren und standardisierte Normen und Vorschriften auf nationaler Ebene fördern.

Abschließend zu ihrer Arbeit nennen Tomassini *et al.* einige negative Beispiele aus der Praxis. Der Fall von Meredith Kercher drang sofort an die Öffentlichkeit und wurde zum richtigen Medienereignis. In Bezug auf diesen Fall berichten Tomassini *et al.* Folgendes: Am Tag der Vernehmung der Angeklagten wird eine Dolmetscherin bestellt, die erstaunlicherweise beginnt simultan zu dolmetschen. Dabei wird sie vom Richter

unterbrochen, der darauf besteht, dass die Angeklagte die Aussagen ausspricht und die Dolmetscherin erst danach das Gesagte wiedergibt. Das Ergebnis: Die Vernehmung wird unterbrochen, und die Angeklagte versucht am nächsten Tag, die Aussage auf Italienisch zu machen (vgl. Tomassini *et al.*).

Im nächsten Abschnitt werden weitere negative Beispiele geschildert.

5.2.1 Negative Beispiele aus der Praxis

In diesem Teil werden zwei weitere Fälle beschrieben, die für diese Problematik sehr repräsentativ sind. Der Fall Gambirasio²⁴ ist von wesentlicher Bedeutung, weil gerade dieses Ereignis mich dazu bewegt hat, mich mit dieser Thematik intensiver auseinanderzusetzen. Es wurde sehr viel über diesen Fall in den Medien diskutiert, und er war sehr oft in den Schlagzeilen. Trotz aller Bemühungen der Ermittler blieb dieser Fall ungelöst.

Am 26.11.2010 verschwindet ein Mädchen namens Yara Gambirasio spurlos; nach monatelanger Suche wird ihre Leiche gefunden. Der Hauptverdächtige, Mohamed Fikri, ein Marokkaner mit arabischer Muttersprache, wird wegen Entführung und Ermordung des minderjährigen Mädchens angeklagt. Während der Ermittlungsphase konzentrieren sich die Ermittler auf die Beweissammlung, und so wird auch das Mobiltelefon des Verdächtigen überwacht.

Die durch das Abhören gesammelten Dateien sind für die polizeiliche Ermittlung und im Nachhinein auch für den Prozess wesentlich. So bekommt eine Übersetzerin den Auftrag, die Unterhaltungen aus dem Arabischen ins Italienische zu übersetzen. Aufgrund eines Satzes, in dem der Verdächtige angeblich zugibt, dass er den Mord begangen hat, wird er festgenommen. Später wird aber festgestellt, dass die herangezogene Übersetzerin einen Fehler begangen hat und eine weitere Übersetzung erforderlich ist. Nicht nur eine, sondern sieben weitere Übersetzungen bestätigen den Irrtum der ersten Übersetzung. Die Heranziehung weiterer ÜbersetzerInnen ist ein Anspruch des Angeklagten, welcher von der Behörde bewilligt wird. Bei der Auswahl der ÜbersetzerInnen achtet man diesmal sehr gut darauf, dass diese aus derselben Region des Angeklagten

²⁴ Alle Einzelheiten über diesen Fall wurden dem Zeitungsartikel entnommen, der unter folgendem Link abrufbar ist: http://bergamo.corriere.it/bergamo/notizie/cronaca/12_ottobre_23/fikri-yara-brembate-chignolo-frase-arabo-interprete-bergamo-2112376211915.shtml (Stand: 30.04.2014).

stammen und somit denselben arabischen Dialekt sprechen. Laut Aussagen der später bestellten ÜbersetzerInnen beklagt sich der Angeklagte in diesem umstrittenen Satz lediglich über seine finanziellen Schwierigkeiten. Er hat also keinen Mord erwähnt und keinesfalls eine Schuld gestanden. Der Hauptverdächtige wird freigelassen, und seine Anwälte verlangen nun eine Entschädigung wegen unberechtigter Haft.

Angesichts dieses Vorfalles kann festgestellt werden, dass Laien beziehungsweise inkompetente und unqualifizierte DolmetscherInnen nicht nur den Prozess beeinträchtigen können, sondern auch öffentliche Gelder verschwenden. Man sollte aber auch die Auswirkungen auf das Leben der Beteiligten auf keinen Fall außer Acht lassen.

Ein anderer Fall ist etwas älter, aber ebenso vielsagend. Das ist der Fall Akter Y. Akter stammt aus Bangladesch und ist die Augenzeugin des Mordes an ihrem Mann. Als solche wird sie zur Vernehmung geladen. Bei dieser Gelegenheit schildert sie das Ereignis. Sie behauptet, ihren Ehemann nicht getötet zu haben, aber gerade das steht in der übersetzten Zeugenaussage. So wird sie zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt. Dank der Zähigkeit ihres Anwaltes, der an der Unschuld der Mandantin nie gezweifelt hat, wird sie in zweiter Instanz freigesprochen.²⁵

Es gibt auch andere Fälle, die wiederum bestätigen, welche Meinung über die GerichtsdolmetscherInnen von der Behörde am häufigsten vertreten wird.

In der Tageszeitung *Il Messaggero* am 19. Februar 1988 erschien ein Artikel zum Thema Dolmetschen. Es ging um einen Bezirksrichter, der einer zu vier Monate Freiheitsstrafe verurteilten Person einen Job verschaffte. Da diese Person in der Schule Spanisch und Englisch gelernt hatte, versprach ihr der Bezirksrichter nach dem Gefängnisaufenthalt eine Stelle am Gericht als Dolmetschende (vgl. Caciagli 2000:13).

Die Liste solcher Fälle ist sehr lang. Sie zeigen einerseits, wie oft und wie zu Unrecht die Leistung der GerichtsdolmetscherInnen herabgesetzt wird. Andererseits veranschaulichen sie, welche Gefahr der Einsatz von unausgebildeten DolmetscherInnen in sich birgt.

²⁵ Alle Einzelheiten über diesen Fall wurden dem Zeitungsartikel entnommen, der unter folgendem Link abrufbar ist: <http://www.ristretti.it/areestudio/stranieri/politiche/faraon.pdf> (Stand: 02.05.2013).

5.3 Das Dolmetschen als Dienstleistung

Viezzi (1996) kommt zu dem Ergebnis, dass man das Dolmetschen aus mehreren Perspektiven beobachten und definieren kann. Dolmetschen ist zuerst Kommunikation, dann eine interkulturelle und intersprachliche Tätigkeit und schließlich eine Dienstleistung. Betrachtet ausschließlich aus der Perspektive der Professionalisierung, lässt sich das Dolmetschen am besten als Dienstleistung definieren.

Viezzi versteht unter Dienstleistung eine Leistung, die in einem gesellschaftlich-wirtschaftlichen Rahmen erbracht wird. Sie zielt auf die Befriedigung eines menschlichen, kollektiven bzw. individuellen Bedürfnisses ab. Das Gerichtsdolmetschen mit all seinen Gegebenheiten spielt eine soziale Rolle und gehört somit zu Recht zur Kategorie der Dienstleistungen. Der Schwerpunkt liegt in der Qualität der der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Dienstleistung (vgl. Viezzi 1996:41).

Die Darstellung des Gerichtsdolmetschens als Dienstleistung gibt den Anlass, den Begriff Professionalisierung eingehend zu erläutern.

5.4 Definition der Professionalisierung

An dieser Stelle ist zunächst eine genaue Definition des Konzepts Professionalisierung erforderlich. Miegl (2005) definiert die Professionalisierung folgendermaßen:

Professionalisierung bedeutet im engen Sinn den Prozess der Entwicklung einer Berufsgruppe in Richtung einer Profession, d.h. einer Berufsgruppe mit einer gewissen Autonomie in der Leistungskontrolle. In einem weiten Sinn bedeutet Professionalisierung den Übergang von Tätigkeiten zu bezahlter Arbeit, die gewissen einklagbaren Qualitätsstandards unterliegt (Miegl 2005:342).

Gemäß dieser Definition kann man hauptsächlich zwei Professionalisierungsprozesse hervorheben. Einerseits kann die Berufsgruppe selbst diesen Prozess initiieren und steht somit als Trägerin da. Dieser Prozess kann aber auch „von oben“ erfolgen, in dem Fall wird die Professionalisierung einer bestimmten Berufsgruppe seitens des Staates in die Wege geleitet. England und die Vereinigten Staaten sind typische Beispiele der ersten Kategorie, dort haben sich die meisten der Berufsgruppen aus sich selbst herausgebildet

und sich somit eine besondere gesellschaftliche Anerkennung verschafft. In Ländern wie Deutschland und Frankreich hingegen hat man sich dem kontinentaleuropäischen Modell angepasst, da wurde die professionelle Entwicklung bestimmter Berufsgruppen einer starken staatlichen Regulation unterworfen. Das Hauptmerkmal der meisten Berufsgruppen bzw. Professionen ist der hohe Grad an erlangter Autonomie. Diese Autonomie kommt auf mehreren Ebenen zum Ausdruck, und zwar in der Kontrolle über den Marktzutritt und die Arbeitsbedingungen, aber auch wenn es darum geht, die Leistung zu definieren, zu organisieren, zu bewerten und vor allem zu standardisieren (vgl. Miege 2005:342).

5.4.1 Die Rahmenbedingungen der Professionalisierung

In seinem Beitrag (2005) hat Miege die wichtigsten Attribute der Professionalisierung festgelegt, das sind die Merkmale, die einen Beruf von einer Profession unterscheiden. Sie werden nachfolgend aufgelistet:

- Die Eingrenzung eines Problembereiches und das entsprechende Handlungs- und Erklärungswissen, Sonderwissen sowie Fachterminologie
- Verhaltenskodex und Ethik
- Der Hinweis auf einen gesellschaftlichen Zentralwert (in manchen Professionen ist dieser zentrale Punkt auch leicht identifizierbar, im medizinischen Bereich ist das zum Beispiel die Gesundheit)
- Die akademische Ausbildung stellt einen unabdingbaren und festen Punkt dar
- Interessensvertretung durch einen Berufsverband, wodurch unter anderem auch ein Monopol für die Leistung gesichert wird

Man kann also feststellen, dass die Professionalisierung einer Berufsgruppe auch sehr stark von der Gesellschaft bzw. von der Öffentlichkeit abhängt (vgl. Miege 2005:343).

Zu diesem Punkt behaupten Gentile *et al.* (1996), dass die gesellschaftliche Anerkennung der Berufsgruppe erlaubt, einen bestimmten Status zu erlangen und zu zementieren. Dieses „Vertrauen“ der Gesellschaft wird gleich in hohe Vergütungen und in zur Verfügung gestellte Ressourcen umgesetzt. Systeme werden erarbeitet, um die Zu-

gangskontrolle am besten durchzuführen. Das ist gegenwärtig nicht der Fall im Bereich *liaison interpreting*, weil gerade die DolmetscherInnen, die in diesem Bereich tätig sind, keine öffentliche Arbeit machen. Ganz im Gegenteil, sie widmen sich privaten Angelegenheiten, und zwar immer mit einer kleinen Gruppe von Menschen. Kurz gesagt, das bedeutet, dass die AuftraggeberInnen der GerichtsdolmetscherInnen keinerlei politische oder gesellschaftliche Macht besitzen, um den Status und das Ansehen dieser Berufsgruppe in der Öffentlichkeit zu beeinflussen (1996:69).

Auch Mack (2005) erläutert ausführlich den Begriff Professionalisierung. Professionalisierung bedeutet ihrer Ansicht nach einerseits, das Bewusstsein und die Haftung für die Aus- und Fortbildung in diesem Bereich zu übernehmen, und andererseits institutionelle und soziale Anerkennung. Statt verschiedenste Theorien zu erwägen, sollte man vielmehr eine experimentelle Phase wagen, um eine gute Praxis für die Zukunft in die Wege zu leiten (2005:12).

Was die soziale Anerkennung anbelangt, muss hervorgehoben werden, dass die GerichtsdolmetscherInnen im Vergleich zu KonferenzdolmetscherInnen eine Art Herabwürdigung erleiden. Dazu trägt wesentlich auch der terminologische Unterschied bei, der in der italienischen Realität sehr präsent ist, nämlich zwischen linguistischen und kulturellen VermittlerInnen, den sogenannten *mediatori linguistici e culturali* und den KonferenzdolmetscherInnen. Schlechtes gesellschaftliches Ansehen ruft unter anderem auch unangemessene Vergütung hervor. Die linguistische und kulturelle Vermittlung und das Konferenzdolmetschen sind aber keine gegensätzliche Begriffe, sondern vielmehr Teile eines Kontinuums, zwei unterschiedliche Ansätze und Strategien für dasselbe kommunikative Handeln (vgl. Merlini 2005:34).

5.5 Das Tseng-Modell der Professionalisierung

Ein wichtiger Beitrag im Bereich Professionalisierung des Dolmetschens wurde seitens des Taiwaners Joseph Tseng geleistet. Sein Werk „Interpreting as an Emerging Profession in Taiwan – A sociological Model“ aus dem Jahr 1992 eröffnet einen Blickwinkel auf die Professionalisierung im Bereich Dolmetschen und wird im Rahmen dieser Arbeit in Anlehnung an Mikkelsons Beitrag aus dem Jahr 1996 analysiert.

Als Ausgangspunkt werden zwei Theorien veranschaulicht, einerseits die *trait theory* und andererseits die *theory of control*. Die erste Theorie stellt eine Liste der Eigenschaften vor, die einen Beruf in eine Profession umwandeln. Es handelt sich mehr oder weniger um die gleiche wie die oben erwähnte von Miege erarbeitete Liste bzw. Checkliste mit Schritten, die den Weg zur Professionalisierung ermöglichen, darunter folgende feste Punkte: Ethikkodex, Fachwissen und Loyalität.

Das Prinzip der Kontrolle geht über die interne Organisation der Berufsgruppe hinaus und spiegelt ihre Macht in der Öffentlichkeit wider, d.h. in welcher Art und Weise die Berufsgruppe mit dem Arbeitsmarkt und mit den Institutionen interagiert. Je mehr Macht in dieser Interaktion ausgeübt wird, desto professionalisierter ist die Berufsgruppe. Hier wird also die Stärke der kollektiven Anstrengung auf dem Weg zur Professionalisierung hervorgehoben. Die Kontrolle kann sowohl intern als auch extern ausgeübt werden. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt der Versuch der Fachleute, das eigene Fachwissen zu mystifizieren. Das erfolgt beispielsweise durch die Entwicklung einer eigenen Fachsprache. Die Verwendung dieses Fachjargons unter Fachleuten hat eine totale Ausgrenzung der Laien zur Folge. Als Ergänzung dieser Einflussnahme steht ein eventuell starkes Bündnis mit dem Staat, welches Privilegien und Vorteilen gewähren würde. Tsengs Ansicht zufolge ist die Kontrolltheorie eine entscheidende Etappe auf dem Weg zur Professionalisierung (vgl. Tseng 1992 in Mikkelsen 1996).

5.5.1 Das Tseng-Modell

Die erste Phase ist durch ein Marktchaos und eine harte Konkurrenz gekennzeichnet. Während dieser Anfangsphase erweist es sich als sehr schwierig für die tätigen Fachleute, die sogenannten „Outsider“ bzw. Laien zu verbannen. In einem nicht geregelten Markt herrscht Misstrauen, und für die DienstleistungsempfängerInnen ist der Preis der Dienstleistung relevanter als deren Qualität. Es gilt, so wenig wie möglich Geld für die Dienstleistung auszugeben, und auf diese Weise werden die Aufträge sehr oft denen erteilt, die am wenigsten verlangen. Bei steigendem Wettbewerb können Training und Weiterbildung bestimmte Vorteile verschaffen. Im Laufe der Zeit wird die Anzahl der auf dem Markt vorhandenen ausgebildeten DolmetscherInnen beträchtlich. Unzufrieden mit der professionellen Lage auf dem Markt, beginnen sie aller Wahrscheinlichkeit

nach, etwas dagegen zu unternehmen, um die DienstleistungsempfängerInnen vor dem gewissenlosen Handeln der Laien zu schützen. So folgt die nächste Phase der sogenannten Konsolidierung der Profession durch einen Konsensus unter Fachleuten. Unter diesem Druck werden erhöhen die Ausbildungszentren ihre Qualitätsstandards wesentlich. Gleichzeitig entstehen Berufsverbände, um die Interessen der ProfidolmetscherInnen zu vertreten. Das Bestehen eines Berufsverbandes ist *Conditio sine qua non* für eine erfolgreiche Professionalisierung, aber eventuelle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern können die Vereinigung bedeutend schwächen und somit den Professionalisierungsprozess im Allgemeinen verlangsamen.

Ausschlaggebend für die interne Kontrolle und für den Vertrauensgewinn der AuftraggeberInnen sind die Erarbeitung eines Berufskodex und eine kontinuierliche Entwicklung und Kontrolle der Expertise. Ein unentbehrlicher Aspekt sind die Überwachung und strenge Kontrolle des Zugangs zum Beruf. Starke Vereinigungen und Berufsverbände können auch eine Mitgliedschaft als obligatorisch einführen. Danach kann sich der Verband der Konsolidierung des Images in der Öffentlichkeit widmen, und somit vollendet sich der Professionalisierungsprozess. Mit dem Bestreben, eine Marktkontrolle zu erlangen, wird eine gezielte öffentliche Kampagne gestartet.

Tseng behauptet, dass der Übergang zwischen den verschiedenen Phasen keine schnelle und harmlose Entwicklung ist, ganz im Gegenteil ist es vielmehr ein konfliktreicher und langer Kreisprozess, in dem jede Phase aus der vorherigen entsteht und sich auf die kommende stark auswirkt (vgl. Tseng 1992 in Mikkelson 1996).

5.5.2 Hemmungen auf dem Weg zur Professionalisierung im Bereich Gerichtsdolmetschen

In seinem Werk hat Tseng betont, in welchem Maß der gesellschaftliche Kontext, in welchem eine Profession entsteht und sich entwickelt, den Professionalisierungsprozess prägt. Es kann passieren, dass die Professionalisierung einer Berufsgruppe durch eine andere schon bestehende und stark professionalisierte Gruppe gehemmt wird. Und das ist der Fall beim Gerichtsdolmetschen.

Im ersten Kapitel dieser Arbeit wurde zu diesem Punkt Morris (1995) zitiert. Ihrer Ansicht nach bringen die RichterInnen den GerichtsdolmetscherInnen großes Misstrauen

entgegen. Im Einklang mit der Tradition *traduttore traditore* äußern sie die unberechtigte Befürchtung, dass GerichtsdolmetscherInnen die Realität irgendwie verdrehen könnten, indem sie die Äußerungen der Fremdsprachigen auf eigene Faust interpretieren und die Sprache manipulieren. Aus diesem Grund wird sehr oft eine wortwörtliche Wiedergabe der Aussagen verlangt, als könnten die Autonomie und das selbstständige Denken der GerichtsdolmetscherInnen die Arbeit der RichterInnen und der AnwältInnen gefährden. Diese haben kaum Einblick in die Arbeit der GerichtsdolmetscherInnen und häufig kein Verständnis für die sprachlichen Dilemmas, mit denen DolmetscherInnen regelmäßig konfrontiert sind (vgl. Morris 1995:25ff).

Es wurde bereits die Wichtigkeit der öffentlichen Wahrnehmung und der Anerkennung erwähnt. Ihre Bedeutung auf dem Weg der Professionalisierung ist nicht zu unterschätzen, denn wenn es keine Nachfrage nach der Leistung der betreffenden Berufsgruppe gibt, wird unmittelbar die Relevanz der Berufsgruppe in Zweifel gezogen. Eine Bestätigung der Wichtigkeit des Images für die Entwicklung und Anerkennung einer Profession sind gerade eben die GerichtsdolmetscherInnen. Diese Meinung vertritt auch Ruth Morris (1995) in ihrem Beitrag zum Thema moralische Dilemmas.

The law's denigratory attitude to foreigners, and its related distaste at having to deal with the problems which arise from their presence in the host country, exclude its making proper interpreting arrangements for its dealings with them. (Morris 1995:28)

Diese Denkweise verursacht im Gerichtssaal eine sogenannte „defective communication“, also eine mangelhafte, oder besser gesagt: gestörte, Kommunikation, so Ruth Morris. Diese migrantenfeindliche Einstellung ist heutzutage in den meisten Gesellschaften bedauerlicherweise weit verbreitet, es herrscht also eine negative Assoziation mit dem Beruf der GerichtsdolmetscherInnen in der Öffentlichkeit vor, weil sie Fremdsprachigen zur Verfügung stehen, die möglicherweise im Gastland ein Verbrechen begangen haben und dadurch in Zeiten der Sparmaßnahmen noch zusätzliche Übersetzungs- bzw. Dolmetscherkosten verursachen. Ein negatives und fremdenfeindliches Verhalten kann sich auch negativ auf Arbeit und Ruf der GerichtsdolmetscherInnen auswirken (Morris 1995:28).

In seinem Beitrag erläutert Tseng andere Faktoren, die der Professionalisierung im Wege stehen. Zu diesen zählt zum Beispiel auch die Tatsache, dass LaiInnen Dol-

metschen vom Übersetzen nicht unterscheiden. Somit gibt es ihrer Ansicht nach auch keinen Unterschied zwischen DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen. Eine zusätzliche Erschwernis ist zudem das Fehlen eines exklusiven und berufsspezifischen Wissens. Aus diesem Grund wagt jeder, der auch über rudimentäre und mangelhafte Kenntnisse einer Fremdsprache verfügt, zu dolmetschen oder zu übersetzen. Eine allgemein verbreitete falsche Auffassung dieses Berufs erlaubt, dass immer noch viele Laien Dolmet-schtaufträge erhalten (vgl. Tseng 1992 in Mikkelson 1996).

Im Rahmen seiner Forschung unterbreitet Tseng einige konkrete Vorschläge, um all diese Hürden zu überwinden. In erster Linie plädiert er für die Gründung eines starken Berufsverbandes, der unbedingt die große Mehrheit der Fachleute vertreten muss. Denn man kann nicht erwarten, dass ein Berufsverband seine Kontrolle in vollem Umfang ausübt, wenn er nur einen Teil der qualifizierten Fachleute vertritt. Darüber hinaus darf man in den etablierten Professionen den Beruf nicht ausüben, wenn man nicht Mitglied des Berufsverbandes ist. Laut Tseng ist diese beschränkte Vertretung das größte Problem im Bereich Dolmetschen. Dennoch bedeutet eine beschränkte Vertretung im Endeffekt beschränkte Macht der Organisation.

Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sollten im Allgemeinen einerseits mit den Wissenschaftlern zusammenarbeiten, um den Wissensbestand im Bereich Dolmet-schen zu entwickeln. Andererseits sollten sie sich zusammen mit dem Berufsverband und mithilfe gezielter Strategien aktiv für die Förderung der eigenen Profession einsetzen (vgl. Tseng 1992 in Mikkelson 1996).

5.6 Roberts Ansatz

Im Rahmen ihrer Studie „Community Interpreting Today and Tomorrow“ (1997) hat sich Roberts mit dem Community Interpreting²⁶ befasst und die Situation in Canada analysiert. Sie entwirft einen Plan für die Professionalisierung in diesem Bereich, welcher aus einigen Schritten besteht.

²⁶ Roberts definiert in diesem Beitrag das Community Interpreting als eine Art *ad hoc interpreting*, welche je nach Setting drei Typologien des Dolmetschens umfasst: Behördendolmetschen, Gerichtsdolmet-schen und Dolmetschen im medizinischen Bereich (vgl. Roberts 1997:8f).

Roda Roberts vertritt die Ansicht, dass man zunächst eine genaue Feststellung der Rolle und der Funktion der DolmetscherInnen anstreben soll. Dazu gehört auch eine eindeutige und allgemein anerkannte terminologische Abklärung und Abgrenzung der Profession. Ausbildung und Training für die DolmetscherInnen durch Workshops und Trainingsprogramme stehen an erster Stelle. Sehr wichtig ist auch ein breitgefächertes Angebot für die Weiterbildung der AusbilderInnen; dieser Faktor ist in Tsengs-Theorie nicht vorhanden. Zentrale und unabdingbare Aspekte der Professionalisierung sind jedoch die Akkreditierung und die Zertifizierung. Ein Akkreditierungssystem im Bereich Gerichtsdolmetschen würde in der Öffentlichkeit für Kompetenz und Qualität stehen und zu neuem Ansehen verhelfen. Ein solides Akkreditierungssystem sieht Tests für alle Ausübende vor. Auch wenn sie schon einen Studienabschluss im Bereich Dolmetschen erworben haben, garantiert diese Initiative eine professionelle Dienstleistung. Roberts weist auf die Gefahr hin, dass ein Ausbleiben von Standards und internen Vorschriften die Berufsgruppe daran hindert, sich in der Öffentlichkeit erkennbar zu unterscheiden (1997: 20ff).

5.7 Ausbildung der gerichtlichen DolmetscherInnen

Man darf also nicht unerwähnt lassen, dass ausgerechnet dank Fachwissen und Wissenschaft eine Profession an Kontur gewinnt. Umso wichtiger sind die Ausbildung und die landesweite Verbreitung der Ausbildungsstätten. Die Organisation der Ausbildung ist der Aspekt, der in diesem Bereich eine der größten Herausforderungen darstellt. Der Bedarf an DolmetscherInnen im Bereich Community Interpreting hängt mit Faktoren zusammen, die ziemlich unbeständig sind, wie zum Beispiel den Schwankungen der Migrationsströme oder die allgemeine wirtschaftliche Lage. Aus diesem Grund ist die Flexibilität das Schlagwort für die berufliche Ausbildung der werdenden DolmetscherInnen (vgl. Niska 2002:133).

Der Forschungsbericht von Niska (2002) zeigt, dass Ad-hoc-Lösungen in diesem Bereich annehmbar sind, wenn auch nur für plötzlich entstandene Bedürfnisse. Dahinter muss trotzdem ein effizient organisiertes System stehen; ein System, das jederzeit Studierende, Lehrende und Unterrichtsmaterial bereitstellen kann. In diesem Beitrag stellt der Autor eine Art Richtschnur für alle Dolmetscherkurse vor. Laut seinem Modell soll-

ten diese Kurse zur Hälfte aus Theorie und zur Hälfte aus Praxis bestehen. Die Ausbildung von KommunaldolmetscherInnen sollte sich nicht ausschließlich auf die Sprachwissenschaft konzentrieren, sondern eine Kooperation und Austausch mit ExpertInnen aus verwandten Gebieten wie Recht, Wirtschaft oder Psychologie sind vorrangig.

Sein Modell macht aber auch andere Aspekte sichtbar, die von großer Tragweite sind. Erstens muss auf den Zweck des Kurses geachtet werden. Dazu muss man eine genaue Marktanalyse durchführen, sich erkundigen, welche Institutionen Dolmetscherbedarf haben, und ob ein Kurzzeit- oder Langzeitbedarf gegeben ist.

Zweitens muss auch auf die Bedürfnisse der StudentInnen geachtet werden: auf ihre Sprachkompetenz, ihr Bildungsprofil, ihre finanziellen Mittel, die örtliche Entfernung zur Bildungsanstalt und die Möglichkeit, den Kurs eventuell berufsbegleitend zu besuchen.

Drittens muss man menschliche (Lehrende, GastreferentInnen) und materielle Ressourcen (Ausbildungsstätte, Unterrichtsmaterial, Bewertungs- und Beurteilungskriterien) zur Verfügung stellen (Niska 2002:139).

Auf Italienisch versteht man unter „interpretazione di trattativa“ das Verhandlungsdolmetschen, welches sowohl das Gerichtsdolmetschen als auch die Geschäftsverhandlung umfasst. Als Fach an den Universitäten wurde es unlängst eingeführt. Die Universität Bologna fügte das neue Fach im Jahrgang 2000–2001 ein; später entstanden neue Studiengänge, die unter dem Namen „mediazione linguistica e culturale“ (linguistische und kulturelle Vermittlung) das Verhandlungsdolmetschen zum ersten Mal unterrichteten. Seitdem werden ExpertInnen in diesem Bereich ausgebildet (vgl. Garwood 2005:145).

Auch am Institut SSLMIT in Forlì werden Verhandlungsdolmetschkurse angeboten. Das Lehrangebot besteht aus drei Bereichen: dem geschäftlichen, dem medizinischen und dem juristischen. Laut Garwood (2005) sind Messen jeder Art ein guter Einstieg in den Beruf. Er betont aber, dass auch in den anderen zwei Bereichen der Bedarf nach DolmetscherInnen ständig wächst. Die Studierenden werden mit jedem einzelnen Bereich vertraut gemacht, man stellt ihnen die wichtigsten Schwierigkeiten und Herausforderungen jedes Bereiches dar. Das spezifische kommunikative Setting wurde zum Gegenstand einer genauen Analyse gemacht. Für die Analyse und die Simulationen wurden reale und häufig vorkommende Situationen ausgewählt, wie zum Beispiel ein

Prozess mit britischen Hooligans in Italien wegen Rauferei und ein Prozess mit Italienern in Großbritannien wegen Ladendiebstahls. Man hoffte nämlich, dass die Studierenden, nachdem sie sich sorgfältig auf die Thematik vorbereitet hatten, die Situation gut meistern würden. Die Simulationen haben ergeben, dass die Studierenden keine großen Schwierigkeiten im Bereich Geschäftsverhandlung hatten, ganz im Gegensatz jedoch zum juristischen Bereich. Denn es gab Auslassungen, Konzeptfehler, beachtliche sprachliche Schwierigkeiten und Schwierigkeiten, den Inhalt zu verstehen. Trotz einer gründlichen Vorbereitung (Terminologearbeit, Vom-Blatt-Dolmetschen, Gastreferent usw.) und mehreren Simulationen waren die Ergebnisse enttäuschend; die Studierende haben viel besser in den anderen zwei Bereichen abgeschnitten (2005:147ff).

5.8 Der europäische Rechtsraum: Das Projekt Grotius

Der Europäischen Union liegt eine gezielte wirtschaftliche Verflechtung zugrunde. Daraus resultiert das ständige Bemühen, eine Vereinheitlichung in allen anderen Bereichen zu erreichen, einschließlich des Strafrechts. Aus diesem Grund wurde das Projekt Grotius ins Leben gerufen mit der Zielsetzung, mehr Raum für eine justizielle und strafrechtliche Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zwischen den Mitgliedsstaaten zu schaffen. Diese Vertiefung der Kenntnis der gegenseitigen Rechtsordnungen sollte durch ein umfangreiches Programm im Bereich von Fort- und Ausbildung, Konferenzen, Treffen, Forschungen, Verbreitung von Informationen, Austausch und Praktika erfolgen.²⁷

Sau äußert sich zur Wichtigkeit dieses Projektes. Dadurch könnten verbindliche und internationale Standards im Bereich Gerichtsdolmetschen gesetzt werden, aber vor allem könnte zu einer europaweiten Vereinheitlichung der Ehrenkodizes und der Fachkompetenz der GerichtsdolmetscherInnen beitragen (Sau 2010:21).

Im Jahr 1998 wurde Grotius I gestartet; die Teilnehmer waren damals Belgien, Dänemark, Spanien und Groß Britannien. Grotius II fand im Jahr 2002 statt, es wurden dieselben Themen behandelt, nur die Anzahl der Teilnehmer war wesentlich höher.

²⁷ Europa – Grotius II Strafrecht

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/judicial_cooperation_in_criminal_matters/l14014b_de.htm (Stand: 02.05.2013)

Die Grundlage des gesamten Projektes ist die Idee, durch Kultur und Sprache einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewähren.

Das Grotius-Projekt ist sehr innovativ, und aus diesem Treffen sind Empfehlungen und Richtlinien entstanden, die wichtige Standards für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen setzen, die vor Gericht tätig sind. Festgelegt wurden zudem die Kriterien für die Aus- und Weiterbildung. Auch im Bereich Ethik wurden Maßstäbe gesetzt, und Leitlinien bezüglich Arbeitsvereinbarungen und -bedingungen wurden ebenso wenig vernachlässigt.

Dieses Projekt spielt eine sehr wichtige Rolle, denn es ist ein Versuch, eine Basis für eine interdisziplinäre und zwischenstaatliche Zusammenarbeit zwischen Angehörigen der Rechtsberufe zu schaffen. Das bezieht sich natürlich auch auf gerichtliche DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen. Nur auf diese Weise können neue Maßstäbe im Bereich Ethik, Qualität und Professionalität gesetzt werden.

Dieses ambitionierte Projekt fördert staatsübergreifend die Zuversicht in der Kommunikation im juristischen Bereich (vgl. Hertog 2002: 151).

Der Gipfel von Tampere, organisiert durch den Europarat im Oktober 1999, wird sehr oft rechtens als Geburtsstunde der europäischen Politik für Inneres und Justiz bezeichnet. Diese Sondertagung stellt wirklich einen Meilenstein für die Entwicklung eines europäischen Rechtsraums anhand von Prinzipien aus dem Vertrag von Amsterdam wie Freiheit, Sicherheit und Recht dar. Der Binnenmarkt und die Wirtschafts- und Währungsunion sind zwei Erfolge der Europäischen Union; nun wächst der Bedarf, die Zusammenarbeit im Bereich Justiz zu fördern. Die Debatte auf dem Tampere-Gipfel drehte sich vor allem um folgende Punkte:

- Gleicher Zugang zu Rechtsschutz
- Entwicklung einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik
- Unionsweite Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung
- Effiziente Zusammenarbeit von Polizei und Zollbehörden

Während dieses Gipfels haben die Politiker der fünfzehn Mitgliedsstaaten alle Aspekte dieses Bereiches ausführlich debattiert und somit neue Ziele in einem Maßnahmenkata-

log mit verbindlichen Fristen erarbeitet. Das oberste Ziel dieser Initiative des Europarates ist es, Europa zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes zu machen (vgl. Hertog 2002:149).

5.9 Kapitelzusammenfassung

In diesem Kapitel war die Professionalisierung Gegenstand einer genauen Analyse. Am Anfang des Kapitels wurde erneut der Schwerpunkt auf die Tatsache gelegt, dass die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher keine unsichtbaren und passiven Beobachterinnen der Gerichtsverhandlung sind. Die Befürchtung, dass die Kommunikation im Gerichtssaal durch ihren Eingriff beeinträchtigt wird, hat jedoch die Behörde dazu bewegt, ihnen diese Rolle aufzuerlegen. Eine genaue Beobachtung der Abwicklung der Kommunikation im Gerichtssaal zeigt allerdings das Gegenteil.

Im Unterschied zum Konferenzdolmetschen hat das Gerichtsdolmetschen in seiner Geschichte nie einen Wendepunkt erreicht, der zur Entwicklung im Sinne von Professionalisierung beigetragen hätte. Das widerspiegelt sich in der allgemeinen Wahrnehmung des Gerichtsdolmetschens in der Öffentlichkeit. Die Konsolidierung des Images in der Öffentlichkeit ist die Vollendung des Professionalisierungsprozesses, der sich unter anderem auch auf eine bestimmte Machtausübung stützt. Dieser Gedanke ist ein Schwerpunkt der Professionalisierungstheorie von Tseng. Der Prozess besteht aus mehreren Schritten wie zum Beispiel der Gründung von Berufsverbänden, der Erarbeitung von Vorschriften im Bereich Ethik, der Kontrolle des Zugangs zum Beruf usw. Roberts (1997) erklärt, dass man keine Entwicklung und keinen Fortschritt erwarten kann, wenn keine Standards gesetzt werden und wenn nicht im Bereich der Aus- und Fortbildung besonders investiert wird. Ein anerkannter Berufsverband muss strikt alle ausübenden DolmetscherInnen vertreten, denn eine beschränkte Vertretung bedeutet immerhin eine beschränkte Macht der Organisation und der Profession selbst. Kernpunkt der Profession ist ihr Fachwissen, und es gibt Professionen, die das eigene Fachwissen und die Fachsprache sogar mystifizieren, um Laien auszugrenzen. Aus diesem Grund ist es wesentlich, dass die DolmetscherInnen mit ForscherInnen den Wissensbestand weiterentwickeln.

Es besteht ein Bemühen auf europäischer Ebene, staatsübergreifende Initiativen ins Leben zu rufen, um nach der wirtschaftlichen Union auch eine bessere Zusammenarbeit im Bereich Justiz zu fördern. Diesbezüglich haben das Projekt Grotius und der Gipfel von Tampere einen wertvollen Beitrag geleistet.

Im letzten Teil dieses Kapitels wurde die Thematik Ausbildung behandelt. Es besteht also im Bereich des gerichtlichen Dolmetschen ein großer Bedarf an zielgerichteten und effizienten Kursen. Hertog (2002) und Niska (2002) bieten in ihren Beiträgen einige praktische Empfehlungen für die Gestalt und die Organisation, um gleichzeitig Ressourcen zu sparen und professionelle DolmetscherInnen auszubilden. Dennoch weist der Bericht von Garwood (2005) darauf hin, dass es im Gerichtsdolmetschen Erschwernisse gibt, die in den anderen Bereichen nicht vorhanden sind. Das bedeutet, dass eine allgemeine Ausbildung für DolmetscherInnen mit einer kurzen Einführung in die juristische Thematik und Terminologie völlig unwirksam ist. Neben der sprachlichen Kompetenz ist es auch sehr wichtig, dass man sich auf Konzepte konzentriert, wie zum Beispiel die Fehlkommunikation im Gerichtssaal, oder auf psychologische Aspekte einer Vernehmung. Garwood schlägt vor, dass Masterstudien im Gerichtsdolmetschen eingeführt werden, um dieser komplexen Thematik gerecht zu werden.

6. Gerichtsdolmetschen aus richterlicher Perspektive

Im Fokus des letzten Kapitels der vorliegenden Arbeit steht die empirische Studie. Nach Betrachtung der Fachliteratur zu dieser Thematik mit qualitativen und quantitativen Studien ist es wichtig, eine selbstständige Untersuchung durchzuführen, um zu verstehen, welche Einstellung unter den Richtern in der Lombardei gegenüber den GerichtsdolmetscherInnen am häufigsten vertreten ist. Zu diesem Zweck wurde ein Fragebogen erarbeitet. Durch zielgerichtete und präzise Fragen sollte die Sichtweise der RichterInnen untersucht werden, um zu verstehen, welche Sprachen regelmäßig vor Gericht zum Einsatz kommen, zu welcher Typologie die fremdsprachige Person hauptsächlich gehört, und welche Funktionen und Kompetenzen aus richterlicher Perspektive Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher besitzen müssen.

Was die Gliederung dieses Kapitels anbelangt, wird zuerst ein Einblick in den Aufbau des Fragebogens gegeben. Schließlich folgt eine genaue Analyse der einzelnen Fragen des Fragebogens. Ein Fazit und ein kurzer Ausblick auf die Ergebnisse runden die Arbeit ab.

6.1 Aufbau des Fragebogens

Der in dieser Studie verwendete Fragebogen wurde in Anlehnung an Kadrics Modell (2009) erarbeitet. Kadric hat im Rahmen ihrer Studie „Dolmetschen bei Gericht“ diesen Fragebogen den Wiener Gerichten unterbreitet. Im Fokus ihrer Forschung stand die Praxis der Kommunikation mit fremdsprachigen Menschen, mit besonderem Interesse, dieses Phänomen aus der richterlichen Perspektive zu ergründen. Als Schwerpunkt galt die Vertiefung bestimmter Interessenthemen, wie zum Beispiel, welcher Bedarf an KommunikationsmittlerInnen wirklich besteht, welche Aufgaben sie in einem Gerichtsverfahren haben, aber vor allem, wie viel Handlungsspielraum ihnen tatsächlich eingeräumt wird (vgl. Kadric 2009³: 105).

Der erste Teil des Fragebogens beinhaltet Fragen bezüglich der Personalien, und zwar Geschlecht, Alter, Erfahrung, Tätigkeitsgebiet (Straf- oder Zivilrecht). Danach folgt eine Reihe von Fragen, deren Ziel ist zu erforschen, welche Fremdsprachen vor

Gericht am häufigsten vorkommen, und zu welcher Typologie die AusländerInnen, die vor Gericht erscheinen, am öftesten gehören.

Der zweite Teil befasst sich mit der Heranziehung der dolmetschenden Person und der Art, wie dies erfolgt. Ziel dieses Abschnittes ist auch zu untersuchen, welche Kriterien für die Wiederbestellung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher ausschlaggebend sind. Der dritte Teil vertieft Funktionen, Kompetenzen und Tätigkeiten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Gerichtssaal.

Der vierte Teil untersucht, wie die verdolmetschte Verhandlung verläuft, welche Teile tatsächlich gedolmetscht werden, wo die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher während der Verhandlung sitzt, und welcher der im Gerichtssaal geeignetste Dolmetschmodus ist.

Der fünfte und letzte Teil weicht von Kadrics Modell ab und bezieht sich spezifisch auf die Situation in Italien. Hier wird untersucht, in welchem Maße und mit welchen Initiativen man die Lage des Gerichtsdolmetschens in diesem Land verbessern könnte.

6.1.1 Verteilung des Fragebogens

Wie schon hervorgehoben, richtet sich diese Studie an die Richterinnen und Richter der Region Lombardei. Ich habe mich zuerst lediglich an die Gerichte von Brescia und Bergamo gewendet, aber da ich in der Folge die Überzeugung gewonnen habe, die Reichweite der Umfrage erweitern zu müssen, um die Beteiligungsquote zu erhöhen, habe ich mich zu einem späteren Zeitpunkt entschlossen, andere lombardische Gerichte in dieses Projekt miteinzubeziehen. Somit habe ich in zwei Richtungen gearbeitet. Einerseits habe ich per E-Mail an die Gerichte der Lombardei zahlreiche Fragebögen geschickt und andererseits, um die Teilnahmequote zu erhöhen, mich persönlich zu den Gerichten von Mailand, Bergamo und Grumello del Monte begeben. Jeder Fragebogen war mit einem Schreiben versehen, das als Erklärung des Projektes diente. Die Fragebögen wurden entweder direkt an die Richterinnen und Richter oder an das zuständige Sekretariat ausgegeben.

Die Einwanderungsabteilung des Friedensgerichtes in Mailand, die Gerichte von Brescia, Bergamo, Monza und Grumello del Monte haben die Umfrage genehmigt und daran teilgenommen. Es wurden insgesamt 25 ausgefüllte Fragebögen zurückgeschickt.

6.1.2 Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe

Die Zielgruppe dieser Untersuchung waren die Richterinnen und die Richter, die im Bereich Gerichtsdolmetschen als AuftraggeberInnen für DolmetscherInnen fungieren. Die Gruppe der TeilnehmerInnen besteht aus 13 Richtern und zwölf Richterinnen. Nicht alle haben das Alter angegeben (Minimalwert: 44 Jahre; Maximalwert: 70 Jahre). Die Berufserfahrung beträgt im Durchschnitt 22 Jahre (Minimalwert: neun Jahre; Maximalwert: 50 Jahre). Der Großteil der befragten Richterinnen und Richter (13 Nennungen) ist im Strafbereich tätig. Drei RichterInnen haben angegeben, dass sie im Zivilbereich arbeiten, wobei drei der Befragten sowohl im Straf- als auch im Zivilbereich tätig sind.

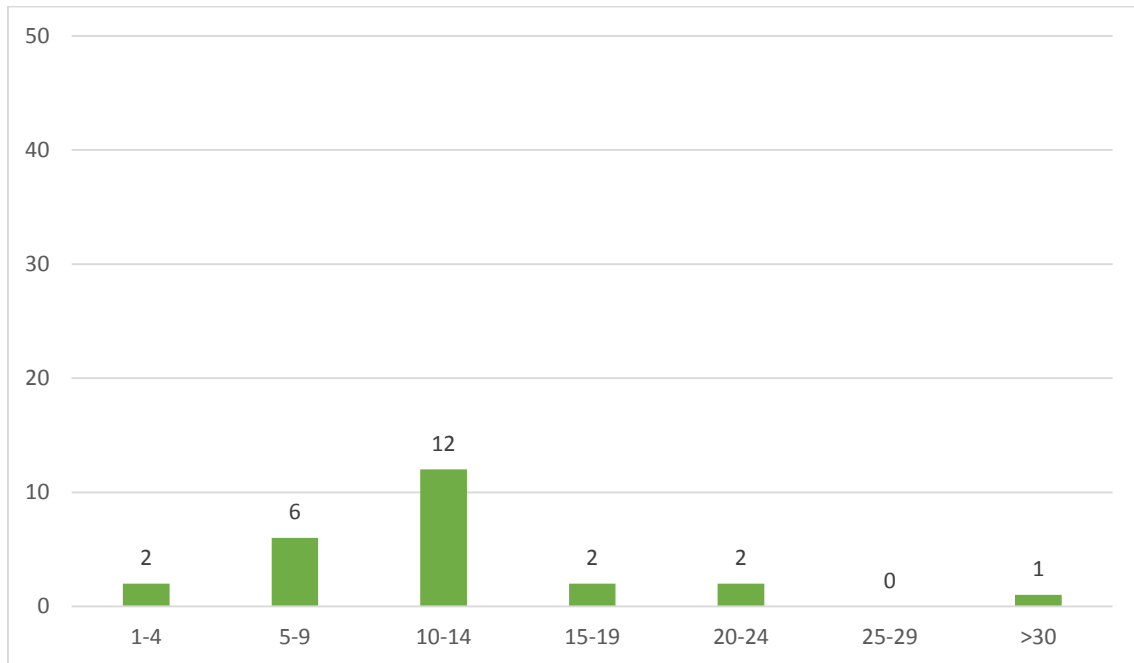
6.2 Die Auswertung des Fragebogens

Der folgende Teil wird einer detaillierten Analyse der Fragepunkte und Antworten gewidmet. Zur Erläuterung werden die Ergebnisse durch ein Diagramm dargestellt. Anschließend folgt ein zusammenfassendes Kapitel.

6.2.1 Die Anzahl der monatlichen Verhandlungen

Bekanntlich führen die Richterinnen und die Richter im Rahmen ihres Berufes Gerichtsverhandlungen durch. Die erste Frage kreist also um die durchschnittliche Anzahl der monatlichen Verhandlungen. Im Fragebogen ist eine Spannbreite von einer bis mehr als 30 Verhandlungen vorgegeben. Der Großteil der Nennungen (12) stellt sich in die Kategorie zehn bis 14 Verhandlungen im Monat, gefolgt von der Kategorie fünf bis neun monatliche Verhandlungen (sechs Nennungen). Jeweils zwei Befragten leiten ein bis vier, 15 bis 19 und 20 bis 24 monatliche Verhandlungen. Nur eine befragte Person führt im Monat durchschnittlich mehr als 30 Verhandlungen durch. Die Kategorie 25 bis 29 bleibt somit unbesetzt. Alle Befragten haben die Anzahl der Verhandlungen angegeben.

Das folgende Diagramm zeigt eine grafische Darstellung der oben ausgeführten Ergebnisse.



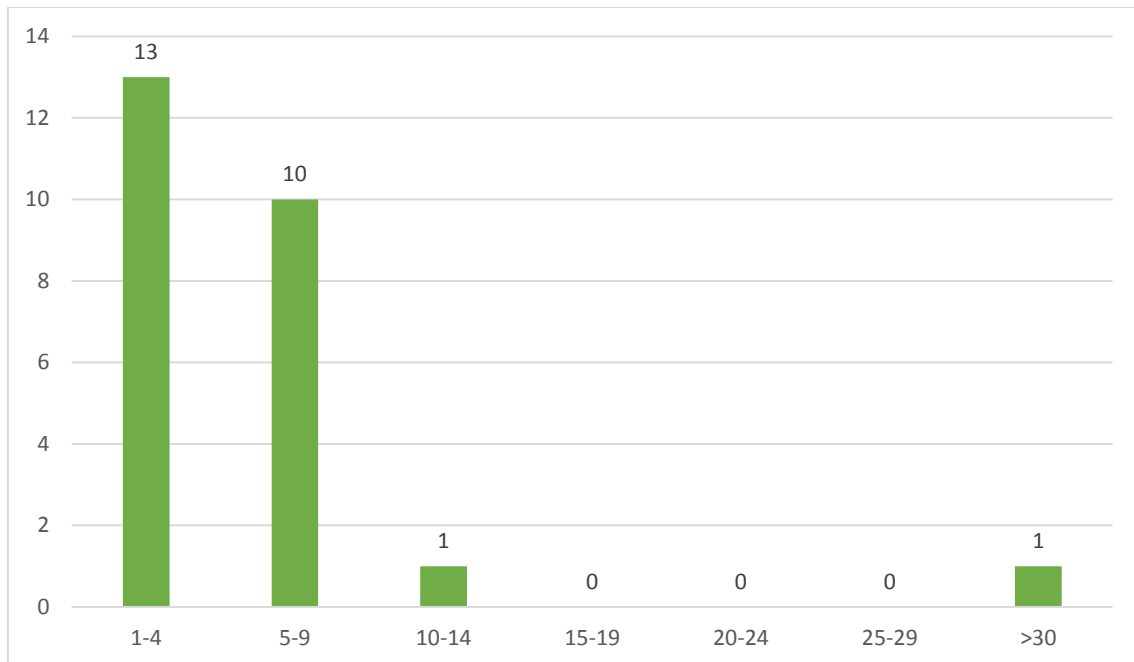
Grafik 1

6.2.2 Verhandlungen mit fremdsprachigen Beteiligten

Dieser Teil wirft die Frage auf, an wie vielen von diesen Gerichtsverhandlungen AusländerInnen beteiligt sind. Hier wurde auf die Rolle der AusländerInnen während der Verhandlung nicht näher eingegangen. Man geht davon aus, dass sie im Strafbereich vor Gericht vorwiegend entweder als ZeugInnen oder als Angeklagte erscheinen.

13 Befragte geben an, dass sie monatlich ein bis vier Verhandlungen mit fremdsprachigen Prozessbeteiligten leiten, gefolgt von der Kategorie fünf bis neun monatliche Verhandlungen (zehn Nennungen). Lediglich eine befragte Person leitet durchschnittlich zehn bis 14 Verhandlungen mit Fremdsprachigen. Eine befragte Person gab an, dass fremdsprachige Beteiligte in mehr als 30 Verhandlungen anwesend sind.

Man kann also feststellen, dass sich die Angaben auf die drei genannten Kategorien konzentrieren, weil die Werte von 15 bis 29 von keinem der Befragten gewählt wurden. Keine/r der RichterInnen hat sich dieser Frage enthalten. Ein Gesamtüberblick ist Grafik 2 zu entnehmen.



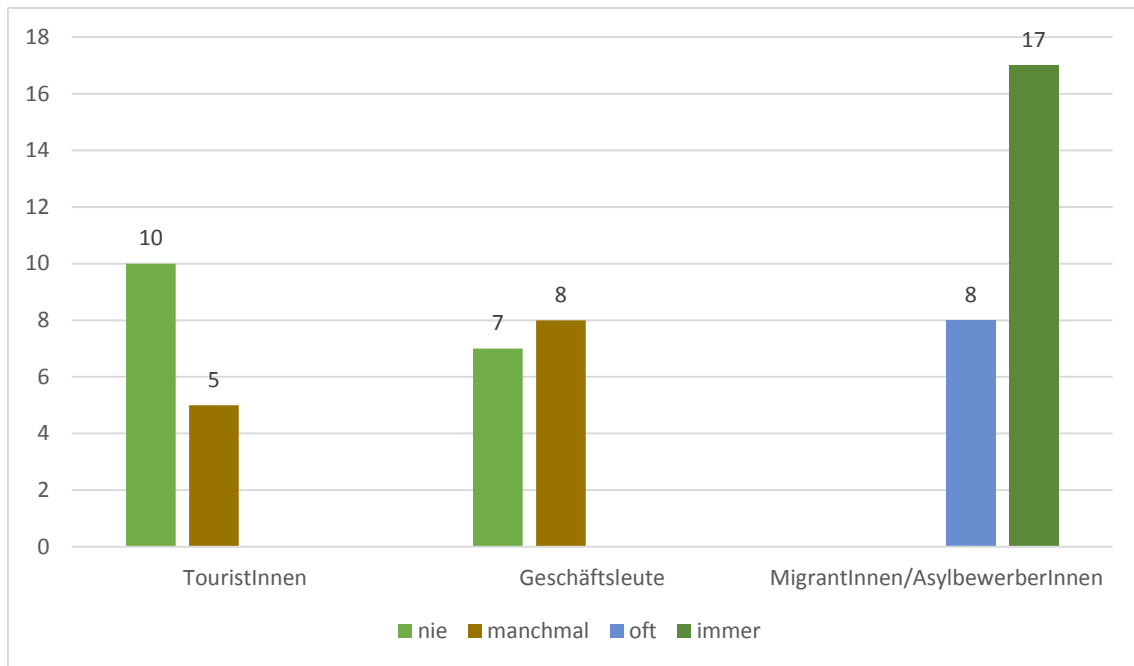
Grafik 2

6.2.3 Wer sind die fremdsprachigen Prozessbeteiligten?

In diesem Abschnitt des Fragebogens wurde versucht herauszufinden, zu welcher Typologie die AusländerInnen, die vor Gericht erscheinen, am häufigsten gehören. Im Fragebogen wurden drei Typologien angeführt, aber mit der Option, dass die Befragten im Bereich „Sonstiges“ gegebenenfalls noch etwas hinzufügen können.

Wie man in Diagramm Nummer 3 sehen kann, stechen zweifellos die Balken der Typologie *MigrantInnen und AsylbewerberInnen* hervor. 17 befragte RichterInnen geben an, dass sie in der Verhandlung „immer“ mit dieser Typologie zu tun haben. Acht RichterInnen teilen mit, dass MigrantInnen und AsylbewerberInnen als Prozessbeteiligte im Gerichtssaal „oft“ erscheinen.

An zweiter Stelle liegt die Gruppe der *TouristInnen*, in diesem Fall ausgewählt von fünf Befragten, die „manchmal“ mit fremdsprachigen TouristInnen im Gerichtssaal zu tun haben. Zehn Befragte geben an, dass in von ihnen geleiteten Verhandlungen Vertreter dieser Kategorie „nie“ erschienen sind.



Grafik 3

Die Gruppe der fremdsprachigen *Geschäftsleute* trifft man auch nicht so oft in den lombardischen Gerichten an. Laut sieben Befragten waren diese „nie“ an einem Prozess beteiligt. Acht Befragten wurden „manchmal“ mit fremdsprachigen Geschäftsleuten im Gerichtssaal konfrontiert.

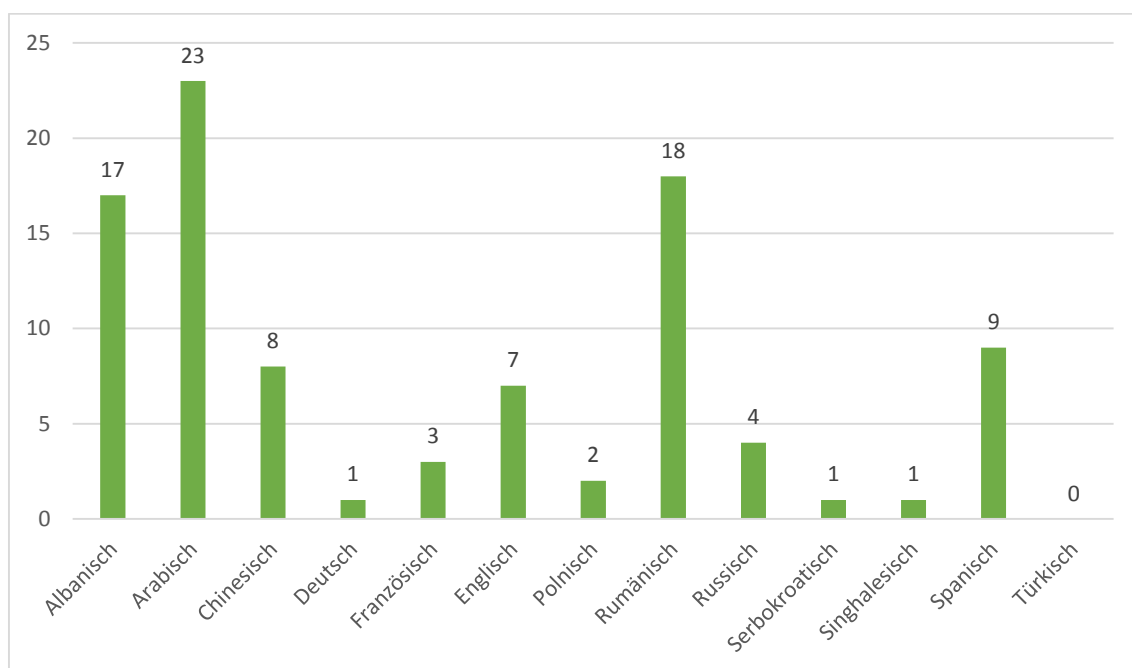
Als „Sonstiges“ haben drei Befragte noch eine spezifische Kategorie angeführt, die sehr oft vor Gericht erscheint. Hier ist die Rede von fremdsprachigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Eine befragte Person nennt hierzu auch eine weitere Kategorie, die sogenannten durchreisenden AusländerInnen.

6.2.4 Welche Sprachen kommen zum Einsatz?

Um die Typologie der fremdsprachigen Prozessbeteiligten besser einordnen zu können, wurde im Fragebogen untersucht, zu welcher sprachlichen Gruppe diese am häufigsten gehören. Im Fragebogen wurde eine Reihe von Sprachen angegeben, mit der Möglichkeit, im Feld „Sonstiges“ eventuell die Liste zu ergänzen. Nur zwei RichterInnen haben dieses Feld mit einer Anmerkung versehen. Zum einen wurde die portugiesische Sprache hinzugefügt, zum anderen wurde darauf hingewiesen, dass Prozessbeteiligte albanischer Herkunft beinahe immer fließend Italienisch sprechen.

Nun zu den Ergebnissen. Mit 23 Nennungen kommt die arabische Sprache am häufigsten zur Anwendung, gefolgt von der rumänischen Sprache mit 18 Nennungen. Auf dem dritten und vierten Platz befinden sich Albanisch (17 Nennungen) und Spanisch (neun Nennungen). Es folgen Chinesisch (acht), Englisch (sieben), Russisch (vier), Französisch (drei), Polnisch (zwei) und Deutsch, Serbokroatisch und Singhalesisch (eine).

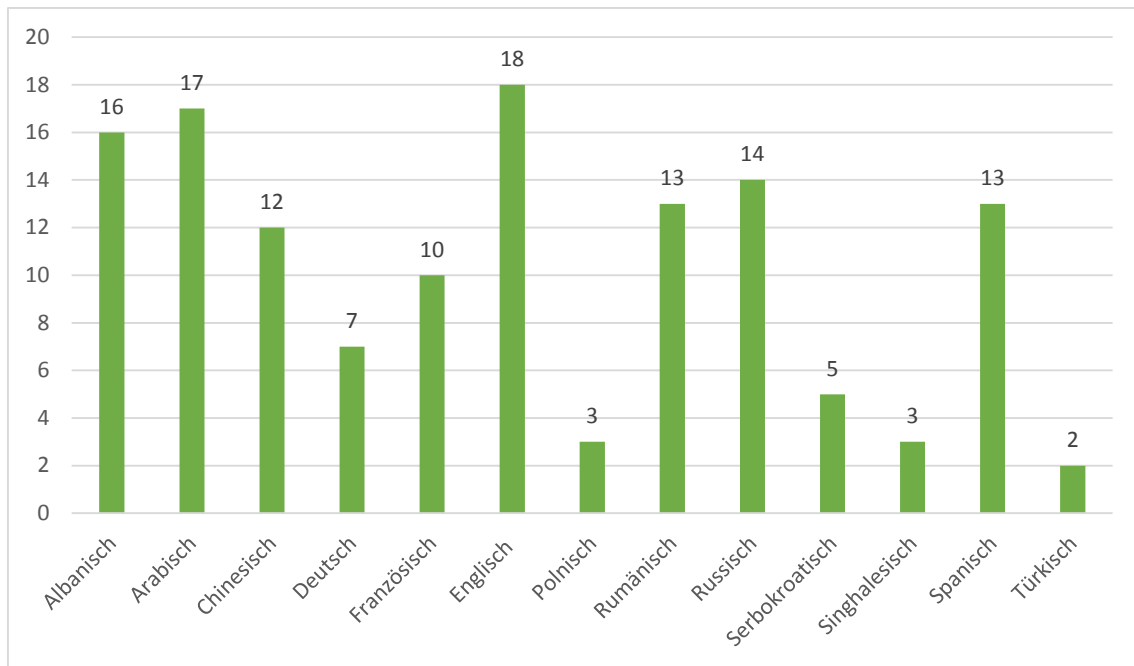
Die Grafik 4 bietet hierzu eine schematische Übersicht.



Grafik 4

6.2.5 Für welche Sprachen gibt es tatsächlich DolmetscherInnen?

Aus der vorherigen Frage entsteht unmittelbar die folgende, und zwar für welche Sprachen an den lombardischen Gerichten DolmetscherInnen vorhanden sind. Im Fragebogen wurde wieder dieselbe Auflistung der Sprachen vorgegeben. Zwei der Befragten haben ihre Angaben mit Anmerkungen im Feld „Sonstiges“ vervollständigt. Ein Richter hat Schwedisch als Sprache angegeben, und eine Richterin hat hinzugefügt, dass man erforderlichenfalls Dolmetscherinnen und Dolmetscher für jede Fremdsprache finden kann.



Grafik 5

Von den 25 befragten RichterInnen haben 18 angegeben, dass an ihrem Gericht DolmetscherInnen für die englische Sprache vorhanden sind, gefolgt von der arabischen Sprache mit 17 Nennungen. Den erfassten Daten ist die Information zu entnehmen, dass den Gerichten in der Lombardei auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Albanisch (16 Nennungen), für Russisch (14 Nennungen) und Spanisch (13 Nennungen) zur Verfügung stehen. Laut den Ergebnissen dieser Umfrage mangelt es nicht an DolmetscherInnen für Rumänisch (13 Nennungen), für Chinesisch (zwölf Nennungen) und für Französisch (zehn Nennungen). Gut vertreten sind auch Deutsch (sieben Nennungen) und Serbokroatisch (fünf Nennungen). Weniger vertretene Sprachen sind Polnisch und Singhalesisch mit jeweils drei Nennungen und die türkische Sprache mit lediglich zwei Nennungen. Durch das Diagramm 5 kann man sich einen genauen Überblick über die erfassten Daten verschaffen.

6.2.6 Auswahl der DolmetscherInnen

Der Schwerpunkt dieser Forschung liegt bei der Frage, auf welche Art und Weise die gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher ausgewählt werden.

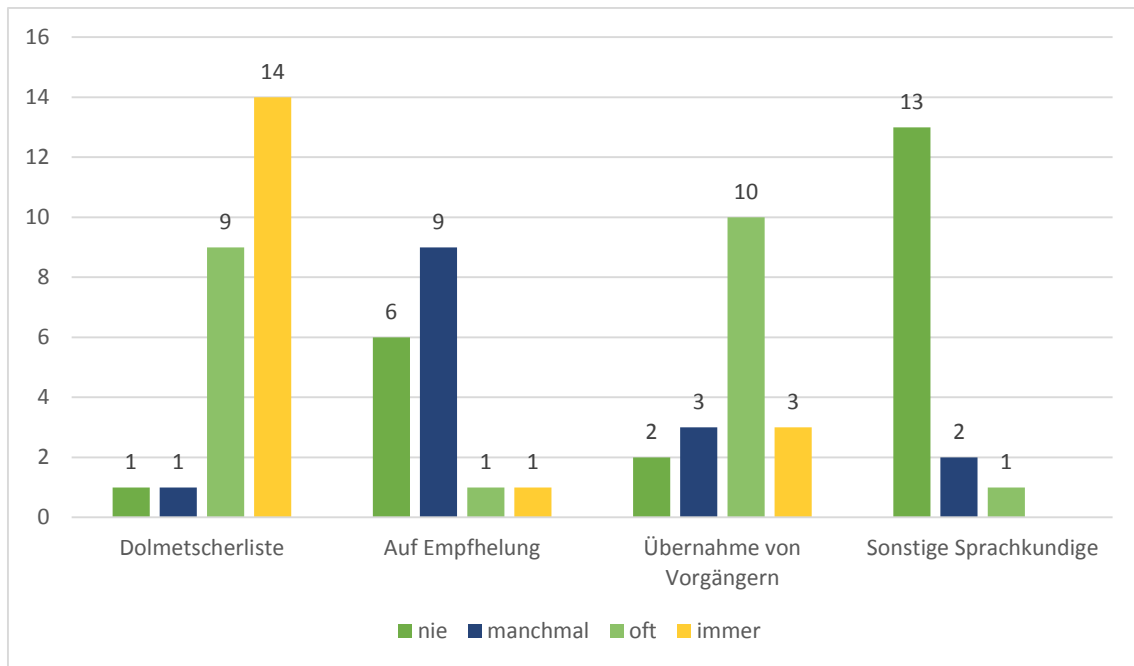
Die erste Antwortmöglichkeit beinhaltet die Option, dass man *die dolmetschende Person aus einer am Gericht vorhandenen Liste auswählen kann*. Eine befragte Person hat hier angegeben, die DolmetscherInnen aus einer solchen Liste „nie“ ausgewählt zu haben. Eine weitere befragte Person hat mitgeteilt, dass sie sich nur „manchmal“ diese Liste zunutze gemacht hat. Neun Befragte dagegen verwenden „oft“ eine schon vorhandene Liste, und die überwiegende Mehrheit (14 Nennungen) teilt mit, den Dolmetschauftrag „immer“ einer dolmetschenden Person aus der Liste zu erteilen.

Auf eine *Empfehlung von KollegInnen* verzichten sechs Befragte, wobei neun befragte RichterInnen „manchmal“ der Empfehlung der KollegInnen folgen. Lediglich eine befragte Person setzt immer eine Empfehlung um, und eine weitere macht das oft.

Eine weitere, im Fragebogen angegebene Option ist die Übernahme oder *Wiederbestellung von Vorgängern*. Ein größerer Teil der angegebenen Stimmen (zehn Nennungen) gibt an, DolmetscherInnen „oft“ wiederzubestellen, mit denen erfolgreich in der Vergangenheit zusammengearbeitet wurde. Drei der befragten RichterInnen begrüßen eine solche Zusammenarbeit, indem sie diese „immer“ fortsetzen. Drei Befragte bestellen „manchmal“ DolmetscherInnen, mit denen sie zusammengearbeitet haben, und zwei Befragte machen das „nie“.

Auf *sonstige Sprachkundige*, also Personen aus dem persönlichen Bekanntenkreis der RichterInnen, verzichtet eine absolute Mehrheit (13 Nennungen). Für zwei befragte RichterInnen erweisen sich dagegen die Bekanntschaften mit Sprachkundigen „manchmal“ als nützlich. Eine befragte Person macht sich „oft“ diese Bekanntschaft zunutze. Im Feld „Sonstiges“ hat eine Richterin angemerkt, dass man je nach Sprachbedarf Unterstützung auch bei Konsulaten und Universitäten anfordern kann.

Ein deutliches Bild der Antworten auf diese Frage erhält man durch das unten angeführte Diagramm.



Grafik 6

6.2.7 Kriterien für die Wiederbestellung

Auf welcher Basis wird die Zusammenarbeit mit GerichtsdolmetscherInnen aufgebaut? Und vor allem: Nach welchen Kriterien wird ihre Leistung im Gerichtssaal seitens ihrer AuftraggeberInnen bewertet? Was sichert eine Wiederbestellung? Das sind Fragen, die in diesem Teil des Fragebogens behandelt werden.

Als erstes Kriterium wird im Fragebogen die *reibungslose Herstellung der Kommunikation* angeboten. Diesbezüglich haben vier Befragte keine Angabe gemacht, und drei Befragte halten es für „unwichtig“. Dieses Kriterium wird allerdings von einer großen Mehrheit hoch angesehen: Acht RichterInnen bezeichnen es als „wichtig“, und zehn RichterInnen halten es für „sehr wichtig“.

Die Sprachkompetenz in der Gerichtssprache ist laut den Ergebnissen auch eine der wichtigsten Kriterien. Insgesamt 15 RichterInnen halten diese Kompetenz für „wichtig“, und weitere vier RichterInnen schätzen sie als „sehr wichtig“ ein. Drei Befragte haben sich dagegen für „unwichtig“ entschieden. Einer Antwort zu diesem Punkt enthalten haben sich drei RichterInnen.

Die juristische Kompetenz der GerichtsdolmetscherInnen ist von einer Mehrheit hochgeschätzt, das heißt, 14 RichterInnen halten diese für „wichtig“. Keiner der Befrag-

ten hat sie als „sehr wichtig“ bezeichnet. Sieben RichterInnen sind davon überzeugt, dass die juristische Kompetenz nicht unbedingt vorhanden sein muss, und bewerten sie dementsprechend als „unwichtig“. Einer Antwort enthalten haben sich vier RichterInnen.

Laut Angaben ist ein *sicheres Auftreten* entscheidend für eine Wiederbestellung der GerichtsdolmetscherInnen und für eine dauerhafte Zusammenarbeit. Elf Befragte halten diese Kompetenz für wichtig. Drei Befragte sind der Auffassung, dass dieses Kriterium „sehr wichtig“ ist. Sieben befragte RichterInnen sind zur Überzeugung gelangt, dass diese Eigenschaft im Gerichtssaal „unwichtig“ ist. Vier befragte RichterInnen haben zu diesem Punkt keine Meinung geäußert.

Die Erfahrung und die Fachliteratur haben gezeigt, dass *die Stimmqualität* im Bereich Dolmetschen, insbesondere beim Konferenzdolmetschen, nicht zu unterschätzen ist. Eine nicht angenehme Stimme könnte die Karriere von professionellen DolmetscherInnen beeinträchtigen. Aus diesem Grund erscheint auch diese Eigenschaft im Fragebogen. Sechs RichterInnen haben sich zu diesem Punkt einer Antwort enthalten. Keiner der Befragten hält diese Eigenschaft für „sehr wichtig“. Im Einklang mit diesem Trend äußern sich 15 RichterInnen über die Unwichtigkeit dieser Eigenschaft. Nur vier befragte RichterInnen sind davon überzeugt, dass die Stimmqualität „wichtig“ ist.

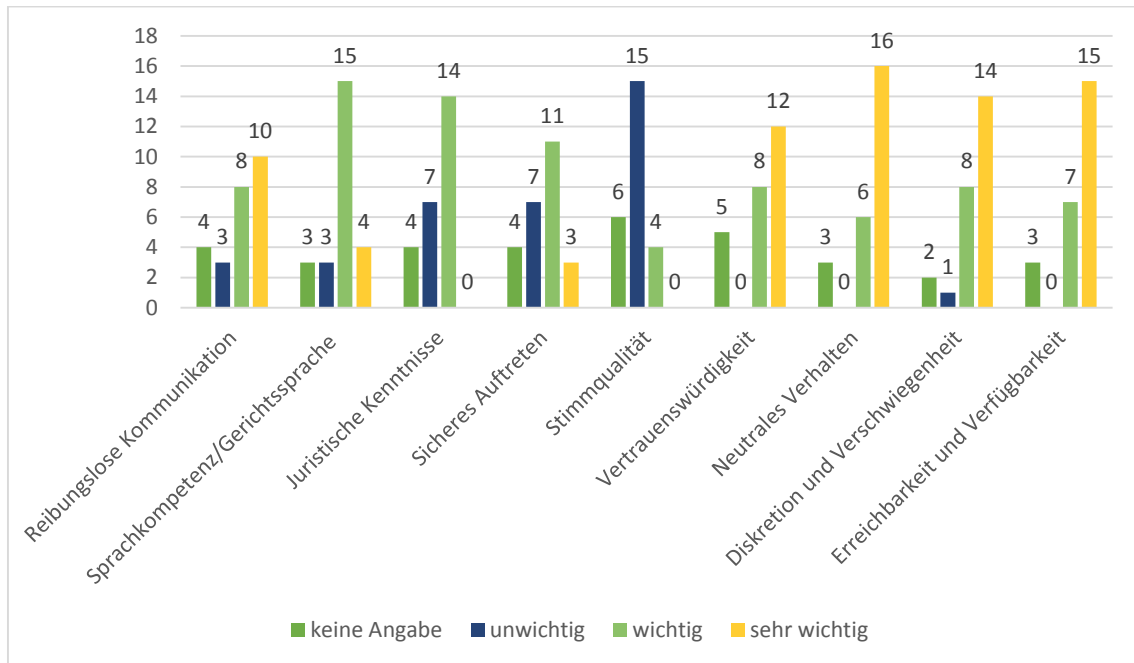
Die ethischen Prinzipien bilden das Fundament des Berufsethos. Einige der wichtigsten Prinzipien werden seitens der befragten Richterinnen und Richter beurteilt.

Die Vertrauenswürdigkeit erscheint im Fragebogen als erstes Prinzip und wird seitens zwölf Beteiligter als „sehr wichtig“ gewertet. Ein hoher Prozentsatz entscheidet sich für „wichtig“ als Angabe (acht Nennungen). Keiner der befragten RichterInnen hat die Vertrauenswürdigkeit als „unwichtig“ bezeichnet, und fünf RichterInnen haben zu diesem Punkt keine Angabe gemacht.

Das neutrale Verhalten wurde von niemandem als „unwichtig“ markiert, lediglich drei Befragte haben hierzu keine Antwort gegeben. Dennoch erachtet eine überwiegende Mehrheit die Neutralität als „sehr wichtig“ (16 Nennungen). Für „wichtig“ halten das neutrale Verhalten insgesamt sechs befragte RichterInnen.

Diskretion und Verschwiegenheit werden von der großen Mehrheit gewürdigt: 14 RichterInnen beurteilen diese Eigenschaften als „sehr wichtig“. Weitere acht Richt-

rInnen erachteten sie als „wichtig“. Eine befragte Person wertet dagegen diese zwei Prinzipien als „unwichtig“. Zwei Befragte haben hierzu keine Angabe gemacht.



Grafik 7

Die letzte Frage kreist um eine praktischere Gegebenheit, und zwar ob *die Erreichbarkeit und die Verfügbarkeit* der GerichtsdolmetscherInnen sich auf die Zusammenarbeit auswirken. Die Antwort lautet in diesem Fall Ja, denn 15 RichterInnen schätzen sie als „sehr wichtig“ ein. Sieben befragte RichterInnen halten sie für „wichtig“, und niemand hat die Erreichbarkeit und die Verfügbarkeit der GerichtsdolmetscherInnen als „unwichtig“ bewertet. Drei RichterInnen haben hierzu keine Antwort angekreuzt.

Drei befragte Personen haben zu dieser Frage auch etwas im Feld „Sonstiges“ angemerkt. Auf der einen Seite wurde bekannt gegeben, dass bei der Erteilung des Auftrags großen Wert auf Erfahrung der dolmetschenden Person gelegt wird, und auf der anderen Seite, dass die am Gericht vorhandene Liste eine Garantie für die in der Fragestellung aufgelisteten Kompetenzen ist.

Eine grafische Darstellung ist in Diagramm 7 zur Erläuterung erarbeitet worden.

6.2.8 Die Funktion der GerichtsdolmetscherInnen

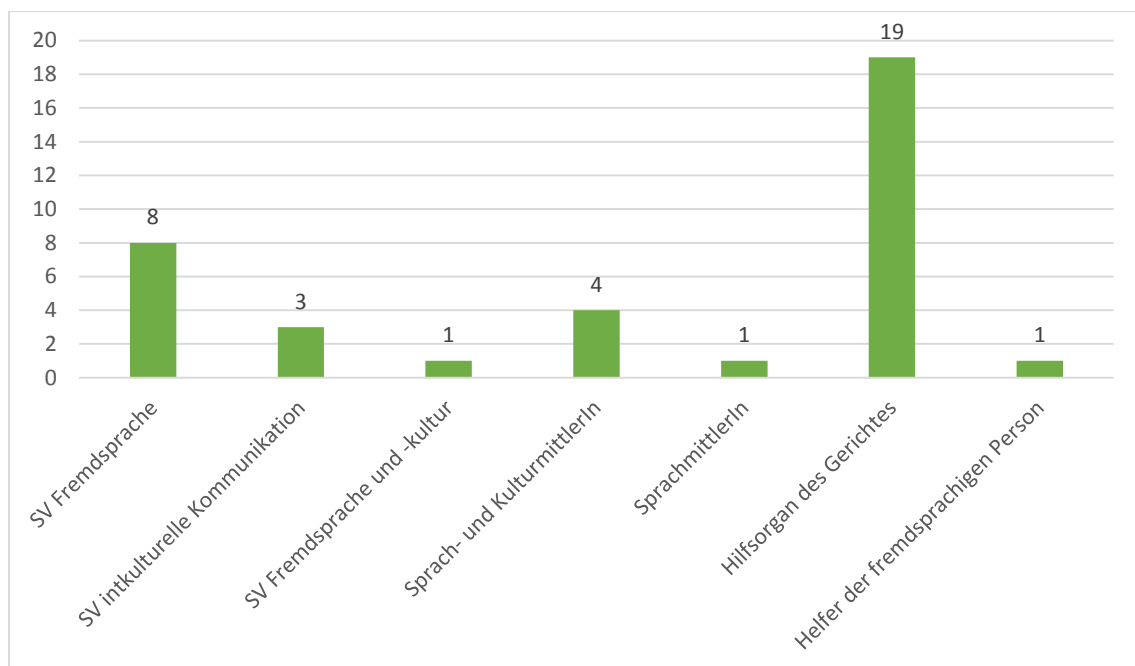
Hier sei noch einmal hervorgehoben, dass die Rolle der DolmetscherInnen sehr oft im juristischen Setting gering geschätzt wird. Aus diesem Grund erscheint im Fragebogen die Frage zur Rolle der Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Gericht. Es werden diverse Antwortmöglichkeiten angeboten.

Es ist aus Diagramm 8 ersichtlich, dass die Mehrheit der befragten RichterInnen (19 Nennungen) die GerichtsdolmetscherInnen als *Hilfsorgan des Gerichtes* sieht. Das zweithöchste Ausmaß an Zustimmung erreicht die Bezeichnung *Sachverständige für die Fremdsprache* mit insgesamt acht Nennungen. Mit vier Nennungen nimmt die Bezeichnung *Sprach- und KulturmittlerIn* die dritte Position ein, gefolgt von der Bezeichnung *Sachverständige für interkulturelle Kommunikation* mit drei Nennungen. Mit einer Nennung nimmt die Bezeichnung *SprachmittlerIn* die fünfte Position ein, gefolgt von der Bezeichnung *Helfer der fremdsprachigen Person* mit einer Nennung.

Jeweils eine befragte Person hat die GerichtsdolmetscherInnen als *Sachverständige für Fremdsprache und -kultur*, als *SprachmittlerIn* und als *Helfer der fremdsprachigen Person* definiert.

Im Bereich „Sonstiges“ wurde keine weitere Information hinzugefügt.

Auch in diesem Fall wurde eine grafische Darstellung mit erläuternder Funktion erarbeitet (Grafik 8).



Grafik 8

6.2.9 Tätigkeit der DolmetscherInnen

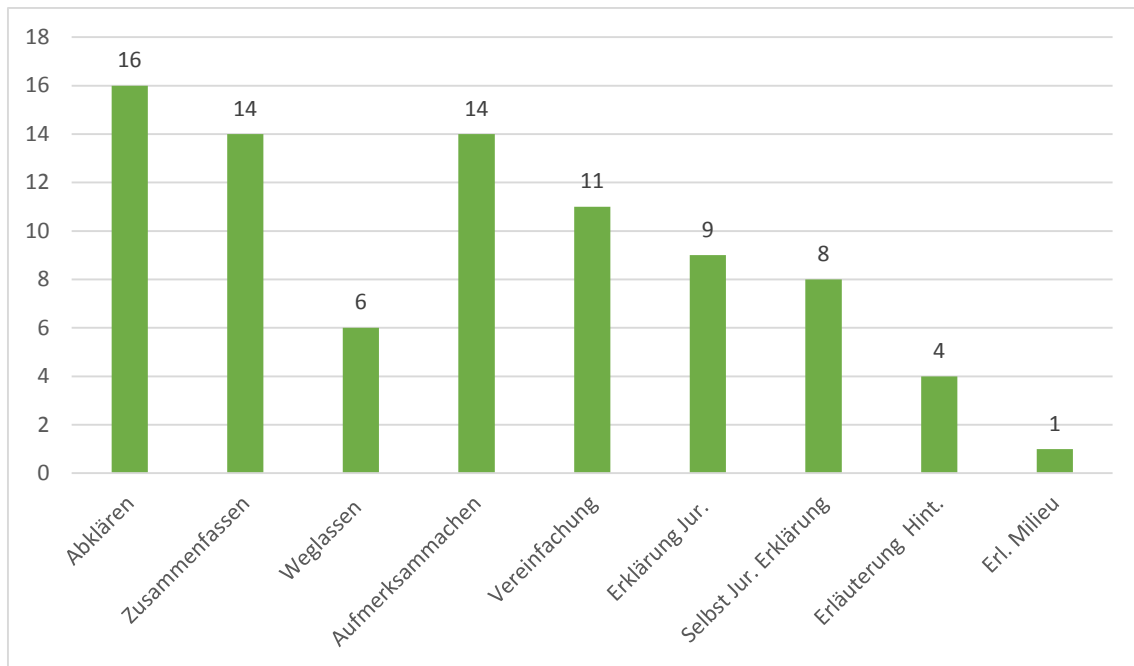
Welche Aufgaben müssen die GerichtsdolmetscherInnen tatsächlich erledigen, und welche Tätigkeiten umfasst ihr Wirkungsbereich? Auch diese Thematik wurde von den befragten RichterInnen erfragt.

Die erste Frage dieses Abschnitts untersucht, ob die DolmetscherInnen genauso für *die Abklärung unbestimmter Aussagen durch selbstständiges Nachfragen* zuständig sind. 16 befragte Personen haben zugestimmt. Somit war diese die am meisten gewählte Option.

Eine *straffende Zusammenfassung umständlicher Aussagen* wurde von 14 RichterInnen als Aufgabe der dolmetschenden Person angegeben. Derselbe Prozentsatz war der Meinung, dass das *Aufmerksammachen auf Missverständnisse* auch zum Pflichtfeld der DolmetscherInnen gehört. Die *Vereinfachung juristischer Ausdrücke für Fremdsprachige* hat eine Zustimmung von elf Befragten erhalten. Eine *erklärende Funktion in Bezug auf komplexe juristische Ausdrücke* müssen die GerichtsdolmetscherInnen laut neun befragten RichterInnen übernehmen. Das *Weglassen von nebensächlichen Aussagen zur Vermeidung von Zeitverlust* wurde von sechs RichterInnen als Aufgabe der DolmetscherInnen genannt. Die Kompetenz der GerichtsdolmetscherInnen der *Fähigkeit, regelmäßig vorkommende Erklärungen bzw. Rechtebelehrungen (z.B. die Wahrheitserinnerung oder die Abfragung der Generalien bei der Vernehmung von Parteien und ZeugInnen) selbstständig vorzunehmen*, wird von acht der Befragten geschätzt. Die *Erläuterung fremdkultureller Hintergründe und der dadurch bedingten Wortwahl* wurde von vier RichterInnen ausgewählt. Wobei *die Fähigkeit, die Bedeutung fremdsprachlicher, milieubedingter Sprachverwendung zu erläutern*, nur eine Stimme bekommen hat.

Lediglich eine befragte Person hat das Feld „Sonstiges“ mit einer Anmerkung versehen. Hier hat die Richterin darauf hingewiesen, dass eine wichtige Aufgabe der dolmetschenden Person die Fähigkeit ist, eine getreue Verdolmetschung der vor Gericht gemachten Aussagen zu machen.

Es folgt eine grafische Darstellung der zu diesen Fragen gegebenen Antworten.



Grafik 9

6.2.10 Kompetenzen der GerichtsdolmetscherInnen

Eine umstrittene Thematik bezieht sich auf die Kompetenzen der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher. Diese werden sehr oft hauptsächlich auf die Sprachkompetenz reduziert. Diese Frage gibt den Befragten die Möglichkeit, die vorgegebenen Kompetenzen als „unwichtig“, „wichtig“ oder „sehr wichtig“ zu bewerten.

Die Dolmetschkompetenz wird von der großen Mehrheit (17 Nennungen) der befragten RichterInnen als „wichtig“ eingeschätzt. Drei RichterInnen sind der Meinung, dass diese Fertigkeit „sehr wichtig“ ist. Vier Befragte haben keinerlei Angaben gemacht, und nur eine befragte Person schätzt die Dolmetschkompetenz als „unwichtig“ ein.

Als zweite aufgelistete Kompetenz steht *gründliches Verständnis der betreffenden Sprache und Kultur*. Eine überwiegende Mehrheit (16 Nennungen) vertritt die Ansicht, dass diese Kompetenz „sehr wichtig“ ist. Sieben RichterInnen schätzen sie als „wichtig“ ein. „Unwichtig“ ist sie allerdings für eine der befragten Personen. Eine weitere Person hat hierzu keine Angabe gemacht.

Juristische Grundkenntnisse zu haben ist eine erforderliche Kompetenz der GerichtsdolmetscherInnen; mehr als die Hälfte der Befragten (15 Nennungen) halten sie

für „wichtig“. Eine Person hat in diesem Fall „sehr wichtig“ als Antwort gewählt. Sechs Befragte legen keinen Wert auf die juristische Kompetenz der GerichtsdolmetscherInnen und bewerten diese dementsprechend als „unwichtig“. Drei RichterInnen haben sich zu diesem Punkt einer Antwort enthalten.

Kenntnisse des Gerichtsbetriebes sind laut zehn RichterInnen ein wichtiges Erfordernis für die Ausübung der Dolmetschtätigkeit am Gericht. Zehn Beteiligte sind im Gegenteil davon überzeugt, dass diese Kenntnisse „unwichtig“ sind. Eine befragte Person hält diese Kompetenz für „sehr wichtig“, und vier Personen haben hierzu keinerlei Antwort gegeben.

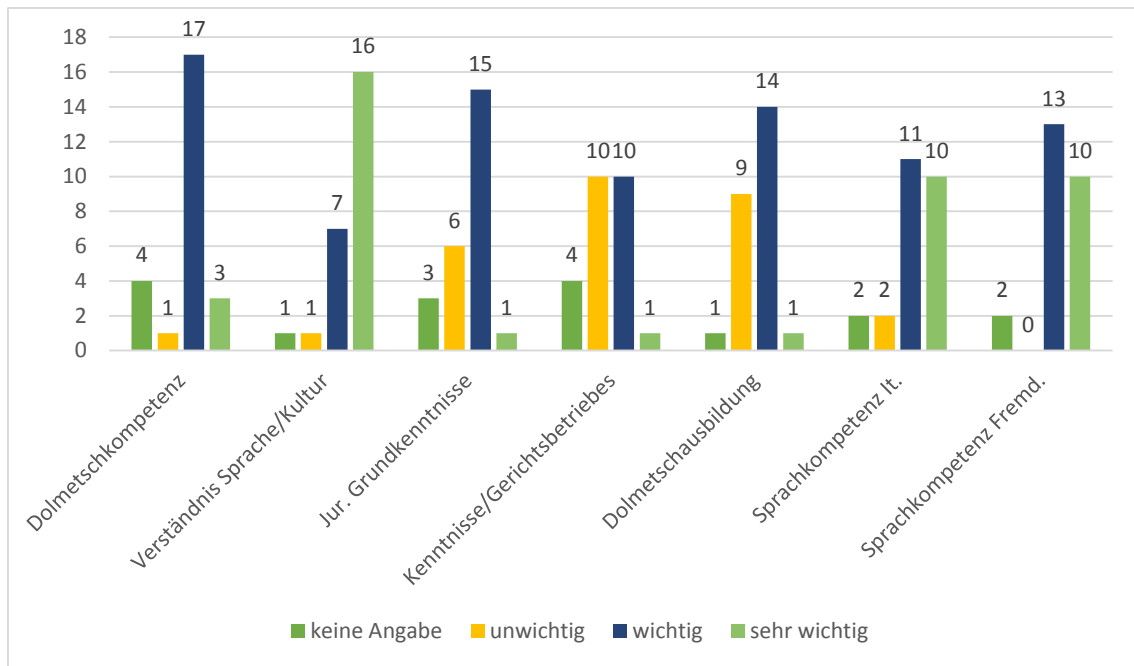
Abgeschlossenes Studium im Bereich Dolmetschen oder Übersetzen ist von einer großen Mehrheit (14 Nennungen) erwünscht und wird somit als „wichtig“ eingeschätzt. Neun befragte RichterInnen sind jedoch der Meinung, dass dieses Kriterium „unwichtig“ ist. Eine Person schätzt ein abgeschlossenes Studium als „sehr wichtig“ ein. Nur eine befragte Person hat zu diesem Punkt keine Antwort gegeben.

Sprachkompetenz in der italienischen Sprache ist von der Mehrheit hoch angesehen. Elf RichterInnen vertreten die Meinung, dass diese Kompetenz „wichtig“ ist, und weitere zehn, dass sie sehr „wichtig“ ist. Zwei der Befragten halten diese Kompetenz für „unwichtig“, und weitere zwei haben keine Antwort gegeben.

Sprachkompetenz in der Fremdsprache spielt auch eine tragende Rolle und wird von zehn RichterInnen als „sehr wichtig“ und von 13 RichterInnen als „wichtig“ bewertet. Niemand schätzt diese Sprachkompetenz als „unwichtig“ ein. Lediglich zwei Personen haben ihre Meinung hierzu nicht geäußert.

Im Feld „Sonstiges“ wurde eine Bemerkung gemacht, und zwar erklärte die betroffene Richterin zu diesem Punkt, dass für das Schnellverfahren keine hohe Sprachkompetenz erforderlich ist. Wenn es jedoch um Übersetzungen geht, betont die Richterin, ist eine hohe Sprachkompetenz auch im juristischen Fachbereich unabdingbar, damit die dolmetschende Person alle während des Verfahrens entstandenen Akten und das Gerichtsurteil übersetzen kann. Ein hoher Grad an Kompetenz wird vor allem in umfangreichen Verhandlungen mit fremdsprachigen Beteiligten verlangt.

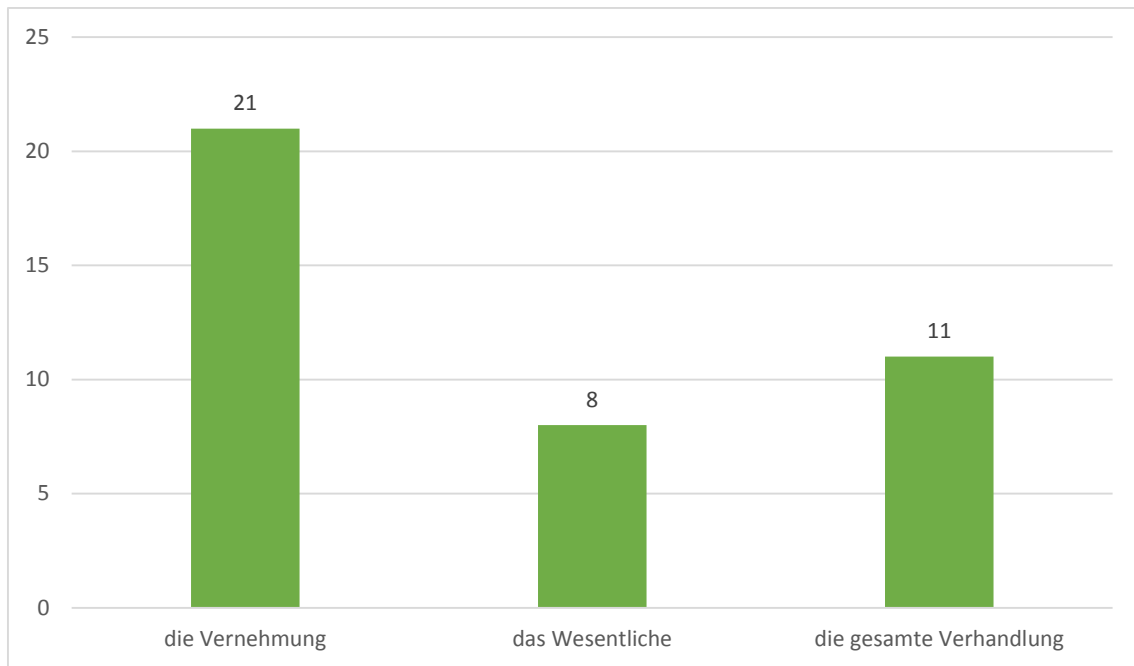
Auch in diesem Fall wurde eine grafische Darstellung mit erläuternder Funktion erarbeitet (siehe Grafik 10).



Grafik 10

6.2.11 Was wird gedolmetscht?

Im folgenden Teil der Arbeit wird die Tätigkeit der DolmetscherInnen im Gerichtssaal genauer untersucht. Die folgende Frage überprüft, was aus der richterlichen Perspektive in einer Verhandlung unbedingt gedolmetscht werden muss. 21 aller befragten RichterInnen, eine absolute Mehrheit, sind der Meinung, dass *die Vernehmung der fremdsprachigen Person* zu dolmetschen ist. Acht RichterInnen vertreten die Ansicht, dass nur das Wesentliche zu dolmetschen ist. Elf Beteiligte sind davon überzeugt, dass die gesamte Verhandlung zu dolmetschen ist. Auch in diesem Fall wurde eine grafische Darstellung erarbeitet (Grafik 11).



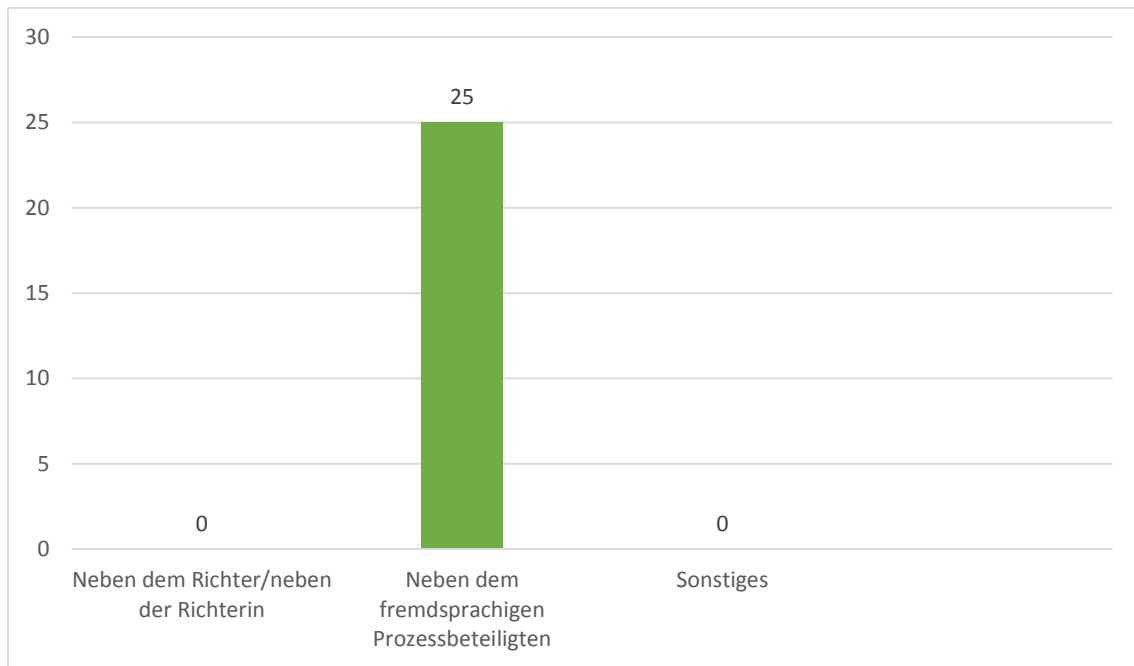
Grafik 11

6.2.12 Sitzposition der GerichtsdolmetscherInnen

Was die Sitzposition der dolmetschenden Person im Gerichtssaal anbelangt, wurden im Fragebogen drei Antwortmöglichkeiten vorgegeben:

- neben dem Richter bzw. neben der Richterin
- neben dem fremdsprachigen Prozessbeteiligten
- Sonstiges

Aus dem Diagramm ist deutlich erkennbar, für welche Antwort sich die RichterInnen entschieden haben. Alle Beteiligten haben erklärt, dass die GerichtsdolmetscherInnen üblicherweise neben dem fremdsprachigen Prozessbeteiligten sitzen.



Grafik 12

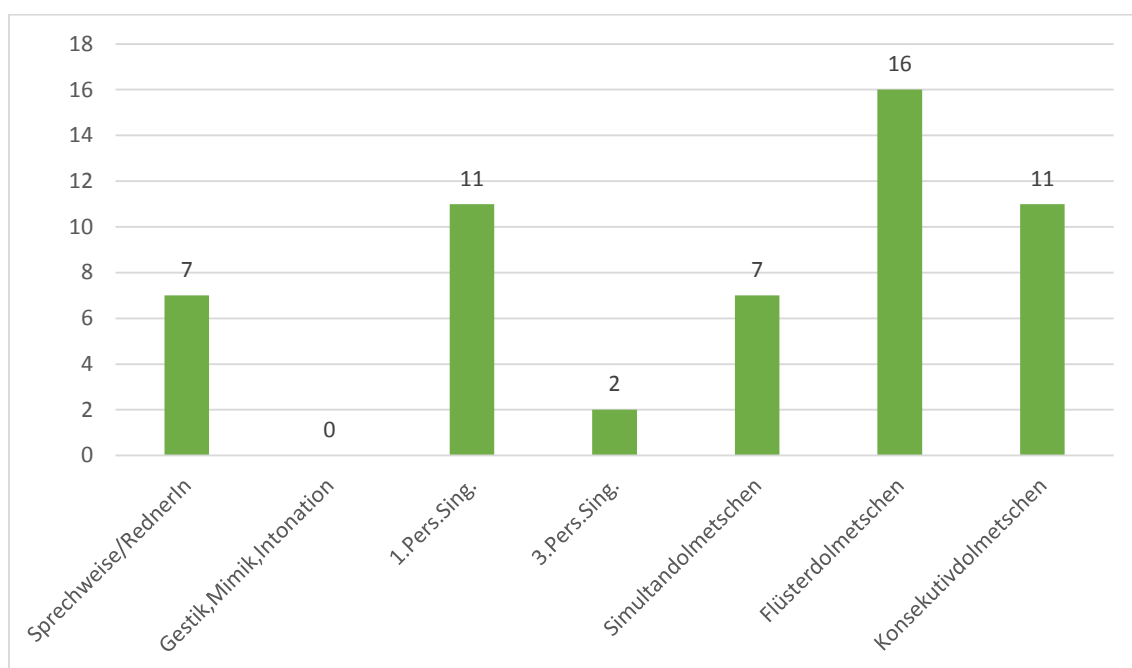
6.2.13 Geeigneter Dolmetschmodus?

Dieser Teil des Fragebogens beschäftigt sich mit einem letzten Aspekt der Dolmetschtätigkeit vor Gericht. Hier wird überprüft, welche den RichterInnen nach die geeignetsten Dolmetschmodus und Dolmetschstrategien sind. In diesem Fall hatten die Befragten die Möglichkeit, die Antwort anzukreuzen, die sie für richtig halten.

Die Sprechweise der RednerInnen auch in der Zielsprache beibehalten (Dialekt-ausdrücke, beleidigende Aussagen usw.) wird von sieben Befragten als unerlässlich bewertet. Ganz im Gegenteil wird *die Wiedergabe von Gestikulation, Intonation, Ton und Geschwindigkeit* als unwichtig betrachtet, keine/r der Befragten hat diese Antwort angekreuzt. Ob die DolmetscherInnen in der ersten oder in der dritten Person Singular dolmetschen sollen, erschien auch als Frage im Fragebogen. Eine überwiegende Mehrheit (elf Nennungen) verlangt, dass die GerichtsdolmetscherInnen *in der ersten Person Singular* wiedergeben sollen, wobei zwei RichterInnen der Meinung sind, dass die Wiedergabe *in der dritten Person Singular* stattfinden sollte.

Nun die Frage zum geeignetsten Dolmetschmodus. *Das Simultandolmetschen* wurde als geeignete Form seitens sieben Befragten ausgewählt, obwohl die italienischen

Gerichtssäle nicht über die erforderliche Technik verfügen. Mit einer hohen Anzahl an Stimmen (16 Nennungen) ergibt sich *das Flüsterdolmetschen für die fremdsprachigen Beteiligten* als die optimale Lösung im Gerichtssaal. Die konsekutive Wiedergabe des Gesagten für alle, die im Gerichtssaal anwesend sind, wird von elf Befragten als unbedingt erforderlich bewertet. Auch in diesem Fall wurde eine grafische Darstellung mit erläuternder Funktion erarbeitet (Grafik 12).



Grafik 13

6.2.14 Was könnte in Italien die Lage verändern?

Von großer Bedeutung ist die Frage, die im letzten Teil des Fragebogens thematisiert wird. Hier wird die Lage in Italien unter die Lupe genommen, und die RichterInnen wurden ersucht, ihre Meinung dazu zu äußern. Auf die Frage, mit welchen Maßnahmen die Situation des Gerichtsdolmetschens verbessert werden könnte, konnten die Befragten die vorgegebene Option wie folgt bewerten: gar nicht, wenig, viel oder sehr viel.

Die Möglichkeit, *eine obligatorische Zertifizierung der GerichtsdolmetscherInnen* einzuführen, könnte laut 13 Befragten die Situation im Allgemeinen „viel“ verbessern, und fünf RichterInnen glauben, dass die Lage sich dadurch „sehr viel“ bessern

würde. Drei befragte RichterInnen denken, eine Zertifizierung würde die Lage „wenig“ ändern, und eine befragte Person ist überzeugt, die Zertifizierung würde gar keine Verbesserung hervorrufen. Drei Befragte haben hierzu keine Meinung geäußert.

Eine nationale Liste der gerichtlichen DolmetscherInnen würde die Lage „viel“ verbessern, so meinen zwölf Befragten. Sieben RichterInnen meinen, dass die allgemeine Situation durch eine auf nationaler Basis vorhandene Liste „sehr viel“ besser würde. Laut zwei RichterInnen würde diese Liste die Lage „wenig“ ändern. Vier RichterInnen haben hierzu keine Antwort gegeben, und keiner hat angegeben, dass diese Option gar nicht von Bedeutung wäre. Eine befragte Person äußert sich zu diesem Thema und gibt eine Anmerkung im Bereich „Sonstiges“. Es wird mitgeteilt, dass eine Liste der GerichtsdolmetscherInnen mit Onlinezugriff sehr nützlich wäre, unter der Bedingung, dass sie tatsächlich auf dem Laufenden gehalten wird und verwendet und geschätzt wird.

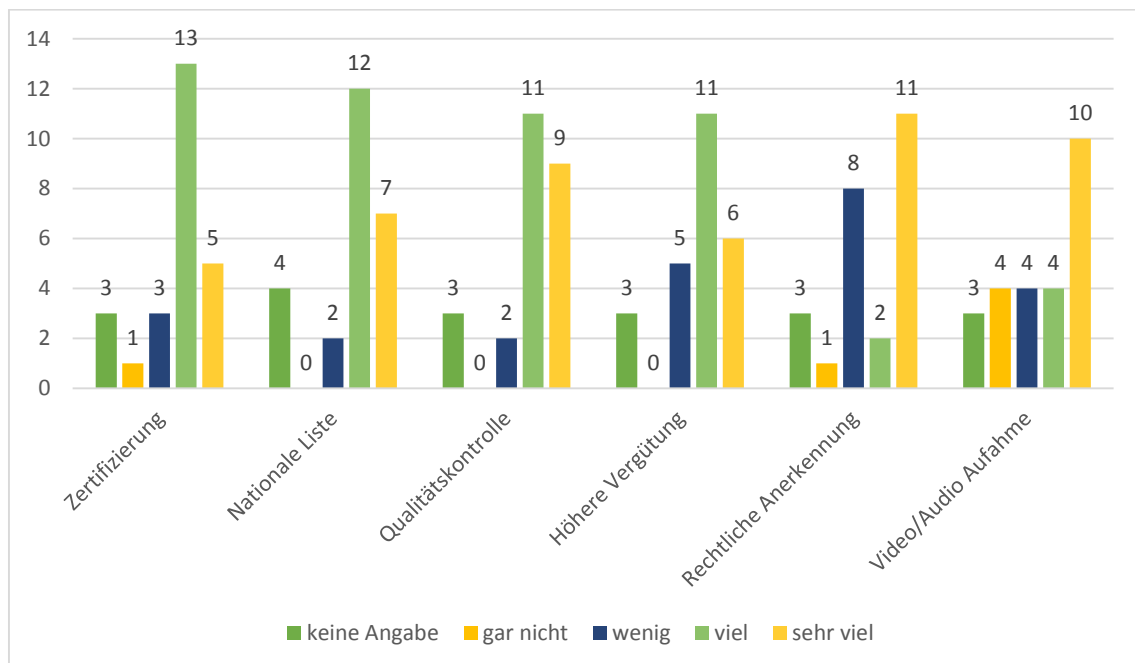
Eine effizientere Qualitätskontrolle in diesem Bereich seitens der Behörde würde laut der Mehrheit (elf Nennungen) die Lage „viel“ verbessern, und laut neun RichterInnen würde diese Initiative die Lage „sehr viel“ verbessern. Zwei Befragte sind davon überzeugt, dass sich die Lage dadurch „wenig“ ändern würde. Drei RichterInnen haben sich der Antwort enthalten. Und keiner hat behauptet, dass die Durchführung einer behördlichen Qualitätskontrolle keineswegs zur Änderung der Situation beitragen würde.

Es wurde mehrmals im Rahmen dieser Forschung betont, dass die GerichtsdolmetscherInnen keine leistungsgerechte Vergütung erhalten. Ob eine *angemessenere Vergütung* Einfluss auf die Lage hätte, wurde den RichterInnen als Frage gestellt. Die Mehrheit hat dies tatsächlich bestätigt: Laut elf RichterInnen würde eine angemessene Vergütung die aktuelle Lage „viel“ verbessern, und weitere sechs RichterInnen haben hierzu „sehr viel“ als Antwort gegeben. Fünf RichterInnen reagieren zurückhaltend und geben „wenig“ als Antwort an. Drei RichterInnen haben keine Antwort auf diese Frage gegeben, niemand hat „gar nicht“ als Antwort gewählt.

Ebenso umstritten ist die Frage bezüglich der rechtlichen Anerkennung der GerichtsdolmetscherInnen. Das Ziel ist zu erfahren, ob eine *rechtliche Anerkennung des Berufsverbandes der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen* eine Wende herbeiführen könnte. Elf Befragte sind der Meinung, dass diese endgültige Anerkennung „sehr viel“ zur Verbesserung der Situation beitragen könnte. Weitere zwei RichterInnen behaupten, dass diese Initiative die Lage „viel“ verbessern würde. Acht befragte RichterInnen ver-

treten die Ansicht, dass eine Anerkennung die Lage nur „wenig“ ändern würde. Eine befragte Person behauptet, dies würde die Lage nicht ändern. Drei RichterInnen haben keine Angabe gemacht.

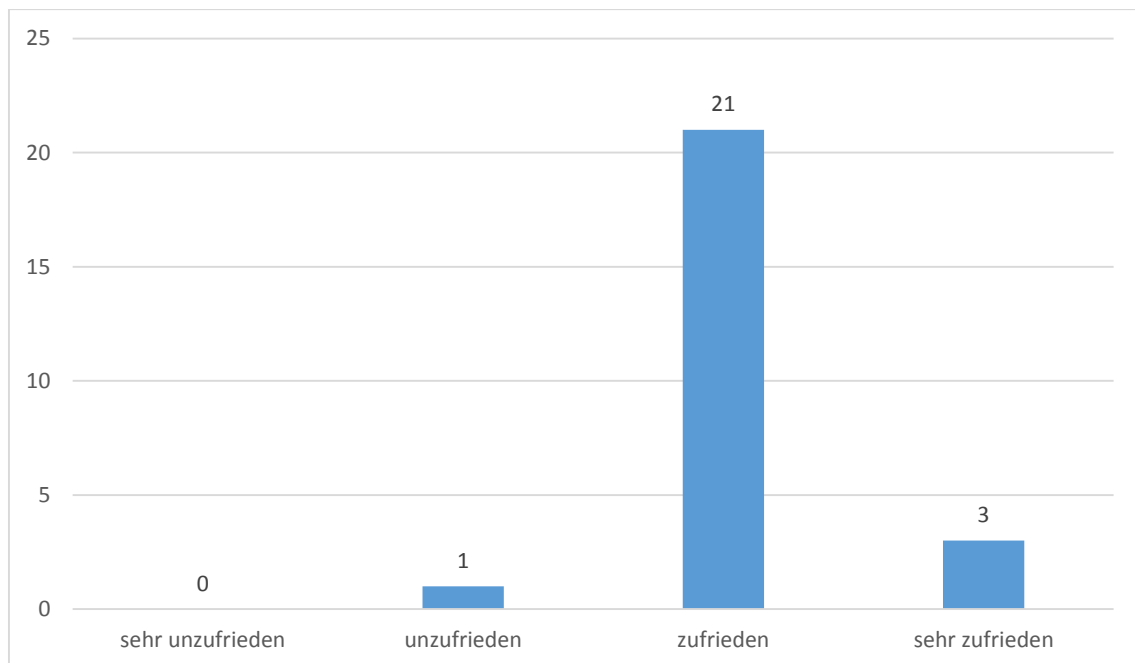
Ob eine *Video- und Audioaufnahme* der durch die DolmetscherInnen vermittelten Verhandlungen zur Verbesserung beitragen würde, haben zehn Befragte mit der Antwort „sehr viel“ bejaht. Vier RichterInnen waren der Meinung, dass so eine Initiative „viel“ beisteuern würde. Vier beteiligte RichterInnen teilen die Ansicht, dass eine Video- und Audioaufnahme „wenig“ beitragen würde, und weitere 4 RichterInnen denken, dass sie auf keinen Fall hilfreich wäre. Drei Personen haben hierzu keine Angabe gemacht. Eine genaue grafische Darstellung der Antworten ist in Diagramm 13 zu finden.



Grafik 14

6.3 Kapitelzusammenfassung

Das Diagramm zur letzten Frage des Fragebogens bildet den Auftakt zur Kapitelzusammenfassung. Hier wird hinterfragt, ob die befragten RichterInnen mit der bestehenden Dolmetschpraxis im Allgemeinen zufrieden sind. Aus dem Diagramm Nummer 15 lässt sich ersehen, dass der Großteil aller Befragten (21 Nennungen) mit der aktuellen Situation zufrieden ist. Drei befragte RichterInnen sind sehr zufrieden, lediglich eine Person äußert Unizufriedenheit und keine/r der an der Umfrage beteiligten RichterInnen ist sehr unzufrieden.



Grafik 15

Es stellt sich heraus, dass unter den Beteiligten Zufriedenheit mit der bestehenden Praxis und mit der Dolmetschleistung im Großen und Ganzen herrscht.

Wenn man aber die Ergebnisse genauer betrachtet, die auf den letzten Seiten der Arbeit kommentiert und grafisch dargestellt wurden, können einige Schlussfolgerungen gezogen werden.

Es wurde festgestellt, dass alle befragten RichterInnen regelmäßig Verhandlungen leiten, an denen fremdsprachige Prozessbeteiligte teilhaben. Den erfassten Daten

entnimmt man den Fakt, dass die Fremdsprachigen, die vor Gericht erscheinen, zweifelsohne vor allem einer bestimmten Gruppe angehören: Es handelt sich dabei um MigrantInnen und AsylbewerberInnen. Einige RichterInnen merken an, dass diese wiederum der Kategorie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angehören, die in den zahlreichen Firmen der Provinzen von Brescia, Bergamo und Mailand tätig sind. Sie sprechen am häufigsten Arabisch, Albanisch, Rumänisch, Spanisch und Chinesisch.

Es wurde mehrmals im Laufe dieser Arbeit hervorgehoben, dass der Mangel an DolmetscherInnen aus mehreren Gründen entstanden ist,. Nichtsdestoweniger steht außer Zweifel, dass die Gerichte, die an dieser Umfrage teilgenommen haben, keine Schwierigkeiten mit der Heranziehung von DolmetscherInnen haben. Es ist offensichtlich, dass ihr Dolmetschbedarf sehr gut gedeckt ist. Laut einer Angabe wenden sie sich, wenn sie Hilfe benötigen, an Institutionen wie Universitäten und Konsulate, die ihnen Sprachkundige empfehlen können.

Wenn es um die Erteilung des Auftrags und die Auswahl der DolmetscherInnen geht, entscheidet sich die Mehrheit der Befragten immer für DolmetscherInnen, die in der Liste eingetragen sind, und eine hohe Anzahl der RichterInnen verlässt sich oft auf diese Liste. Eine gute Zusammenarbeit zwischen DolmetscherInnen und ihren AuftraggeberInnen, den RichterInnen, kann natürlich in einer dauerhaften Kooperation münden. Aus diesem Grund entscheiden sich viele der beteiligten RichterInnen dafür, entweder DolmetscherInnen auf Empfehlung von KollegInnen zu bestellen oder einfach wieder Vorgänger heranzuziehen. Sehr viel vorsichtiger sind die RichterInnen, wenn es darum geht, Sprachkundigen aus dem Bekanntenkreis den Dolmetschauftrag zu erteilen. Die überwiegende Mehrheit nimmt eine ablehnende Haltung gegenüber dieser Option ein. Die Tatsache, dass die RichterInnen offenbar die genannte Liste als eine Garantie der Qualität betrachten, wirkt ermutigend.

Im Fokus der Überlegungen stand auch die Frage, wie man eine dauerhafte Zusammenarbeit aufbauen kann, und welche die Kriterien sind, die eine Wiederbestellung der GerichtsdolmetscherInnen garantieren. Aus einer genauen Analyse der Ergebnisse lässt sich ableiten, dass die RichterInnen die ethischen Prinzipien hochachten. Neutrales Verhalten, Diskretion und Verschwiegenheit, aber auch Vertrauenswürdigkeit sind die Prinzipien, die in dieser Umfrage seitens der überwiegenden Mehrheit der Befragten als sehr wichtig eingeschätzt wurden. Eine hohe Bewertung gibt es auch für die Erreichbar-

keit und Verfügbarkeit. Die Herstellung einer reibungslosen Kommunikation wird hinter den ethischen Prinzipien gereiht. Auch die juristische Fach- und Sprachkompetenz wird als erforderliche Fähigkeit für diesen Beruf anerkannt. Sicheres Auftreten wird bis zu einem gewissen Grad geschätzt und gewünscht, wobei die Stimmqualität der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher den Angaben zufolge irrelevant ist.

Im Folgenden wird näher auf den Aspekt der Funktion der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Gerichtssaal eingegangen. Die große Mehrheit der befragten RichterInnen definiert die gerichtlichen DolmetscherInnen als Hilfsorgan des Gerichtes, und das hängt sehr wahrscheinlich mit der Tatsache zusammen, dass diese Definition auch im Gesetzestext enthalten ist. In den Hintergrund tritt die Gerichtsdolmetscherin bzw. der Gerichtsdolmetscher als Sachverständige/r für die Fremdsprache und -kultur sowie die interkulturelle Kommunikation.

Die befragten RichterInnen hatten unter anderem die Möglichkeit, aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer Erwartungen die Aufgaben der DolmetscherInnen im Gerichtssaal genauer zu definieren. Die am meisten gewählte Option ist die Abklärung unbestimmter Aussagen durch selbstständiges Nachfragen. Den Angaben zufolge überwiegt im Allgemeinen eine erklärende Funktion der DolmetscherInnen. Denn sie haben die Aufgabe, sowohl die juristischen Ausdrücke als auch die Rechtsbelehrungen selbstständig zu erklären. Vom richterlichen Standpunkt aus ist unter anderem auch sehr wichtig, dass DolmetscherInnen dank ihrer Sprach- und Kulturkompetenz über eventuelle Missverständnisse aufklären.

Was die Kompetenzen der GerichtsdolmetscherInnen anbelangt, ist von großer Bedeutung zu erwähnen, dass die Befragten gerade die Dolmetschkompetenz als wichtigste Kompetenz einschätzen. Laut Meinung einer überwiegenden Mehrheit hat die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher im Idealfall zusätzlich zu der juristischen Grundkompetenz auch ein gründliches Verständnis der betreffenden Sprache und Kultur. Eine hohe Sprachkompetenz sowohl in der italienischen Sprache als auch in der Fremdsprache ist von großer Bedeutung. Ein sehr positives Ergebnis kommt durch diese Umfrage zum Ausdruck, und zwar, dass die RichterInnen den Schwerpunkt auf die Bildung im Bereich Dolmetschen und Übersetzen setzen. Das ist eine wichtige Anerkennung der Tatsache, dass nur ausgebildete DolmetscherInnen qualifiziert für eine erfolgreiche Ausübung dieses Berufes sind.

Während der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Gerichtssaal sitzen die GerichtsdolmetscherInnen laut den Angaben immer neben dem fremdsprachigen Prozessbeteiligten und dolmetschen die Vernehmung der fremdsprachigen Person. Ein hoher Prozentsatz vertritt die Meinung, dass die ganze Verhandlung zu dolmetschen ist. Was den Dolmetschmodus angeht, betrachtet eine große Mehrheit das Flüsterdolmetschen für die fremdsprachige Person als bestmöglichen Ansatz im Gerichtssaal. Konsekutivdolmetschen für alle, die an der Verhandlung beteiligt sind, wird von vielen der Befragten als zweckmäßig angesehen. Die Wiedergabe sollte in diesem Fall in der ersten Person Singular stattfinden, um so Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden. Die Sprechweise der RednerInnen sollte die dolmetschende Person in der Zielsprache beibehalten, lediglich die Wiedergabe der Intonation und Gestikulation wird seitens der RichterInnen als unwichtig bezeichnet.

Abschließend wird den RichterInnen die Frage gestellt, was die Gesamtlage des Gerichtsdolmetschens in Italien generell verbessern könnte. Es ist bemerkenswert, dass die RichterInnen einer obligatorischen Zertifizierung und einer national vorhandenen Liste der gerichtlichen DolmetscherInnen Wichtigkeit beimessen. Den Angaben zufolge sind eine effizientere staatliche Qualitätskontrolle in diesem Bereich sowie angemessene Vergütungen unerlässlich. Wenn es aber zu der heikelsten Frage des Fragebogens kommt, teilen sich die Meinungen. Es geht hier um die Frage der rechtlichen Anerkennung des Berufsverbandes der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen. Die meisten der befragten RichterInnen sind der Auffassung, dass diese Anerkennung endlich die Professionalisierung der Kategorie der GerichtsdolmetscherInnen bedeuten würde. Immerhin ist ein hoher Prozentsatz vom Gegenteil überzeugt; demnach würde eine rechtliche Anerkennung nur wenig am aktuellen Stand verändern. Die Möglichkeit, die durch die DolmetscherInnen vermittelten Gerichtsverhandlungen im Sinne einer Qualitätsprüfung aufzunehmen, begrüßen 40% aller Befragten.

Fazit

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit dem Thema Gerichtsdolmetschen in Italien unter besonderer Berücksichtigung der Professionalisierung und der Rolle der DolmetscherInnen im rechtlichen Setting.

Interkulturelle Kommunikation, Sprache und Kultur bilden den Handlungsrahmen der DolmetscherInnen vor Gericht. In diesem Zusammenhang wurde auch die Skopostheorie präsentiert, weil sie den theoretischen Rahmen des translatorischen Handelns bildet. Diese Theorie mit ihrer funktionalen Ausrichtung bezeichnet das Dolmetschen als eine zielgerichtete und situationsbedingte Informationsvermittlung. Diese Auffassung steht in einem scharfen Gegensatz zur wörtlichen Wiedergabe, die so oft von den Behörden verlangt wird. Die Kulturspezifika und sprachliche Hürden können im Gerichtssaal Fehlkommunikation verursachen. Lediglich dank ihrer sprachlichen, kulturellen und translatorischen Kompetenz können die ausgebildeten und qualifizierten DolmetscherInnen immer eine optimale Lösung finden, um diese Hindernisse erfolgreich zu überwinden.

In den Kapiteln drei und vier wurde der gesetzliche Rahmen geschildert. Es gibt zahlreiche Gesetze auf nationaler und supranationaler Ebene, die das faire Verfahren und die Menschenrechte schützen. Aus dieser Perspektive betrachtet, wird das Gerichtsdolmetschen zum grundlegenden Menschenrecht. Es gibt auch wichtige Initiativen seitens der Europäischen Union, um eine bestimmte Vereinheitlichung im juristischen Bereich zu erlangen. Das sind alles Elemente, die als Antrieb für die Professionalisierung im Bereich Gerichtsdolmetschen dienen. In Italien ist der Bedarf an Professionalisierung sehr hoch, und das Tseng-Modell könnte in dieser Hinsicht eine Lösung darstellen.

Im Laufe dieser Arbeit werden auch einige negative Beispiele aus der Praxis analysiert. Diese Beispiele werden als negativ bezeichnet, weil dabei unqualifizierten DolmetscherInnen, welche durch ihre Inkompetenz den Prozess beeinträchtigten, ein Auftrag erteilt wurde. Die Schilderung dieser Fälle in der vorliegenden Arbeit bietet eine Möglichkeit, wichtige Themen zu vertiefen: einerseits die Kompetenzen der professionellen GerichtsdolmetscherInnen und andererseits die Professionalisierung in diesem Bereich.

Der letzte Teil der Arbeit ist der empirischen Forschung gewidmet. Die Ergebnisse dieser Umfrage sind positiv – es hat sich herausgestellt, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen RichterInnen und DolmetscherInnen besteht.

Abstract

This study aims at providing an overview of court interpreting in Italy and of the urgent need of professionalization in that field. This urgency is proved by some of the cases which are reported in the fifth chapter where incompetent interpreters put in jeopardy the process and the lives of involved persons.

This thesis is divided into six chapters, and each of them is dedicated to a specific theme. The first chapter contains a detailed analysis of the role and the competences of a court interpreter. The second chapter focuses on communication, intercultural communication, language and culture. Causes for miscommunication are analysed and solutions are indicated. The third chapter deals with international and national laws which safeguard human rights, linguistic rights and a fair trial for individuals who do not understand the language used in the proceeding. The fourth chapter offers an overview of the court interpreting in Italy and how it is regulated by law. An interesting detail is the function of court interpreters and how it has changed during the Italian history. The fifth chapter has a central role because it is dedicated to the professionalization. After defining that concept, Tseng's model of professionalization is presented. In this chapter, it is also dealt with themes like education, training and the so-called Grotius project. The last chapter is dedicated to the empirical research which was conducted in form of a survey. Italian judges were chosen as target group. By answering the questionnaire, they expressed their opinion about the collaboration with court interpreters, their role, competencies and duties.

Abstract

Die vorliegende Arbeit bietet einen Überblick über das Gerichtsdolmetschen in Italien und betont zudem die Notwendigkeit der Professionalisierung in diesem Bereich. Die im fünften Kapitel geschilderten negativen Beispiele aus der Praxis bezeugen die Dringlichkeit der Professionalisierung, denn inkompetente GerichtsdolmetscherInnen können den Prozess beeinträchtigen und die beteiligten Personen einem großen Risiko aussetzen.

Die vorliegende Arbeit beinhaltet sechs Kapitel und jedes von denen ist einer bestimmten Thematik gewidmet. Das erste Kapitel enthält eine detaillierte Analyse der Rolle und der Kompetenzen der GerichtsdolmetscherInnen. Das zweite Kapitel richtet sich an Kommunikation, interkulturelle Kommunikation, Sprache und Kultur. In diesem Kapitel werden Ursachen der Fehlkommunikation unter die Lupe genommen und Lösungen angeboten. Das dritte Kapitel behandelt supranationale und nationale Gesetze welche Menschenrechte, sprachliche Rechte und faires Verfahren den fremdsprachigen Prozessbeteiligten sicherstellen. Das vierte Kapitel bietet einen Überblick über das Gerichtsdolmetschen in Italien aus der gesetzlichen Perspektive. Ein knapper Exkurs zeigt wie sich die Funktion der GerichtsdolmetscherIn im Laufe der italienischen Geschichte geändert hat. Das fünfte Kapitel spielt eine zentrale Rolle, weil es die Professionalisierung gründlich untersucht. Nach der Definition des Konzeptes wird das Tseng-Modell geschildert. Hier werden unter anderem auch die Ausbildung und das Grotius Projekt behandelt.

Das letzte Kapitel ist der empirischen Forschung gewidmet, die in Form einer Umfrage durchgeführt wurde. Die RichterInnen der lombardischen Gerichte wurden als Zielgruppe ausgewählt und ersucht ihre Meinung über die Zusammenarbeit mit den GerichtsdolmetscherInnen zu äußern.

Bibliographie

Alimenti, Anna Caterina (2005) La formazione dell'interprete-traduttore giudiziario in Europa: il progetto Grotius II. In M. Russo/G. Mack (Hrsg.), 161-166.

Antelmi, Donatella (2008) Vaghezza, definizioni e ideologia nel linguaggio giuridico. In G. Garzone/F. Santulli F. (Hrsg.), 89-103.

Ballardini, Elio (2002) The Interpreter/Translator in Italian Criminal Proceedings: Quality of linguistic assistance for non-Italian speaking foreigners. In G. Garzone/M. Viezzi (Hrsg.), 205-215.

Ballardini, Elio (2005) L'interprete nel processo penale italiano: profilo professionale e ipotesi di formazione. In M. Russo/G. Mack (Hrsg.), 167-179.

Caciagli, Flavia (2000) *Traduttori/Interpreti di Tribunale. Atti del primo convegno*. Siracusa: AITI.

Caciagli, Flavia & Balletto, Cristina & Rivezzi, Giovanna (2009) *Position Paper. L'interprete giudiziario e il traduttore giuridico*. AITI.

Carr, Silvana E. & Roberts, Roda & Dufour, Aideen & Steyn, Dini (1997) *The Critical Link: Interpreters in the community. Papers from the first international Conference on Interpreting in Legal, Health and Social Service Settings*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.

Chiavario, Maria (1991) La tutela linguistica dello straniero nel nuovo processo penale italiano. *Rivista di diritto processuale*, n.2, 335-354.

Colin, Joan & Morris, Ruth (1996) *Interpreters and the Legal Process*. Winchester: Waterside Press.

Curtotti Nappi, Donatella (2002) *Il problema delle lingue nel processo penale*. Milano: Giuffré Editore.

De Jongh, Elena M., (1992) *An Introduction to Court Interpreting. Theory & Practice*. Lanham: University Press of America.

DUDEN Deutsches Universal-Wörterbuch, 6. Auflage (2006) Mannheim: Dudenverlag.

Ende, Anne-Kathrin D. & Herold, Susann & Weilandt, Annette (2013) *Alles hängt mit allem zusammen: translatologische Interdependenzen*. Berlin: Frank & Timme.

Fenton, Sabine (1997) The Role of the Interpreter in the Adversarial Courtroom. In S. Carr/R. Roberts/A. Dufour/D. Steyn (Hrsg.), 29-34.

Framson, Elke Anna (2009) *Transkulturelle Marketing- und Unternehmenskommunikation*. Wien: Facultas.

Freihoff, Roland (1993) Überlegungen zur Curriculumplanung und –entwicklung im Bereich der Translation. In *TexTconTexT* 8, 197-224.

Garzone, Giuliana & Viezzi, Maurizio (Hrsg.) (2000) *Interpreting in the 21st Century. Challenges and opportunities. Selected papers from the 1st Forlì conference on interpreting studies, 9-11 November 2000*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.

Garzone, Giuliana & Mead, Peter & Viezzi, Maurizio (2002) *Perspectives on Interpreting*. Bologna: CLUEB.

Garzone, Giuliana & Santulli, Francesca (Hrsg.) (2008) *Il linguaggio giuridico: prospettive interdisciplinari*. Milano: Giuffré Editore.

Garwood, Christopher (2005) La formazione dell'interprete di trattativa in ambito giudiziario. In M. Russo/G. Mack (Hrsg.), 145-159.

Gentile, Adolfo & Ozolins, Uldis & Vasilakakos, Mary (1996) *Liaison Interpreting. A Handbook*. Melbourne: Melbourne University Press.

Gonzalez, Duenas Roseann & Vasquez, F. Victoria & Mikkelsen, Holly (1991) *Fundamentals of Court Interpretation. Theory, Policy and Practice*. Durham: Carolina Academic Press.

Hale, Sandra (2008) "Controversies over the role of the court interpreter". In Valero-Garcés, Carmen/Martin, Anne (Hrsg.), 99-119.

Hansen, Klaus P. (2003) *Kultur und Kulturwissenschaft. Eine Einführung*. Dritte Auflage. Tübingen: A. Francke Verlag.

Hafez, Balaei (2004) *Notwendigkeit der Professionalisierung von Dolmetschen im Justizwesen*. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.

Heinz, Göhring (2007) *Interkulturelle Kommunikation: Anregungen für Sprach- und Kulturmittler*. Tübingen: Stauffenburg Verlag.

Herbert, Jean (1952) *The interpreter's handbook: how to become a conference interpreter*. Geneve: Georg.

Hertog, Erik (2002) Language as a human right: the challenges for legal interpreting. In G. Garzone/M. Viezzi (Hrsg.), 145-157.

Hofstede, Geert (1993) *Interkulturelle Zusammenarbeit. Kulturen – Organisationen – Management*. Wiesbaden: Gabler.

Kadric, Mira (2009)³ *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: Facultas.

Kadric, Mira & Kaindl, Klaus & Kaiser-Cooke, Michèle (2010) *Translatorische Methodik*. 4. Aufl. Wien: Facultas.

Kalina, Sylvia (2013) Dolmetscharten und ihre Bezeichnungen. In: A.D. Ende/S. Herold (Hrsg.), 107-122.

Kaunzner, Ulrike A. (2005) La competenza comunicativa come prerequisito della mediazione linguistica: proposte per una didattica preparatoria. In: M. Russo/G. Mack (Hrsg.), 61-75.

Kranjcic, Christian (2010) „...dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.“: zum Dolmetschen im Strafverfahren. Tübingen: Mohr Siebeck.

Lüsebrink, Hans-Jürgen (2012) *Interkulturelle Kommunikation. Interaktion, Fremdwahrnehmung, Kulturtransfer*. 3. Auflage. Stuttgart: Verlag J.B. Metzler.

Mack, Gabriele (2005) Interpretazione e mediazione: alcune osservazioni terminologiche. In M. Russo/G. Mack (Hrsg.), 3-17.

Maiwald, Manfred (2009) *Einführung in das italienische Strafrecht und Strafprozessrecht*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Merlini, Raffaella (2005) Alla ricerca dell'interprete ritrovato. In M. Russo/G. Mack (Hrsg.), 19-40.

Morris, Marshall (Hrsg.) (1995) *Translation and the law*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.

Mikkelsen, Holly (2008) “Evolving views of the court interpreter’s role. In Valero-Garcés, Carmen/Martin, Anne (Hrsg.), 81-97.

Niska, Helge (1995) Just Interpreting: Role Conflicts and Discourse Types in Court Interpreting. In Morris M. (Hrsg), 293-316.

Niska, Helge (2002) Community interpreter training – Past, Present, Future. In G. Garzone/M. Viezzi (Hrsg.), 133-144.

Pöchhacker, Franz (2000) *Dolmetschen. Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. Tübingen: Stauffenburg.

Reiß, Katharina & Vermeer Hans J. (1984) *Grundlegung einer allgemeinen Translations-
theorie*. Tübingen: Niemeyer.

Repa, Jindra (1991) Training and certification of court interpreters in a multicultural society. In *Meta: Translators' Journal*. Volume 36(4), 595-605.

Rudvin, Mette (2002) How Neutral is 'Neutral'? Issues in interaction and participation in community interpreting. In G. Garzone/M. Viezzi (Hrsg.), 217-233.

Rudvin, Mette (2005) La formazione di interpreti in ambito sociale in Italia e all'estero. In M. Russo/G. Mack (Hrsg.), 131-143.

Russo, Mariachiara & Mack, Gabriele (2005) *Interpretazione di trattativa. La mediazione linguistico-culturale nel contesto formativo e professionale*. Milano: Editore Ulrico Hoepli.

Sapir, Edward (1956) *Culture, language and personality*. Los Angeles: University of California Press.

Sau, Silvio (2010) *Le garanzie linguistiche nel processo penale. Diritto all'interprete e tutela delle minoranze riconosciute*. Padova: CEDAM.

Sauerwein, Fadia Sami (2006) *Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Stanek, Malgorzata (2011) *Dolmetschen bei der Polizei. Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher*. Berlin: Frank & Timme.

Tseng, Joseph (1992) *Interpreting an Emerging Profession in Taiwan – A Sociological Model*. Taiwan: Fu Jen Catholic University: Unpublished Master's Thesis.

Tylor, Edward Burnett (1871) *Primitive Culture*. London.

Valero-Garcès, Carmen & Martin, Anne (2008) *Crossing Borders in Community Interpreting. Definitions and dilemmas*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.

Viezzi, Maurizio (1996) *Aspetti della qualità in interpretazione*. Trieste: Università degli studi di Trieste.

Vermeer, Hans J. (1990) *Skopos und Translationsauftrag – Aufsätze*. 2. Auflage. Universitätsdruckerei Heidelberg.

Vermeer, Hans J. (1996) *A skopos theory of translation (some arguments for and against)*. Heidelberg: TextconText-Verlag.

Wadensjö, Cecilia (1998) *Interpreting as Interaction*. New York: Longman.

Watzlawick, Paul & Beavin, Janet H. & Jackson, Don D. (1985) *Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien*. Bern: Verlag Hans Huber.

Internetquellen

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0389:0403:DE:PDF>. (Stand: 13.02.2014).

Codice deontologico AITI

<http://www.aiti.org/associazione/codice-deontologico>. (Stand: 13.02.2014).

Codice di procedura penale

<http://www.altalex.com/?idnot=2011>. (Stand: 13.02.2014).

Di Gianvito, Lavinia (2010) “Manca l’interprete, slitta il processo, udienze a rischio per 30 mila stranieri.” *Corriere della Sera*.

http://roma.corriere.it/roma/notizie/cronaca/10_settembre_30/traduttori-tribunali-crisi-roma-digianvito-1703859614642.shtml

(Stand: 13.02.2014).

Ubbiali, Giuliana (2012) “Fikri ed il groviglio degli interpreti.” *Corriere della Sera*.

http://bergamo.corriere.it/bergamo/notizie/cronaca/12_ottobre_23/fikri-yara-brembate-chignolo-frase-arabo-interprete-bergamo-2112376211915.shtml

(Stand: 06.05.2014).

Enciclopedia Treccani

<http://www.treccani.it>. (Stand: 13.02.2014).

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/148.htm>

(Stand: 13.02.2014).

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

http://www.bmask.gv.at/cms/site2/attachments/3/3/9/CH2255/CMS1219127809211/eur_paeische_menschenrechtskonvention.pdf. (Stand: 13.02.2014).

Faraon, Luciano (2007) “Diritto di difesa dello straniero e interprete.”

<http://www.ristretti.it/areestudio/stranieri/politiche/faraon.pdf>. (Stand: 06.05.2014).

Grotius II Strafrecht

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/judicial_cooperation_in_criminal_matters/114014b_de.htm. (Stand: 13.02.2014).

Grünbuch der Kommission

Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2003/com2003_0075de01.pdf.

(Stand: 13.02.2014).

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627>. (Stand: 13.02.2014).

La costituzione italiana

<http://www.quirinale.it/qnrw/statico/costituzione/costituzione.htm#P1T1>

<http://www.regione.taa.it/normativa/costituzione.pdf>. (Stand: 06.05.2014).

Mieg, Harald A., (2005) Professionalisierung. In Rauner F. (Hg.) *Handbuch Berufsbildungsforschung*. Bertelsmann: Bielefeld, 342-349.

<http://www.mieg.ethz.ch/docs/MiegProfessionalisierung.pdf>. (Stand: 06.05.2014).

Ministero della giustizia

Detenuti stranieri presenti – aggiornamento del 30 aprile 2013

http://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_14_1.wp?previousPage=mg_1_14_1&contentId=SST914976. (Stand: 06.05.2014).

Mikkelsen, Holly (1994) “The professionalization of community interpreting.”

<http://aiic.net/page/1546>. (Stand: 13.02.2014).

Morris, Ruth (1993) “The Interlingual Interpreter – Cypher or Intelligent Participant?”
<http://www.ruth-morris.info/wp-content/uploads/2010/03/SemioticsInterlingualInterpreter2.pdf>. (Stand: 13.02.2014).

Morris, Ruth (1995) “The Moral Dilemmas of Court Interpreting.”
<http://www.ruth-morris.info/wp-content/uploads/2010/03/Moral-Dilemmas.pdf>
(Stand: 13.02.2014).

Morris, Ruth (1999) “The gum syndrome: predicaments in court interpreting.”
<http://www.ruth-morris.info/wp-content/uploads/2010/03/GumForensicLinguistics.pdf>
(Stand: 08.05.2014).

Pöchhacker, Franz (2003) „Dolmetschen im Asylverfahren: Perspektiven der Professionalisierung.“
http://v004107.vhost-vweb-02.sil.at/wp-content/uploads/2012/10/200501_Artikel-Poechhackerverbal.pdf. (Stand: 13.02.2014).

Tampere. Geburtsstunde der EU-Politik für Justiz und Inneres.
http://ec.europa.eu/councils/bx20040617/tampere_09_2002_de.pdf (Stand: 13.02.2014).

Tomassini, E. & Garwood, C. & Alimenti, A. C. & Rudvin, M. *Legal interpreting in Italy: recruitment policies and quality standards*.
<http://www.eulita.eu/legal-interpreting-italy-recruitment-policies-and-quality-standards>
(Stand: 13.02.2014).

Zannoni, B. (2008) *L'interprete nel processo penale italiano*. Dissertation, Universität Bologna
http://lingue2.lingue.unibo.it/didattica/inglese/rudvin/L%27interprete%20nel%20processo%20penale%20italiano_Zannoni.pdf. (Stand: 13.02.2014).

Anhang

QUESTIONARIO PER I MAGISTRATI DEI TRIBUNALI LOMBARDI SUI SERVIZI DI INTERPRETARIATO

Sesso:	M ☐	F ☐
Età:		
Anni di esperienza lavorativa:		
In quale ambito lavora:	civile ☐	penale ☐ altro ☐

1. *Quante udienze presiede mediamente al mese?*

1-4 ☐ 5-9 ☐ 10-14 ☐ 15-19 ☐ 20-24 ☐ 25-29 ☐ >30 ☐

2. *In quante udienze sono coinvolte parti che non parlano l'italiano?*

1-4 ☐ 5-9 ☐ 10-14 ☐ 15-19 ☐ 20-24 ☐ 25-29 ☐ >30 ☐

3. *A quale categoria appartengono generalmente gli stranieri coinvolti nel processo?*

Turisti mai ☐ a volte ☐ spesso ☐ sempre ☐

Uomini d'affari mai ☐ a volte ☐ spesso ☐ sempre ☐

Immigrati/rifugiati mai ☐ a volte ☐ spesso ☐ sempre ☐

Altro _____

4. *Quali sono le lingue straniere più frequenti in aula?*

Albanese ☐ Arabo ☐ Cinese ☐ Tedesco ☐ Francese ☐ Inglese ☐ Polacco ☐ Rumeno ☐ Russo ☐

Serbocroato ☐ Cingalese ☐ Spagnolo ☐ Turco ☐

Altro _____

5. *Per quali lingue straniere il tribunale dispone di interpreti qualificati?*

Albanese ☐ Arabo ☐ Cinese ☐ Tedesco ☐ Francese ☐ Inglese ☐ Polacco ☐ Rumeno ☐ Russo ☐

Serbocroato ☐ Cingalese ☐ Spagnolo ☐ Turco ☐

Altro _____

6. *Come vengono selezionati gli interpreti?*

- Da una lista del tribunale

mai ☐ a volte ☐ spesso ☐ sempre ☐

- Su raccomandazione e consiglio di colleghi

mai ☐ a volte ☐ spesso ☐ sempre ☐

- Riconvocazione di interpreti che hanno già prestato servizio presso il tribunale

mai ☐ a volte ☐ spesso ☐ sempre ☐

- Conoscenti che parlano la lingua straniera in questione

mai ☐ a volte ☐ spesso ☐ sempre ☐

Altro _____

7. *Quali criteri sono determinanti per la riconvocazione di un interprete?*

- Buon funzionamento della comunicazione
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Conoscenza del linguaggio giuridico
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Conoscenze giuridiche
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Sicurezza
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Una voce gradevole
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Affidabilità
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Imparzialità, neutralità
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Discrezione
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Reperibilità, disponibilità
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Altro _____

8. *Come definirebbe la funzione dell'interprete?*

- Esperto linguistico ☐
- Esperto della comunicazione interculturale ☐
- Esperto della lingua e della cultura straniera ☐
- Mediatore linguistico e culturale ☐
- Mediatore linguistico ☐
- Ausiliario del tribunale ☐
- Sostegno per la parte straniera coinvolta nel processo ☐
- Altro _____

9. *Quali delle attività sottoelencate rientrano nel mansionario dell'interprete di tribunale?*

- Chiarimento delle affermazioni poco chiare con domande aggiuntive ☐
- Breve riassunto delle affermazioni prolisse ☐
- Omissione di asserzioni irrilevanti per risparmiare tempo ☐
- Richiamare l'attenzione su eventuali malintesi ☐
- Semplificare le espressioni giuridiche per lo straniero ☐
- Spiegare le espressioni giuridiche ☐
- Capacità di interpretare autonomamente gli interventi del giudice (l'ammonimento circa l'obbligo di rispondere secondo la verità, richiesta delle generalità durante l'interrogatorio, ecc.) ☐
- Spiegare aspetti della cultura straniera e le conseguenti scelte lessicali dello straniero ☐
- Capacità di rendere e di spiegare un utilizzo della lingua che denota provenienza sociale ☐
- Altro _____

10. *Quali sono a Suo parere le competenze dell'interprete?*

- Conoscenza delle tecniche di interpretazione
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Approfondita conoscenza della lingua e della cultura straniera
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Competenza giuridica
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Conoscenze relative alle attività interne del tribunale
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Possesso di un titolo di studio in interpretariato o traduzione
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Un'elevata competenza linguistica in italiano
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Un'elevata competenza nella lingua straniera
non importante ☐ importante ☐ molto importante ☐
- Altro _____

11. *Quale parte dell'udienza viene effettivamente interpretata?*

- L'interrogatorio dello straniero ☐
- Solo le parti fondamentali per il processo ☐
- L'intera udienza ☐

12. *Dove siede l'interprete durante l'udienza?*

- Accanto al giudice ☐
- Accanto allo straniero coinvolto nel processo ☐
- Altro _____

13. *Quale è secondo Lei la modalità dell'interpretazione più adatta in un'aula di tribunale?*

- Mantenere la parlata dell'oratore anche nella lingua di arrivo (emulando la parlata dialettale, riportando eventuale linguaggio offensivo, ecc.) ☐
- Resa della gesticolazione, dell'intonazione, del tono e velocità ☐
- La resa in prima persona singolare ☐
- La resa in terza persona singolare ☐
- Interpretazione simultanea ☐
- L'interpretazione sussurrata per lo straniero durante l'udienza ☐
- L'interpretazione consecutiva per tutti i presenti ☐

14. *Che cosa potrebbe contribuire a migliorare l'interpretariato giuridico in Italia?*

- Una certificazione obbligatoria degli interpreti del tribunale
per niente ☐ poco ☐ abbastanza ☐ molto ☐
- Una lista nazionale che raccolga tutti gli interpreti certificati
per niente ☐ poco ☐ abbastanza ☐ molto ☐
- Un maggiore controllo della qualità in questo ambito da parte delle istituzioni
per niente ☐ poco ☐ abbastanza ☐ molto ☐

- Una retribuzione più adeguata degli interpreti di tribunale
per niente ☐ poco ☐ abbastanza ☐ molto ☐
- Un riconoscimento legale degli interpreti di tribunale quale ordine professionale con relativo albo
per niente ☐ poco ☐ abbastanza ☐ molto ☐
- Una registrazione audio e video delle parti di discorso mediate da interprete come garanzia di qualità
per niente ☐ poco ☐ abbastanza ☐ molto ☐
- Altro _____

15. *Nel complesso si ritiene soddisfatto della collaborazione con gli interpreti?*
 Molto insoddisfatto ☐ insoddisfatto ☐ soddisfatto ☐ molto soddisfatto ☐

FRAGEBOGEN AN DIE RICHTERINNEN DER LOMBARDISCHEN GERICHTE

Geschlecht:	M ☐	W ☐
Alter:		
Berufserfahrung:		
Wie lange arbeiten Sie schon mit DolmetscherInnen zusammen:		
In welchem Bereich sind Sie spezialisiert:	Zivilrecht ☐	Strafrecht ☐ Sonstiges ☐

1. *Geben Sie bitte die Anzahl der Verhandlungen an, die Sie monatlich abhalten.*
1-4 ☐ 5-9 ☐ 10-14 ☐ 15-19 ☐ 20-24 ☐ 25-29 ☐ >30 ☐

2. *Geben Sie bitte die Anzahl der Verhandlungen mit fremdsprachigen Beteiligten an.*
1-4 ☐ 5-9 ☐ 10-14 ☐ 15-19 ☐ 20-24 ☐ 25-29 ☐ >30 ☐

3. *Zur welchen Gruppe gehören die fremdsprachigen Prozessbeteiligten?*
TouristInnen ☐ nie ☐ manchmal ☐ oft ☐ immer ☐
Ausländische Geschäftsleute ☐ nie ☐ manchmal ☐ oft ☐ immer ☐
MigrantInnen/AsylbewerberInnen ☐ nie ☐ manchmal ☐ oft ☐ immer ☐
Sonstiges ☐

4. *Welche Sprachen kommen am häufigsten zur Anwendung?*
Albanisch ☐ Arabisch ☐ Chinesisch ☐ Deutsch ☐ Französisch ☐ Englisch ☐ Polnisch ☐ Rumänisch ☐ Russisch ☐ Serbokroatisch ☐ Singhalesisch ☐ Spanisch ☐ Türkisch ☐
Sonstiges ☐

5. *Für welchen Sprachen sind zertifizierte GerichtsdolmetscherInnen verfügbar?*
Albanisch ☐ Arabisch ☐ Chinesisch ☐ Deutsch ☐ Französisch ☐ Englisch ☐ Polnisch ☐ Rumänisch ☐ Russisch ☐ Serbokroatisch ☐ Singhalesisch ☐ Spanisch ☐ Türkisch ☐
Sonstiges ☐

6. *Wie werden die DolmetscherInnen in der Praxis bestellt?*
- Aus einer auf dem Gericht vorhandenen Liste
nie ☐ manchmal ☐ oft ☐ immer ☐
- Auf Empfehlung von KollegInnen aus der Richterschaft
nie ☐ manchmal ☐ oft ☐ immer ☐
- Weiterbestellung von bereits tätigen DolmetscherInnen
nie ☐ manchmal ☐ oft ☐ immer ☐
- Sonstige Sprachkundige, die Ihnen persönlich bekannt sind
nie ☐ manchmal ☐ oft ☐ immer ☐

Sonstiges

7. Welche Kriterien sind für die Wiederbestellung der DolmetscherInnen entscheidend?

- Reibungslose Herstellung der Kommunikation
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Sprachkompetenz in der Gerichtssprache
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Juristische Kenntnisse
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Sicheres Auftreten
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Stimmqualität
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Vertrauenswürdigkeit
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Absolut Neutrales Verhalten
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Diskretion und Verschwiegenheit
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Verfügbarkeit
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Sonstiges
-

8. Wie würden Sie die Funktion der GerichtsdolmetscherInnen definieren?

- Sachverständige für die Fremdsprache ☐
 - Sachverständige für interkulturelle Kommunikation ☐
 - Sachverständige für Fremdsprache- und Kultur ☐
 - Umfassender Sprach- und KulturmittlerIn ☐
 - SprachmittlerIn ☐
 - Hilfsorgan des Gerichtes ☐
 - Helfer der fremdsprachigen Prozessbeteiligten ☐
 - Sonstiges
-

9. Welche Aufgaben umfasst die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen?

- Abklärung unbestimmter Aussagen durch selbständiges Nachfragen ☐
- Straffende Zusammenfassung umständlicher Aussagen ☐
- Weglassen von nebensächlichen Aussagen zur Vermeidung von Zeitverlust ☐
- Aufmerksam machen auf Missverständnisse ☐
- Vereinfachung juristischer Ausdrücke für Fremdsprachige ☐
- Erklärung juristischer Ausdrücke ☐
- Fähigkeit, regelmäßig vorkommende Erklärungen bzw. Rechtsbelehrungen (z.B. die Wahrheitserinnerung oder die Abfragung der Generalien bei der Vernehmung von Parteien und ZeugInnen) selbständig vorzunehmen ☐
- Erläuterung fremdkultureller Hintergründe und der dadurch bedingten Wortwahl ☐

- Fähigkeit, die Bedeutung fremdsprachlicher, milieubedingter Sprachverwendung zu erläutern ☐
 - Sonstiges
-

10. Welche Kompetenzen müssen die GerichtsdolmetscherInnen innehaben?

- Dolmetschkompetenz
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Gründliches Verständnis der betreffenden Sprache und Kultur
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Juristische Grundkenntnisse
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Kenntnisse des Gerichtsbetriebes
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Ausbildung im Bereich Dolmetschen und Übersetzen
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Sprachkompetenz in der italienischen Sprache
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Sprachkompetenz in der Fremdsprache
unwichtig ☐ wichtig ☐ sehr wichtig ☐
 - Sonstiges
-

11. Was wird bei einer Verhandlung tatsächlich gedolmetscht?

- Die Vernehmung der fremdsprachigen Person ☐
- Wesentliche, für das Verfahren notwendige Teile der Verhandlung ☐
- Die gesamte Verhandlung ☐

12. Wo sitzt die DolmetscherIn in der Verhandlung?

- Neben dem Richter/der Richterin ☐
 - Neben der fremdsprachigen Person ☐
 - Sonstiges
-

13. Welche ist Ihrer Auffassung nach der geeignetste Dolmetschmodus?

- Den Stil des Gesagten beibehalten (Sprachebene, Dialekt, Beleidigung, Schimpfwörter) ☐
- Die Übernahme der Gestik, der Intonation, der Tonlage und des Sprechtempos ☐
- Die Wiedergabe in der 1. Person Singular ☐
- Die Wiedergabe in der 3. Person Singular ☐
- Simultandolmetschen ☐
- Flüsterdolmetschen für die fremdsprachigen Prozessbeteiligten ☐
- Konsekutivdolmetschen für alle Anwesenden ☐

14. Was würde die Lage des Gerichtsdolmetschens in Italien verbessern?

- Eine obligatorische Zertifizierung der GerichtsdolmetscherInnen
gar nicht ☐ wenig ☐ viel ☐ sehr viel ☐

- Das Vorhandensein einer nationalen Liste gerichtlich zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen

gar nicht ☐ wenig ☐ viel ☐ sehr viel ☐

- Eine stärkere Qualitätskontrolle seitens der Institutionen im Bereich Gerichtsdolmetschen

gar nicht ☐ wenig ☐ viel ☐ sehr viel ☐

- Angemessene Vergütungen der GerichtsdolmetscherInnen

gar nicht ☐ wenig ☐ viel ☐ sehr viel ☐

- Eine rechtliche Anerkennung der GerichtsdolmetscherInnen als Berufsstand

gar nicht ☐ wenig ☐ viel ☐ sehr viel ☐

- Video- und Audioaufnahmen der verdolmetschten Verhandlungen als Qualitätsgarantie

gar nicht ☐ wenig ☐ viel ☐ sehr viel ☐

- Sonstiges

15. *Wie würden Sie im Allgemeinen die Zusammenarbeit mit den DolmetscherInnen bewerten?*

Sehr unzufrieden ☐ unzufrieden ☐ zufrieden ☐ sehr zufrieden ☐

Curriculum Vitae

PERSÖNLICHE ANGABEN

Name: Milana Vranešević

Geburtsdatum und –Ort: 19. März 1984, Bač, Serbien

Email: milana84@hotmail.it

AUSBILDUNG

1991 – 1999	Grundschule Serbien – Bač / Italien - Villongo
1999 – 2004	Gymnasium Sprachwissenschaft „Liceo G. Galilei“, 25036 Palazzolo sull'Oglio, Italien
2004 – 2007	UNIVERSITÁ Degli Studi Di Milano Via Festa del Perdono 7, 20122 Milano, Italien Abschluss – Studium Bachelor Wissenschaft der linguistischen Vermittlung mit folgender Gesamtbenotung: 106/110
Seit 2010	Universität Wien - Masterstudium Dolmetschen Deutsch-Italienisch-Englisch

BERUFSERFAHRUNG

10/2007 – 10/2008	Argomm S.p.A. 24060 Villongo (Bg), Italien.
10/2008 – 02/2010	Italian Gasket S.p.A., 25030 Paratico (Bs), Italien
06/2010 – 10/2010	Metall- und Service Center, 1220 Wien
11/2010 – 06/2011	ZARA Österreich Clothing GmbH
Seit 09/2013	Albertina Museum